

OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2021 um 20:00 Uhr in die Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstr. 9, der Gemeinde Egelsbach eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Mitteilungen**
 - 1.1 des Vorsitzenden
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
- 2. Anfragen an den Gemeindevorstand**
- 3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
- 4. Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-1/2021)**
- 5. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-2/2021)**
- 6. Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-34/2021)**
- 7. Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-35/2021)**
- 8. Bestätigung der Wahl zweier Vertreter(innen) und zweier (persönlicher) Stellvertreter(innen) für den Vorstand des Abwasserverband Langen/ Egelsbach/ Erzhausen (VL-36/2021)**
- 9. Bestätigung der Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Vorstand des Wasserverbands Schwarzbach-gebiet Ried (VL-37/2021)**
- 10. Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH (VL-38/2021)**
- 11. Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH (VL-39/2021)**
- 12. Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH (VL-40/2021)**
- 13. Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-24/2021)**
- 14. Änderung des Vertrages mit der Stadt Langen über die Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen (VL-25/2021)**
- 15. Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz (VL-39/2020)**
- 16. Grundsatzbeschluss zur Einführung des Hoppers (VL-26/2021)**

17. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach** (VL-6/2021)
Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
18. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach** (VL-28/2021)
Bebauungsplan Nr. 34-1 "Mühlstraße - 1. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss
19. **Bepflanzung Berliner Platz** (VL-34/2020)
20. **Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle** (VL-13/2021)
21. **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach**
- 21.1 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (VL-41/2021)
- 21.2 Antrag 2021-02 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU-Fraktion vom 28.04.2021, betr. "Antrag auf Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen"
- 21.3 Antrag 2021-03 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2021, betr. "Antrag Rederecht in den Ausschüssen"
22. **Anträge der Fraktionen**
- 22.1 **SPD-Fraktion**
- 22.1.1 Antrag 2020-02 der SPD-Fraktion vom 16.10.2020, betr. "Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof schaffen"
- 22.1.2 Antrag 2020-03 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einladung von Vertretern der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach in den BUA"
- 22.1.3 Antrag 2020-04 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einbahnstraßenregelung Langener Straße"
- 22.2 **WGE-Fraktion**
- 22.2.1 Antrag 2021-01 der WGE Fraktion vom 24.01.2021, betr. "Einführung einer Wertstofftonne in Egelsbach"
- 22.2.2 Antrag 2021-03 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen"
- 22.2.3 Antrag 2021-04 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Aufstellung weiterer Plakatwände"
- 22.3 **FDP-Fraktion**
- 22.3.1 Antrag 2021-01 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Messstation für Fluglärm in Bayerseich"
- 22.3.2 Antrag 2021-02 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach"
- 22.3.3 Antrag 2021-03 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach"
- 22.4 **Interfraktionelle Anträge**
- 22.4.1 Interfraktioneller Antrag 2021-04 der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom

04.05.2021, betr. "Antrag Sanierung südlicher Kirchplatz"

Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

- 1. Auftragsvergabe: Straßenendausbau "An der Molkeswiese" (VL-27/2021)**

Jörg Strobel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2021 wird vom 07.05.2021 bis einschließl. 02.06.2021 ausgehängt.

Bitte beachten Sie:

Bürgerinnen und Bürger, die an der Sitzung teilnehmen möchten, mögen sich unter Angaben der Kontaktdaten bitte unter der E-Mail-Adresse gremienmanagement@egelsbach.de oder telefonisch unter [06103/405-128](tel:06103405128) bzw. anmelden.

Für die Teilnahme bitten wir Sie in den 48 Stunden vor der Sitzung einen der kostenlosen Bürgertests im Schnelltestzentrum durchzuführen und nur bei negativem Befund an der Sitzung teilzunehmen. Für den Fall, dass eine Testung im Schnelltestzentrum in diesem Zeitraum nicht möglich ist, stellt die Gemeinde weitere Schnelltest zur Durchführung vor Ort zur Verfügung.

Wir bitten die Teilnehmer, die dieses Angebot nutzen wollen, 30 Minuten vor der Sitzung vor Ort zu sein, damit die Tests ohne Einschränkung für die reguläre Sitzung durchgeführt werden können.

Für die gemeinsame Sicherheit aller Beteiligten ist der Zutritt zur o. g. Veranstaltung nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP-2 Maske) gestattet.

GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 04.06.2021

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 02.06.2021, 20:08 Uhr bis 21:34 Uhr
in der Dr.-Horst-Schmidt-Halle der Gemeinde Egelsbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Strobel, Jörg (GRÜNE)

Anwesend:

Alarcon Werner, Tobias (GRÜNE)

Anthes, Marcel (CDU)

Bettermann, Irmgard (SPD)

Boll, Peter (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

Ehrhard, Stefan (GRÜNE)

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Helmut (WGE)

Friedberger, Tobias (CDU)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Gasper, Marc (SPD)

Gebhardt, Natalie (CDU)

Görich, Daniel (SPD)

Hagenah, Eliza (GRÜNE)

Hahn, Ulrich (GRÜNE)

Jaxt, Hans-Joachim (SPD)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Kobe, Thomas (CDU)

Kölle, Stefan (WGE)

Kuhn, Michael (FDP)

Merkler, Carolin (GRÜNE)

Müller, Manfred (WGE)

Ohm, Ilija (CDU)

Ritz, Katharina (GRÜNE)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Schweitzer, Andreas (FDP)

Sieling, Jürgen (SPD)

Vogt, Axel (FDP)

Zscherneck, Claudia (SPD)

anwesend bis 21:15 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Wurm, Sascha (CDU)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Wilbrand, Tobias

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Becker, Valentin (FDP)

Bergerhausen, Klaus Dieter (CDU)
Braukmann-Best, Inge (WGE)
Görich, Jörg (SPD)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:
Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Von der Verwaltung anwesend:
Dworzak, Melanie (Schriftführung)
Schreiber, Thomas
Weinert, Thomas

Vor Eröffnung der Gemeindevertretersitzung findet eine aktuelle Fragestunde für die Bürgerschaft zu allgemein interessierenden, die Gemeinde Egelsbach betreffenden, nicht in der Tagesordnung behandelten Themen statt. – Es gibt keine aktuellen Fragen aus der Bürgerschaft. –

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Jörg Strobel (GRÜNE) eröffnet die Sitzung um 20:08 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 30 Mitglieder anwesend. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnungspunkte werden einstimmig gemäß § 21 GO von der Tagesordnung abgesetzt:

- TOP 15** Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz (VL-39/2020)
- TOP 20** Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle (VL-13/2021)
- TOP 21.2** Antrag 2021-02 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU-Fraktion vom 28.04.2021, betr. "Antrag auf Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen"
- TOP 22.3.1** Antrag 2021-01 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Messstation für Fluglärm in Bayerseich"

Folgende Anträge bzw. Änderungsanträge sind eingegangen:

- (NEU) TOP 16.1** Interfraktioneller Änderungsantrag der SPD-, CDU- und WGE-Fraktion vom 30.05.2021 zu VL-6/2021
- (NEU) TOP 16.2** Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.06.2021 zu VL-6/2021
- (NEU) TOP 19.1** Änderungsantrag 2021-01 der FDP-Fraktion vom 16.05.2021 zu VL-34/2020
- ((NEU) TOP 21.2.1** Antrag 2021-01 der WGE Fraktion vom 24.01.2021/26.05.2021, betr. "Einführung einer Wertstofftonne in Egelsbach" (geänderte Fassung)
- (NEU) TOP 21.2.2** Antrag 2021-03 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen" (geänderte Fassung)
- (NEU) TOP 21.2.3** Antrag 2021-04 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Aufstellung weiterer Plakatwände" (geänderte Fassung)

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach werden die Tagesordnungspunkte in Teil A und Teil B zur Abstimmung eingeteilt.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die geänderte Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. Anfragen an den Gemeindevorstand
3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
4. Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-1/2021)
5. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-2/2021)

Teil A

6. Bestätigung der Wahl zweier Vertreter(innen) und zweier (persönlicher) Stellvertreter(innen) für den Verbandsvorstand des Abwasser-verband Langen/ Egelsbach/ Erzhausen (VL-36/2021)
7. Bestätigung der Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Verbandsvorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried (VL-37/2021)
8. Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH (VL-38/2021)
9. Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH (VL-39/2021)
10. Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH (VL-40/2021)
11. Änderung des Vertrages mit der Stadt Langen über die Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen (VL-25/2021)
12. Anträge der Fraktionen
- 12.1 SPD-Fraktion
- 12.1.1 Antrag 2020-02 der SPD-Fraktion vom 16.10.2020, betr. "Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof schaffen"
- 12.1.2 Antrag 2020-03 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einladung von Vertretern der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach in den BUA"
- 12.2 FDP-Fraktion
- 12.2.1 Antrag 2021-02 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach"
- 12.3 Interfraktionelle Anträge
- 12.3.1 Interfraktioneller Antrag 2021-04 der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 04.05.2021, betr. "Antrag Sanierung südlicher Kirchplatz"

Teil B

- 13. Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-34/2021)
- 14. Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-35/2021)
- 15. Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-24/2021)
- 16. Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- 16.1 Interfraktioneller Änderungsantrag der SPD-, CDU- und WGE-Fraktion vom 30.05.2021 zu VL-6/2021
- 16.2 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.06.2021 zu VL-6/2021
- 16.3 Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (VL-6/2021)
- 17. Grundsatzbeschluss zur Einführung des Hoppers (VL-26/2021)
- 18. Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 34-1 "Mühlstraße - 1. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss (VL-28/2021)
- 19. Bepflanzung Berliner Platz
- 19.1 Änderungsantrag 2021-01 der FDP-Fraktion vom 16.05.2021 zu VL-34/2020, betr. "Bepflanzung Berliner Platz"
- 19.2 Bepflanzung Berliner Platz (VL-34/2020)
- 20. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach
- 20.1 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (VL-41/2021)
- 20.2 Antrag 2021-03 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2021, betr. "Antrag Rederecht in den Ausschüssen"
- 21. Anträge der Fraktionen
- 21.1 SPD-Fraktion
- 21.1.1 Antrag 2020-04 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einbahnstraßenregelung Langener Straße"
- 21.2 WGE-Fraktion
- 21.2.1 Antrag 2021-01 der WGE Fraktion vom 24.01.2021/26.05.2021, betr. "Einführung einer Wertstofftonne in Egelsbach" (geänderte Fassung)
- 21.2.2 Antrag 2021-03 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen" (geänderte Fassung)
- 21.2.3 Antrag 2021-04 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Aufstellung weiterer Plakatwände" (geänderte Fassung)
- 21.3 FDP-Fraktion
- 21.3.1 Antrag 2021-03 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach"

nicht-öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergabe: Straßenendausbau "An der Molkeswiese"

(VL-27/2021)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen
----	--------------

1.1	des Vorsitzenden
-----	------------------

Der Vorsitzende Jörg Strobel (GRÜNE) bedankt sich bei allen Helfern der Verwaltung, Feuerwehr und des Bauhofes, die es ermöglicht haben, die Sitzung der Gemeindevertretung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Herr Jörg Strobel (GRÜNE) informiert die anwesenden Gremienmitglieder das der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) Fachseminare für Mandatsträger/-innen zum Thema „Allgemeines Kommunalrecht“ anbietet. In den kommenden Tagen soll hierzu eine (Doodle-) Abfrage stattfinden, um zu ermitteln, inwieweit das Interesse für solche Fachseminare besteht.

1.2	des Gemeindevorstandes
-----	------------------------

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Personal

1. Stellenausschreibungen

Die Stelle für die Unterstützung in der Sachbearbeitung im Fachdienst Verwaltung & Politik wurde am 1. April 2021 besetzt.

Die Besetzung einer Gärtnerstelle sowie eines Mitarbeiters im gärtnerischen Bereich in der Abteilung Bauhof ist im April 2021 erfolgt. Für den Fachdienst Bauen & Umwelt; Abteilung Bauhof einschl. Friedhof erfolgte – zunächst – eine interne Ausschreibung eines Gärtners mit Vorarbeiterfunktion –befristet – als Ersatz für einen länger ausfallenden Beschäftigten im Bauhof. Die entsprechenden Bewerbungsgespräche finden zeitnah statt.

Ein Ordnungspolizeibeamter scheidet im Zuge der Beendigung der Probezeit aus dem Dienst der Gemeinde Egelsbach aus. Die wieder zu besetzende Stelle ist derzeit bis zum 4. Juni 2021 ausgeschrieben.

Da eine Mitarbeiterin im Fachdienst Sicherheit & Mobilität infolge des Renteneintritts ausgeschieden ist, musste die Stelle neu ausgeschrieben werden. Leider konnte diese Stelle im Ausschreibungsverfahren im Februar dieses Jahrs – im Rahmen der Bestenauslese sowie fachlichen und persönlichen Eignung – nicht wiederbesetzt werden. Eine erneute Ausschreibung dieser Stelle findet derzeit bis zum 4. Juni 2021 statt.

Auch die Stelle der Leitung des Fachdiensts Bauen & Umwelt musste aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters des Stelleninhabers neu besetzt werden. Im Zuge der durchgeführten internen Ausschreibung konnte die Stelle im Rahmen der Personalentwicklung durch eigenes Personal besetzt werden. Ebenfalls konnte die Stelle eines Mitarbeiters im Fachdienst Bauen & Umwelt – Umweltmanagement im Zuge einer durchgeführten internen Ausschreibung im Rahmen der Personalentwicklung durch eigenes Personal besetzt werden. Die hierdurch frei gewordene Stelle im Fachdienst Ortsentwicklung wurde im Anschluss neu ausgeschrieben. Die Vorstellungsgespräche finden in der KW 23 statt.

Die durchgeführten Ausschreibungen für einen Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie einen Rettungsschwimmer konnten erfolgreich beendet werden. Die Mitarbeiter stehen für die Freibadsaison 2021 zur Verfügung.

Die Ausschreibung für einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung) ist erfolgt. Ein digitales Testverfahren zur Unterstützung der Bewerberauswahl hat erstmalig bei der Gemeinde Egelsbach stattgefunden. Die Auswahl durch die entsprechenden Gremien ist erfolgt, sodass der Ausbildungsbeginn des zukünftigen Auszubildenden zum 1. August 2021 beginnt.

Die freie Stelle im Fachdienst Familie & Soziales für die Tätigkeiten insbesondere der Verwaltung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen (Veranlagung der Gebühren, Bearbeitung der An-, Um- und Abmeldungen, Verwaltung der Belegung der kommunalen Kindertagesstätten) ist zum 1. März 2021 wiederbesetzt.

Die freie Stelle in der Seniorenarbeit soll nach Abschluss der Gespräche mit Langen voraussichtlich im Juli oder August neu ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung der zusätzlichen Stelle im Fachdienst Personal soll zeitnah nach Eingang der Haushaltsgenehmigung erfolgen.

2. Personalsituation Kinderbetreuung

Aktuell gibt es eine etwas besorgniserregende Entwicklung bei der Personalsituation in der Kinderbetreuung. Leider muss die Gemeinde eine Reihe von Abgängen verkraften. Nach ersten Analysen sind hierfür in aufsteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung eine nochmal höhere übertarifliche Bezahlung in Frankfurt, Neu-Isenburg und anderen Kommunen der Region (tariflich vorgesehen: S 8a; Egelsbach, wie auch die meisten anderen Kommunen in der Region: S 8b; Frankfurt etc.: Hälfte zu S 11 als Zulage), der absehbare Übertritt der pädagogischen Leitung in den Ruhestand im nächsten Jahr, sowie bessere Arbeitsbedingungen in anderen Kommunen (Personalschlüssel über KiFöG; kleinere Gruppen; Einrichtungen mit weniger Gruppen pro Einrichtung). Der Fachdienst arbeitet zurzeit an einer Strategie, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und wird gegebenenfalls in einer der nächsten Sitzungsrunden entsprechende Vorschläge der Gemeindevertretung zum Beschluss vorlegen.

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Finanzen

1. Jahresabschluss 2019

Am 13.04.2021 erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach (siehe Anhang).

Die wesentlichen Ergebnisse des JA 2019 ergeben sich wie folgt:

Im ordentlichen Ergebnis 2019 ergibt sich ein Überschuss i. H. v.:	EUR 1.240.158,98
Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31.12.2019:	EUR 520.277,97

2. Haushalt 2020

Die Aufforderung an die Versorgungskasse die Berechnungen der Pensions und Beihilferückstellungen nochmals auf Richtigkeit hinsichtlich der Berücksichtigung des Beteiligungsfaktors zu überprüfen hat eine Korrektur zugunsten eines niedrigeren Defizites geführt. Nach aktueller Hochrechnung beläuft sich das vorläufige ordentliche Ergebnis des Haushalts 2020 zum 31.12.2020 auf einen Fehlbetrag i. H. v.: EUR 978.079,46 (siehe Anhang).

Gemäß dem Liquiditätsbericht zum 30.04.2021 werden folgende Beträge zum Stand 31.12.2020 ausgewiesen (siehe Anhang):

Bestand der Liquidität	EUR 1.736.093,45
Bestand gebundene Liquidität	EUR 734.288,00
Bestand der verfügbaren Liquidität	EUR 1.001.805,45

- davon vorzuhaltende Liquiditätsreserve	EUR 555.529,39
- davon ungebundene Liquidität	EUR 446.276,06

3. Steuererklärungen 2019

Die Erstellung der Steuererklärungen für Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Egelsbach betreffend Körperschafts- und Umsatzsteuer ist derzeit in Bearbeitung. Die Abgabefrist für von Berater*innen erstellte Steuererklärungen des Jahres 2019 wurde hierbei auf den 31.08.2021 verlängert, ohne dass ein besonderer Antrag gestellt werden muss.

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Verwaltung & Politik

1. Digitaler Sitzungsdienst

Im Zuge der Abfrage der Personalstammdaten der Gemeindevertreter*innen der neu beginnenden Wahlperiode wurde die Option eingeräumt nicht nur die Niederschriften in digitaler Form zu erhalten, sondern ebenfalls die eigentlichen Sitzungsunterlagen. Hierbei haben bisher 24 Gemeindevertreter*innen von dieser Option Gebrauch gemacht. Bei vier Gemeindevertreter*innen steht die Rückmeldung noch aus. Das Projekt "Digitaler Sitzungsdienst" soll im 2. Halbjahr 2021 fortgeführt werden. Hierbei sind Entscheidungen zu treffen, insbesondere ob zukünftig von der Gemeinde Egelsbach eigene mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden und/oder die Entschädigungssatzung finanzielle Mittel für den Ausdruck von Sitzungsunterlagen vorsehen soll.

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst IT

2. Beauftragung der ekom 21 für die Bereitstellung zeitgemäßer Datenverarbeitungsverbindungen für das Rathaus und das Bürgerbüro

Der Gemeindevorstand hat die ekom21 beauftragt, zeitgemäße Leitungsanbindungen für das Rathaus sowie das Bürgerbüro (genannt "WAN21-RZ-Plattform") zu schaffen. Es handelt sich hierbei um die preisgünstigste Variante unter denen, die auf Glasfasertechnologie basieren. Die ekom21 wird mit der Klärung der technischen Voraussetzungen sowie der Durchführung aller notwendigen Arbeiten beauftragt. Als "Generalunternehmer" beauftragt sie auch den Bau der notwendigen Glasfaserleitungs-Hauseinführung für das Rathaus.

Fachbereich 2 – Bürgerdienste

Fachdienst Familie & Soziales

1. Corona-Update Kinderbetreuung

Immer wieder müssen einzelne Gruppen der kinderbetreuenden Einrichtungen Corona bedingt geschlossen werden, letztmals in der 17. und 18. Kalenderwoche. Betroffen waren zwei Tandemgruppen in der Kindertagesstätte Bürgerhaus, in denen akute Coronafälle aufgetreten waren. Die personelle Situation in den Einrichtungen ist angespannt. Allein durch eine Vielzahl von Ausfällen durch längerfristige Erkrankungen, Mutterschutz, Vorerkrankungen, die den Einsatz von Erzieherinnen im Kinderdienst verhindern, wird die Rückkehr zu normalen Betreuungszeiten teilweise verhindert. Kürzungen in den Betreuungsrandzeiten der sogenannten Tandems sind immer noch unvermeidlich.

2. Seniorenarbeit

Der Fachdienst steht weiter im Austausch mit Langen über eine mögliche Zusammenarbeit. Den Langener Entwurf für eine solche Zusammenarbeit hat der Fachdienst einen Egelsbacher Alternativvorschlag unterbreitet. Im Wesentlichen geht es darum, wie stark die Egelsbacher Seniorenberatung in der Langener Haltestelle eingebunden ist und wie stark sie eigenständig agiert. Wenn diese Fragen geklärt sind, soll die Stelle zeitnah ausgeschrieben werden.

3. Wohnheim der Behindertenhilfe

Bereits 2019 hat die Behindertenhilfe im Sozial-und Kulturausschuss ihre Pläne für ein Behindertenwohnheim in Egelsbach vorgestellt. Auftrag zum damaligen Zeitpunkt war, die Pläne für die Baulichkeit mit dem Ziel eines minimalen Grundstücksbedarfs zu überarbeiten. Die Verhandlungen wurden 2020, auch Corona bedingt, nicht weitergeführt. Die Geschäftsführung des Vereines Behindertenhilfe wird ihre Stellungnahme und einen veränderten Anforderungskatalog dem Gemeindevorstand vorlegen.

4. Umfrage Jugendfläche

Noch bis Anfang Juni läuft eine Umfrage zur Gestaltung der geplanten Jugendfläche zwischen Bauhof und Tennisplätzen. Insgesamt sind rund 1.400 Personen aufgerufen, an der Befragung teilzunehmen. Bisher haben sich knapp 100 Jugendliche beteiligt. Die Ergebnisse werden im Anschluss ausgewertet und dann dem Jugendparlament in seiner ersten Sitzung zur Beratung vorgelegt.

Fachbereich 2 – Bürgerdienste

Fachdienst Bürgerbüro & Standesamt

1. Termine im Bürgerbüro

Nach Ende der Corona bedingten Schließung des Bürgerbüros, hat die Gemeinde Egelsbach eine online verfügbare digitale Terminvergabe eingerichtet, die von den Bürgerinnen und Bürgern rege genutzt wird. Es zeigt sich jedoch, dass aufgrund der Schließung noch immer Nachholbedarf besteht. Alle Terminmöglichkeiten bis 1.6. dieses Jahres sind vergeben. Darüber hinaus, für dringliche Anliegen, bietet das Bürgerbüro jeweils montags von 14.00 – 16.00 Uhr kurzfristige Terminvergaben an. Es wird jedoch um rechtzeitige telefonische Kontaktaufnahme gebeten.

2. Neue Urnenwand auf dem Friedhof

Seit Jahren steigt die Nachfrage nach Plätzen für Urnen Verstorbener. Die Gemeinde hat darauf reagiert und neue Urnenwände mit Raum für 36 Urnen aufgestellt.

3. Wahlen zum Jugendparlament

Zurzeit werden die Wahlen zum Jugendparlament als reine Briefwahl vorbereitet. Anfang Juni werden die Wahlunterlagen verschickt. Ab dem 07.06. erfolgt dann die Stimmabgabe. Die Unterlagen können entweder per Post an die Gemeinde verschickt, in den Gemeinde-Briefkästen eingeworfen, oder persönlich im Bürgerbüro oder im JUZ abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe endet am 16.07.

Fachbereich 2 – Bürgerdienste

Fachdienst Liegenschaften, Sport & Kultur

1. Aktueller Stand Freibad

Die Vorbereitungsarbeiten für die Eröffnung des Freibads sind weitestgehend abgeschlossen. In den neuen Verordnungen des Landes gibt es mehrere neue Regeln und Empfehlungen:

- 1) Das Bad kann erst öffnen, wenn Stufe 2 der aktuellen Verordnung erreicht ist. Zunächst muss der Kreis Offenbach aus der Bundesnotbremse entlassen werden. Dazu bedarf es fünf Tage mit einer Inzidenz unter 100. Am übernächsten Tag können die Einschränkungen aufgehoben werden. Dies ist bei der aktuellen Entwicklung Dienstag, der 25.05. (für die Gastronomie schon am Montag). Danach müssen weitere 14 Tage ohne Überschreitung der 100 Inzidenz oder 5 Tage unter 50 vergehen, damit die Stufe 2 erreicht werden kann. Der frühestmögliche Zeitpunkt wäre dann der 08.06. Der Fachdienst strebt eine Öffnung zum Samstag den 12.06. an. Hierzu gibt es noch Abstimmungsgespräche mit den anderen Kommunen des Kreises.

- 2) Laut Verordnung herrscht Terminpflicht. Hier müssen wir zurzeit prüfen, ob Termin auch für den ganzen Tag vergeben werden können. Außerdem müssen die technischen Voraussetzungen für eine Online-Terminbuchung geschaffen werden.
- 3) Eine Testpflicht wird ebenfalls empfohlen. Hier soll eine kreisweit einheitliche Lösung gefunden werden. Die Gespräche dazu finden nächste Woche statt. Der Dauerkartenvorverkauf war nahezu so erfolgreich wie im letzten Jahr.

2. Kunst vor Ort

Das Kunstprojekt am Kreisel in Bayerseich nimmt Fahrt auf. Die Erstellung des Kunstwerkes inkl. pädagogischem Begleitprogramm ist für den September geplant. Die Einweihung des Kunstwerkes ist aktuell für den 10.10. terminiert.

Fachbereich 3 – Sicherheit & Ortsentwicklung

Fachdienst Sicherheit & Mobilität

1. Corona-Update

Seit einigen Wochen hat sich die Infektionslage etwas entspannt. Im Kreis Offenbach, dessen Inzidenz für die Maßnahmen in Egelsbach ausschlaggebend ist, war Stand 17.05.2021 die Schwelle von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner fast erreicht. In Egelsbach wurde dieser Wert bereits zwischen dem 26.04. und dem 30.04. und nun wieder seit dem 07.05. unterschritten. Wenn der Wert von 100 im Kreis Offenbach an fünf Arbeitstagen in Folge nicht überschritten wird, dann tritt am übernächsten Tag die Bundesnotbremse in Egelsbach außer Kraft. In der Folge bedarf es dann weiteren 14 Tage mit einer Inzidenz unter 100, bevor das Freibad wieder geöffnet werden kann. Wenn sich die Tendenz fortsetzt, dann ist eine Öffnung des Freibads frühestens ab dem Wochenende vom 05.06. möglich. Die Situation in den Intensivstationen ist zwar immer noch angespannt, aber auch hier kann man vorsichtig von Entspannung sprechen. Der Verwaltungsstab der Gemeinde Egelsbach geht auch aufgrund der besser werdenden Wetterbedingungen von einer weiteren Entspannung der Situation aus.

Fachbereich 3 – Sicherheit & Ortsentwicklung

Fachdienst Ortsentwicklung

1. Sanierung Eigenheim

Durch die Corona-Situation und die damit verbundenen Einschränkungen konnte der Eigenheim-Verein nicht alle Arbeiten übernehmen, die ursprünglich in Eigenleistung erbracht werden sollten. Da das Projekt jedoch bis Ende des Jahres abgeschlossen sein muss, um nicht bereits bewilligte Fördergelder zurückzahlen zu müssen, müssen nun einzelne Gewerke an Unternehmen vergeben werden. Dadurch wird jedoch die Aufstockung des Budgets unumgänglich sein. In der KW 20 finden Gespräche mit dem externen Projektleiter, dem Verein und dem Fachdienst statt, um den Bedarf genau zu definieren. Eine erste Einschätzung liegt bei ca. 100.000 €. Sobald nähere Aufschlüsselungen zu den Gewerken vorliegen, werden weitere Ergebnisse hierzu kommuniziert. Für die Kostenerhöhung wird versucht, weitere Fördergelder zu generieren.

2. Leitbild

Die abschließenden Formulierungen liegen zurzeit bei den Arbeitskreisen zur letzten Überarbeitung. Die Texte sowie die Dokumentation befinden sich zurzeit in redaktioneller Überarbeitung. Für den Sommer ist ein weiterer Termin mit dem Steuerungskreis vorgesehen, der dann die letzte Version des Leitbildes absegnen soll, bevor sie den politischen Gremien vorgelegt wird. Wichtigster Diskussionspunkt ist die Frage, welche bzw. wie viele konkreten Umsetzungsvorschläge im Leitbild oder der Dokumentation aufgenommen werden sollen.

3. Verkauf des Stuhllagers am Eigenheim

Im April hat sich für den Verkauf des Stuhllagers ein weiterer Interessent gemeldet. Dadurch wird ein einfaches Bieterverfahren notwendig und die bereits eingereichte Beschlussvorlage zurückgestellt. Sobald das Angebotsverfahren abgeschlossen und ausgewertet sind, wird der Fachdienst umgehend eine neue Beschlussvorlage einreichen.

4. Bebauungsplan Mühlstraße/Einzelhandel

Alle Beteiligten haben dem vereinbarten Vorgehen inzwischen zugestimmt. Mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung können die Änderungen sowohl in der Woog- als auch in der Ernst-Ludwig-Straße wie geplant angegangen werden.

5. Bebauungsplan Mühlstraße/Baulandoffensive

Das in der letzten Sitzung beschlossene Lärmschutzgutachten ist inzwischen abgeschlossen. Damit beginnt die Baulandoffensive mit der Fertigstellung des Abschlussberichts. Dieser wird dann die Grundlage für eine neue Planung für den gesamten Bereich inkl. des Geländes des ehemaligen Rollladen-Schneiders/der Segelflieger.

Fachbereich 3 – Sicherheit & Ortsentwicklung

Fachdienst Bauen & Umwelt

1. Corona-Fall am Bauhof

Leider hat es nun auch den Bauhof erwischt. Nach einem bestätigten Corona-Fall mussten insgesamt 6 Mitarbeiter in Quarantäne. Dies führt vor allem im Gärtnerbereich zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit. Die Quarantäne wird mindestens bis einschließlich 20.05. andauern.

2. Aktion Sauberes Egelsbach

Die Aktion Sauberes Egelsbach war ein voller Erfolg. Insgesamt haben sich rund 100 Personen an der Müllsammelaktion beteiligt. Es wurden über 50 Säcke Müll gesammelt. Das dezentrale Konzept hat sich so bewährt, dass es gegebenenfalls auch nach der Pandemie fortgesetzt wird. Sammelaktionen können auch unterjährig und selbständig organisiert werden. Die Gemeinde stellt dafür spezielle Müllsäcke, Zangen und Westen zur Verfügung. Diese können ab sofort donnerstags, in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr am Bauhof abgeholt werden. Die Rückgabe der Zangen und Westen erfolgt ausschließlich montags, ebenfalls in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr. Zum Abliefern der Säcke wird im Zufahrtsbereich eine Fläche gekennzeichnet. Außerdem können ab dem 14.05. die speziell gekennzeichneten Säcke auch am Wertstoffhof in Langen kostenlos abgegeben werden.

3. Bauarbeiten Deutsche Glasfaser

Die Bauarbeiten der Deutschen Glasfaser stehen eigentlich vor dem Abschluss. Zurzeit erfolgt die Abnahme der verschiedenen Bauabschnitte. Leider erfüllt das beauftragte Subunternehmen wiederholt nicht die von der Gemeinde erwarteten Qualitätsstandards, so dass es immer wieder und wiederholt zu Nachbesserungen kommen muss. Aus diesem Grund wird sich die Fertigstellung wohl auch noch eine Weile hinziehen.

4. Wiederaufbau (Diegel-) Krötseehütte

Der Wiederaufbau der Krötseehütte ist fast abgeschlossen. Es fehlt nur noch das Dach. Hier gibt es noch Klärungsbedarf mit dem Regionalpark Rhein-Main, der den Wiederaufbau zum Teil mitfinanziert. Der Fachdienst rechnet mit einer Fertigstellung noch in diesem Sommer.

5. Sanierung Freibad

Aktuell liegt zwar eine umfangreiche Machbarkeitsstudie vor. Die dort avisierten 10 Mio. Euro für die Sanierung hält der Fachdienst jedoch nicht für alternativlos. Neben eigenen Überlegungen ist außerdem ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben worden, wie das Bad flottgemacht werden kann, ohne eine Komplettsanierung umzusetzen. Der Fachdienst strebt an, den aktuellen Stand unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erläutern.

Stabstelle Wirtschaftsförderung

1. Gewerbeansiedlung Mühlloh

Der Eigentümer des Gewerbeparks Mühlloh hat darüber informiert, dass er einen ersten Mietvertrag für seine Gebäude zum 01.06.2021 unterschrieben hat. Leider hat das Unternehmen sich dabei nicht an die Vorgaben des städtebaulichen Vertrags gehalten, indem die Mieter nicht vor Abschluss des Vertrags der Gemeinde vorgestellt wurden. Dies wurde von der Gemeinde beanstandet und die Forderung aufgestellt, mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Nutzungsart
- b) Betriebszeiten
- c) Verkehrsaufkommen

Laut Fraser's handelt es sich bei dem Mieter um das Unternehmen TB INTERNATIONAL GmbH aus Ober-Ramstadt. Nach ersten Recherchen der Wirtschaftsförderung ist das Unternehmen ein 100 % Tochter der BIW Invest AG aus der Schweiz und vertreibt Textilprodukte in Deutschland. Das Unternehmen will die Räume wohl vor allem als Distributionszentrum und zum Bedrucken von Textilien nutzen. Weitere Informationen sollen laut des Vermieters bis zur Gemeindevertretung vorliegen.

Ergänzende Mitteilungen

1. Corona-Update

Seit heute fällt der Kreis Offenbach unter die Stufe 2 der Corona-Verordnung. Damit können weitere Einschränkungen aufgehoben werden. So haben zum Beispiel wieder alle Schulen Präsenzpflcht und die Gastronomie kann ihre Innenräume wieder öffnen. Weitere Regelungen können unter https://www.hessen.de/sites/default/files/media/stufenplan_ls_barrierefrei.pdf nachgelesen werden. Allerdings sind die Inzidenzzahlen seit einigen Tagen nicht mehr gesunken und in den letzten zwei Tagen leicht gestiegen. Im Februar hatten wir kurzzeitig schon einmal ein Wert von unter 40, der aber nur wenige Tage gehalten hat. Deshalb ist nach wie vor Vorsicht angesagt. In der Kita Bürgerhaus wurde am 01.06. eine Gruppe wegen mehrere Verdachtsfälle (inzwischen ist ein Fall bestätigt) vorsorglich bis einschließlich Montag nächster Woche geschlossen.

2. Aktueller Stand Gespräche mit Langen bzgl. Zusammenarbeit in der Seniorenarbeit

Am 02.06.2021 haben erneute Gespräch mit der Stadt Langen zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Seniorenberatung stattgefunden. Inhaltlich ist man sich weitestgehend einig geworden. Ein entsprechender gleichlautender Beschlussvorschlag für beide Kommunen soll in der zweiten Hälfte dieses Jahres in die Gremien eingebracht werden. Vorab muss jedoch die Seniorenkommission darüber beraten. Dazu soll in der nächsten Sitzungsrunde eine Beschlussvorlage zur Gründung und Besetzung vorgelegt werden.

3. Zweiter Mieter für den Gewerbepark Mühlloh gefunden

Relativ kurzfristig hat der Eigentümer der Hallen im Gewerbepark Mühlloh am Montagabend einen weiteren potentiellen Mieter angekündigt. In einer Sondersitzung des Gemeindevorstandes wurde das Unternehmen vorgestellt. Nach kurzen Beratungen hat der Gemeindevorstand einer Vermietung an die onQuality AG zugestimmt. Folgende Eckpunkte können vorab mitgeteilt werden:

- Nutzungsart: Lagerung, Pick & Pack von Artikeln, Vorbereitung der Waren für den Versand an Endkunden und B2B Kunden, sowie Retourenbearbeitung und Warenaufbereitung
- Betriebszeiten: maximal 04:00 Uhr - 00:00 Uhr
- Verkehrsaufkommen: maximal 40 Bewegung am Tag (20 Inbound, 20 Outbound). Bewegungen in der Nacht sind nicht geplant.

Das Unternehmen erfüllt damit die Kriterien des städtebaulichen Vertrages. Der Gemeindevorstand hat einer Vermietung ab Montag den 07.06.2021 zugestimmt.

4. Verspätete Verteilung der Sitzungsprotokolle

Bürgermeister Tobias Wilbrand entschuldigt sich nochmals für die verspätete Verteilung der einzelnen Sitzungsprotokolle, insbesondere des Protokolls des Haupt- und Finanzausschusses, welches bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2021 nicht vorlag. Es soll hierzu nochmals ein Treffen mit allen Ausschussvorsitzenden, den Schriftführern und dem Gremienmanagement stattfinden.

2.	Anfragen an den Gemeindevorstand
-----------	---

Folgende schriftliche Beantwortung der Anfrage an den Gemeindevorstand wurden am Sitzungstag in Papierform an die Gemeindevertretung ausgehändigt:

- Schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage der SPD-Fraktion im BUA vom 18. Mai 2021 zum Thema „Antragsnachverfolgung“

3.	Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
-----------	---

Keine

4.	Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026	Info-1/2021
-----------	--	--------------------

Die Informationsvorlage wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Kindergarten-Kommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2021 - 2026 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO), sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission sollen zwei sachkundige Einwohner angehören. Hierfür ist die/der aktuell gewählte Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister.

5.	Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	Info-2/2021
-----------	---	--------------------

Die Informationsvorlage wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Kindergarten-Kommission.

Folgendes Mitglied des Gemeindevorstandes wird als Mitglied der Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gewählt: **Erster Beigeordneter Uwe Hesse.**

	Teil A	
6.	Bestätigung der Wahl zweier Vertreter(innen) und zweier (persönlicher) Stellvertreter(innen) für den Verbandsvorstand des Abwasserverband Langen/ Egelsbach/ Erzhausen	VL-36/2021

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Verbandsvorstand des Abwasserverbands Langen/Egelsbach/Erzhausen werden, aufgrund der Wahlen in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Bürgermeister Tobias Wilbrand**, als dessen (persönlichen) Stellvertreter **Beigeordneter Klaus Dieter Bergerhausen**, sowie als weitere Vertreterin **Beigeordnete Inge Braukmann-Best** und als dessen (persönlichen) Stellvertreter Beigeordneter **Valentin Becker** entsandt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-36/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Bestätigung der Wahl zweier Vertreter(innen) und zweier (persönlicher) Stellvertreter(innen) für den Verbandsvorstand des Abwasserverband Langen/ Egelsbach/ Erzhausen“.

7.	Bestätigung der Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Verbandsvorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried	VL-37/2021
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Verbandsvorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried werden, aufgrund der Wahlen in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Bürgermeister Tobias Wilbrand**, sowie als dessen Stellvertreter **Werner Schaffner** (Leitung des Fachbereichs 3) entsandt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-37/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Bestätigung der Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Verbandsvorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried“.

8.	Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH	VL-38/2021
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Beigeordneter Klaus Dieter Bergerhausen** für die Dauer der Wahlperiode 2021 - 2026 entsandt.

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Beigeordnete Inge Braukmann-Best** für die Dauer der Wahlperiode 2021 - 2026 entsandt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-38/2021 des Gemeindevorstandes betr.: Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die

Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH“.

9.	Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH	VL-39/2021
----	--	-------------------

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, Herr **Omar El Manfalouty** für die Dauer der Wahlperiode 2021-2026 entsandt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-39/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH“.

10.	Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH	VL-40/2021
-----	---	-------------------

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, Gemeindevertreter **Ulrich Hahn** entsandt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-40/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH“.

11.	Änderung des Vertrages mit der Stadt Langen über die Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen	VL-25/2021
-----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die als Anlage 2 beigefügte Änderung des Vertrages zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Stadt Langen, über die Finanzierung über Kindertagesstättenplätzen für Langener Kinder in Egelsbacher Einrichtungen, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-25/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Änderung des Vertrages mit der Stadt Langen über die Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen“.

12.	Anträge der Fraktionen
12.1	SPD-Fraktion
12.1.1	Antrag 2020-02 der SPD-Fraktion vom 16.10.2020, betr. "Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof schaffen"

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt im Rahmen des Projektes Bike + Ride, welches vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert wird, am Bahnhof Egelsbach

- a) neue Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu realisieren,
- b) die bisherigen Abstellmöglichkeiten, hier insbesondere die Schließanlagen, zu modernisieren. Es soll dabei das Ziel verfolgt werden mehr Kapazität zu schaffen und qualitativ bessere Abstellmöglichkeiten zu schaffen.

Dazu nimmt die Gemeinde Egelsbach am Projekt Bike + Ride teil.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Antrages 2020-02 der SPD-Fraktion vom 16.10.2020, betr. "Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof schaffen".

12.1.2	Antrag 2020-03 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einladung von Vertretern der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach in den BUA"
---------------	---

Der Antrag 2020-03 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einladung von Vertretern der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach in den BUA" wurde redaktionell geändert, da die Firma Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach ihren Namen geändert hat in nunmehr „TRIWO AG“. Weiterhin wurde der Antragstext ergänzend geändert: „*in einer der nächsten BUA*“. Die Abstimmung erfolgt in geänderter Form.

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

In den nächsten Bau- und Umweltausschuss wird ein Vertreter der Betreibergesellschaft des Egelsbacher Flugplatz (HFG) eingeladen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Antrages 2020-03 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einladung von Vertretern der Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach in den BUA".

12.2	FDP-Fraktion
-------------	---------------------

12.2.1	Antrag 2021-02 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach"
---------------	---

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Den Gemeindevorstand zur Prüfung zu beauftragen, in welcher Form eine Erweiterung der Bestattungsangebote auf dem gemeindlichen Friedhof möglich ist. Hierfür sollen für die einzelnen zusätzlichen Bestattungsformen geeignete Stellen auf dem Friedhofsgelände vorgeschlagen und die rechtlichen Bedingungen geklärt werden. In Folge eines positiven Ergebnisses wären die jeweiligen Satzungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu ändern und der Gemeindevertretung in Wiedervorlage zur Erörterung und weiteren Abstimmung vorzulegen.

Folgende Angebote sind zu prüfen:

- 1.) Stelengräber "Friedwald"

- 2.) Stelengräber "Akazienhain"
- 3.) Baumgrabstätten
- 4.) Muslimische Bestattungen

Im Fall 1 und 2 wurden die Namensgebung der Stadt Langen verwendet, um ein Bezug zu deren Angebot herzustellen. Im Fall 3 soll auch eine Prüfung eines Standortes mit Hessenforst erörtert werden.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Antrages 2021-02 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach".

12.3	Interfraktionelle Anträge
12.3.1	Interfraktioneller Antrag 2021-04 der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 04.05.2021, betr. "Antrag Sanierung südlicher Kirchplatz"

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Variante 2 „Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz“ gemäß VL-11/2018 wird umgesetzt.
2. Die Feinplanung obliegt der Verwaltung, bei der Umsetzung sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Dem Eigentümer der Immobilie am südlichen Rand des Kirchplatzes wird vorgeschlagen, eine Treppe mittig anzubringen, um einen direkten Zugang zu ermöglichen.
 - Es ist zu berücksichtigen, dass der Platz in Ausnahmefällen (Eiswagen, Weinstand Bewässerungsfahrzeug, etc.) befahrbar ist.
 - Bei der Anordnung der Bänke ist darauf zu achten, dass sie dem Zweck der Begegnung dienen sollen.
 - Die nördliche Fahrbahnverengung soll zunächst zurückgestellt werden und erst durchgeführt werden, wenn auch die nördliche Seite des Kirchplatzes saniert werden sollte.
 - Bei der Auswahl der Platzbeläge (Pflastersteine, Farben, ggfls. Raster) ist zu berücksichtigen, dass sie sich später auch auf der nördlichen Seite des Platzes bzw. im zukünftigen Gesamtkonzept wiederfinden sollen.
 - Für eine spätere Nutzung ist eine Versorgung mit Strom und Wasser (Trinkwasserbrunnen) sicherzustellen.
 - Für die nördliche Seite ist eine barrierefreie Querungshilfe vorzusehen.
 - Eine mögliche Beleuchtung des Platzes ist zu projektieren.
 - Es sind Mülleimer inkl. Hundbeutelspender vorzusehen.
 - An der südlichen Mauer ist eine zusätzliche Begrünung zu planen.
 - Mit der Umsetzung soll möglichst in 2021 begonnen werden.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des interfraktionellen Antrages 2021-04 der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 04.05.2021, betr. "Antrag Sanierung südlicher Kirch-

platz".

	Teil B	
13.	Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	VL-34/2021

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Kindergarten-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt 6 Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglied(er) entsenden.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-34/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026“.

14.	Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	VL-35/2021
------------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 als einheitlichen Wahlvorschlag zwei sachkundige Einwohner. Hierfür ist die/der Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen:

1. Frau **Merle Stapp**
2. Herr **Andreas Luft**

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-35/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026“.

15.	Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	VL-24/2021
------------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.04.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-24/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“.

16.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
------------	--

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Harald Eßer (GRÜNE)
- Gv. Tobias Friedberger (CDU)
- Gv. Axel Vogt (FDP)
- Gv. Marc Gasper (SPD)
- Gv. Michael Kuhn (FDP)

16.1	Interfraktioneller Änderungsantrag der SPD-, CDU- und WGE-Fraktion vom 30.05.2021 zu VL-6/2021
-------------	---

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Ziffer 2 des Beschlusstextes VL-6/2021 wird wie folgt ergänzt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB über die Kostentragung der Planung, der Erschließung und der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur abzuschließen.

Weitere Ziele der Verhandlungen zum städtebaulichen Vertrag sind:

- (1) Es wird ein Anteil an bezahlbarem Wohnbau festgelegt, der eine bestimmte Miethöhe nicht überschreitet. Angestrebt wird hierbei eine Miete von Kaltmiete 7 €/qm für 20% der Wohnfläche.
- (2) Der angekündigte Bau von Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte wird als Option für die Gemeinde festgeschrieben. Hierbei erhält die Gemeinde die Option, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt von der Option Gebrauch zu machen oder sich dagegen zu entscheiden.

Der fertig verhandelte Vertrag ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt 1

16 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 5x CDU, 4x WGE), 14 Gegenstimme(n) (10x GRÜNE, 4x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

zu Punkt 2

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Interfraktionellen Änderungsantrages der SPD-, CDU- und WGE-Fraktion vom 30.05.2021 zu VL-6/2021.

16.2	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.06.2021 zu VL-6/2021
-------------	--

Da zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt wird, ist der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 01.06.2021 zu VL-6/2021 somit obsolet.

16.3	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12",	VL-6/2021
-------------	--	------------------

	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	
--	--	--

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, auf Antrag des Vorhabenträgers Tropos Drei GmbH, vertr. durch Herrn Bernd Kirchner, Feldstraße 14, 63628 Bad Soden-Salmünster, die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 49 "Kurt Schumacher Ring 12".

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 8, Flurstück (Flst.) 129/7, 129/8, sowie die Flst. 129/10 und 129/11 und wird begrenzt im Osten von der Darmstädter Landstraße/B3, im Süden durch das Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 14 (Flst. 129/9), im Westen von dem Kurt-Schumacher-Ring und im Norden durch angrenzende Grundstücke in der Siemensstraße und dem Kurt-Schumacher-Ring 10. Nähere Angaben sind aus dem beigefügten Plan (Anlage 2) zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung der Gewerbebrache in Wohnnutzung und gewerbliche Flächen zu schaffen und gleichzeitig einen Abbau, der in Egelsbach nicht zulässigen großflächigen Einzelhandelsflächen, zu bewirken.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB über die Kostentragung der Planung, der Erschließung und der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-6/2021 des Gemeindevorstandes, inkl. aller Änderungen, betr.: „Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49, Kurt-Schumacher-Ring 12, Abschluss eines städtebaulichen Vertrages“.

17.	Grundsatzbeschluss zur Einführung des Hoppers	VL-26/2021
------------	--	-------------------

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Harald Eßer (GRÜNE)
- Gv. Tobias Friedberger (CDU)
- Gv. Dr. Jörg Friedrich (SPD)

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘- Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.
3. Dem Zeitplan der kvgOF wird ausdrücklich widersprochen. Die Einführung in Egelsbach soll erst dann erfolgen, wenn ein abgestimmtes Konzept zur Integration des Hoppers in den Stadtbusverkehr inklusive einer tragfähigen Finanzierung vorliegt, in dem insbesondere

eine Lösung der Schüler*innenverkehr erarbeitet wurde.

4. Bis zur Einführung des Hoppers in allen Kommunen sind die dafür anfallenden Aufwendungen analog zur aktuellen Regelung der Stadtbusverkehre von den jeweiligen Kommunen zu tragen. Vor einer kreisweiten Finanzierung sind zunächst alle Fördermittel inkl. einer Beteiligung des RMV an den anfallenden Kosten, sowie die Möglichkeiten von Kostenoptimierung auszuschöpfen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n) (10x GRÜNE, 7x SPD, 4x CDU, 4x WGE, 4x FDP), 1 Gegenstimme(n) (1x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-26/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Grundsatzbeschluss zur Einführung des Hoppers“.

18.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 34-1 "Mühlstraße - 1. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss	VL-28/2021
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach billigt die Abwägung aus der Auslegung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage 1).
2. Sie beschließt den Bebauungsplan Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1. Änderung“ bestehend aus einer Planzeichnung und dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägung erarbeiteten Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-28/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 34-1 "Mühlstraße - 1. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss“.

19.	Bepflanzung Berliner Platz
-----	-----------------------------------

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Harald Eßer (GRÜNE)
- Gv. Axel Vogt (FDP)
- Gv. Claudia Zscherneck (SPD)

19.1	Änderungsantrag 2021-01 der FDP-Fraktion vom 16.05.2021 zu VL-34/2020, betr. "Bepflanzung Berliner Platz"
------	--

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand der Planung zur Anpflanzung weiterer Bäume in der Gemeinde Egelsbach und die Bereitstellung von Mitteln für die Teilentsiegelung des (südlichen) Berliner Platzes.

1. Entsiegelung des südlichen Randes (Heinestraße) in der Fortführung der bestehenden Baumreihe.
2. Keine Entsiegelung des nördlichen Randes. Bei dieser Variante muss, wegen des Grenzabstandes von 4 Metern zu den benachbarten Grundstücken, auf eine erhebliche Fläche des Berliner Platzes verzichtet werden.
3. Weitere Flächen in der Gemeinde sollen für die Bepflanzung neuer Bäume, bzw. Ersatzpflanzungen, geprüft und als Gesamtkonzept der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt 1

25 Ja-Stimme(n) (10x GRÜNE, 4x SPD, 5x CDU, 2x WGE, 4xFDP),
5 Gegenstimme(n) (3x SPD, 2x WGE) , 0 Stimmenthaltung(en)

zu Punkt 2

20 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 5x CDU, 4x WGE, 4x FDP) ,
10 Gegenstimme(n) (10x GRÜNE), 0 Stimmenthaltung(en)

zu Punkt 3

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Änderungsantrages 2021-01 der FDP-Fraktion vom 16.05.2021 zu VL-34/2020, betr. "Bepflanzung Berliner Platz".

19.2	Bepflanzung Berliner Platz	VL-34/2020
-------------	-----------------------------------	-------------------

Gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach sind über weitergehende Anträge, sowie über Änderungsanträge zuerst abzustimmen. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Aufgrund der einstimmigen Annahme des Änderungsantrages 2021-01 der FDP-Fraktion vom 16.05.2021 zu VL-34/2020, betr. "Bepflanzung Berliner Platz", ist die Beschlussvorlage VL-34/2020 betr.: „Bepflanzung Berliner Platz“ obsolet.

20.	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach
------------	---

20.1	2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach	VL-41/2021
-------------	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-41/2021 des Gemeindevorstandes betr.: „2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach“.

20.2	Antrag 2021-03 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2021, betr. "Antrag Rederecht in den Ausschüssen"
-------------	--

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Hans-Joachim Jaxt (SPD)
- Gv. Jörg Strobel (GRÜNE)

- Gv. Manfred Müller (WGE)
- Gv. Axel Vogt (FDP)

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach wird in § 34 (3) wie folgt geändert:

Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – teilnehmen, sie genießen Rederecht. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n) (10x GRÜNE, 2x WGE),
18 Gegenstimme(n) (7x SPD, 5x CDU, 2x WGE, 4x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Ablehnung des Antrages 2021-03 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2021, betr. "Antrag Rederecht in den Ausschüssen".

21.	Anträge der Fraktionen
21.1	SPD-Fraktion
21.1.1	Antrag 2020-04 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einbahnstraßenregelung Langener Straße"

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Daniel Görich (SPD)
- Gv. Eliza Hagenah (GRÜNE)

Gv. Andreas Schweitzer (FDP) verlässt um 21:15 Uhr die Sitzung.

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Bürgermeister als Ordnungsbehörde die Langener Straße zwischen Schulstraße und Ernst-Ludwig-Straße für den Radverkehr in beide Richtungen freizugeben.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (7x SPD, 1x WGE, 1x FDP),
20 Gegenstimme(n) (10x GRÜNE, 5x CDU, 3x WGE, 2x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Ablehnung des Antrages 2020-04 der SPD-Fraktion vom 26.10.2020, betr. "Einbahnstraßenregelung Langener Straße".

21.2	WGE-Fraktion
21.2.1	Antrag 2021-01 der WGE Fraktion vom 24.01.2021/26.05.2021, betr. "Einführung einer Wertstofftonne in Egelsbach" (geänderte Fassung)

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Manfred Müller (WGE)

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert zu prüfen unter welchen Bedingungen die Einführung der Wertstofftonne in Egelsbach möglich wäre. Diese soll die aktuelle Abfuhr der gelben Tonne / des gelben Sacks ersetzen. Dabei sind u.a. folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Mit welchem Dualen System hat die ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH derzeit einen Vertrag?
- Wie lange läuft dieser noch?
- Welche Einmalkosten und jährliche Kosten sind durch die Einführung der Wertstofftonne zu erwarten?
- Gibt es weitere Gründe die gegen die Einführung sprechen?
- Unter welchen Umständen wäre eine umfassende Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit vor Einführung der Wertstofftonne möglich (wie seinerzeit bei der Einführung der Biotonne), um Fehlwürfe zu minimieren und die Vorteile bezüglich des Einsammelns von Sekundärrohstoffen herauszustellen?
- An welchen öffentlichen Orten in Egelsbach könnte zu den bereits vorhandenen Abfallbehältern jeweils noch ein zweiter für Wertstoffe aufgestellt werden?

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n) (10x GRÜNE, 7x SPD, 5x CDU, 4x WGE, 2x FDP),
0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (1x FDP)

Annahme des Antrages 2021-01 der WGE Fraktion vom 24.01.2021, betr. "Einführung einer Wertstofftonne in Egelsbach".

21.2.2	Antrag 2021-03 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen" (geänderte Fassung)
---------------	---

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert Gespräche mit der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH zu führen mit dem Ziel,

- a) die Abfuhr der Bio-Tonne in den Sommermonaten vom 14-tägigen auf wöchentlichem Rhythmus und
- b) dafür die Abfuhr der Restmülltonne vom wöchentlichen auf 14-tägigen Rhythmus umzustellen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Antrages 2021-03 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen".

21.2.3	Antrag 2021-04 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Aufstellung weiterer Plakatwände" (geänderte Fassung)
---------------	---

Es werden Redebeiträge wie folgt gehalten:

- Gv. Manfred Müller (WGE)

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Wir bitten den Gemeindevorstand zu prüfen, inwieweit weitere Plakatwände an den nachfolgend aufgeführten Standorten (Beispielhaft) aufgestellt werden können:

- S-Bahn Halt
- Brühl (im Bereich Haynauplatz oder alternativ Im Strengen bei den Glascontainern)
- Im Kammereck
- In der Leimenkaute

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n) (4x GRÜNE, 7x SPD, 4x WGE, 3x FDP),

10 Gegenstimme(n) (5x GRÜNE, 5x CDU), 1 Stimmenthaltung(en) (1x GRÜNE)

Annahme des Antrages 2021-04 der WGE-Fraktion vom 03.05.2021, betr. "Aufstellung weiterer Plakatwände".

21.3	FDP-Fraktion
21.3.1	Antrag 2021-03 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach"

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Anwendbarkeit der neu aufgelegten Förderprogramme (BEG) des Bundes (BAFA) für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach zu prüfen. Mit Liegenschaften sind die öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, KITAS, Bauhof, Versammlungs- und Sportstätten der Gemeinde zu verstehen. Zu untersuchen sind die Gebäude jeweils auf die 4 Themengebiete des Förderprogrammes. Aus den Ergebnissen soll ein energetisches Sanierungskonzept abgeleitet werden. Zur Erstellung dieses Konzeptes ist nach DIN V 18599 ein gelisteter Energie-Effizienz-Experte einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Antrages 2021-03 der FDP-Fraktion vom 25.01.2021, betr. "Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach".

nicht-öffentliche Sitzung

1.	Auftragsvergabe: Straßenendausbau "An der Molkeswiese"	VL-27/2021
-----------	---	-------------------

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Jörg Strobel (GRÜNE) stellt um 21:32 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Jörg Strobel (GRÜNE) stellt um 21:33 Uhr die Öffentlichkeit wieder her, gibt die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung bekannt und schließt die Sitzung um 21:34 Uhr.

Jörg Strobel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Melanie Dworzak
Schriftführung

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-1/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Kindergarten-Kommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2021 - 2026 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission sollen zwei sachkundige Einwohner angehören. Hierfür ist die/der aktuell gewählte Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister.

Erläuterungen:

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung der Kindergärten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach bis zum Jahr 2017 entsprang damals der Wunsch der Fraktionen zur Unterstützung in dieser umfangreichen Sachlage eine Kommission ins Leben zu rufen, die sich gemeinsam mit der Ausarbeitung und Aktualisierung der Satzung beschäftigt und einem Informationsaustausch zwischen den Elternvertretern, der Verwaltung und den Parteien gewährleistet.

Hierzu wurde mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. November 2017 eine Kindergarten-Kommission gebildet. Mit vorliegendem Beschluss wird mit Beginn der neuen Wahlzeit 2021 bis 2026 wiederum eine Kindergarten-Kommission gebildet und der damalige Beschluss aus dem Jahr 2017 dementsprechend bestätigt.

Allgemeines:

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2021-2026) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

Bildung, Größe und Aufgabe der Kommission:

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung ebenfalls - in zwei verschiedenen Wahlgängen - gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, regelt die nach dem HKJGB geforderte Mitwirkung der Eltern am Geschehen der kinderbetreuenden Einrichtungen. Als übergeordnetes Gremium koordiniert der Gesamtelternbeirat die Beratung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/Schulbetreuung in Angelegenheiten, die übergreifend alle Kindertagesstätten/die Schulbetreuung betreffen. Er vertritt die Beschlüsse der Elternbeiräte gegenüber dem Träger (§ 10 der genannten Satzung). Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind daher Vertreterinnen oder Vertreter des Gesamtelternbeirates als Mitglieder der Kommission zu wählen. Hierfür ist die/der Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll. Beim Benennungsverfahren können sich Mitglieder der Kommission bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-2/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Kindergarten-Kommission.

Folgendes Mitglied des Gemeindevorstandes wird als Mitglied der Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gewählt: **Erster Beigeordneter Uwe Hesse**.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Mai 2021 wurde die Bildung einer Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und fünf bzw. sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie zwei sachkundigen Einwohnern. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Kindergarten-Kommission.

Die Entscheidung über die Besetzung einer Kommission mit Gemeindevorstandsmitgliedern erfolgt durch Wahlen nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 55 HGO. Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Da lediglich eine Stelle zu besetzen ist, wird im vorliegenden Fall gemäß § 55 Abs. 4 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-36/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl zweier Vertreter(innen) und zweier (persönlicher) Stellvertreter(innen) für den Vorstand des Abwasserverband Langen/Egelsbach/ Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Vorstand des Abwasserverbands Langen/Egelsbach/Erzhausen werden, aufgrund der Wahlen in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Bürgermeister Tobias Wilbrand**, als dessen (persönlichen) Stellvertreter **Beigeordneter Klaus Dieter Bergerhausen**, sowie als weitere Vertreterin **Beigeordnete Inge Braukmann-Best** und als dessen (persönlichen) Stellvertreter Beigeordneter **Valentin Becker** entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In der aktuell gültigen Satzung des Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung des Vorstandes (§ 13 „Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes“) enthalten:

Insgesamt besteht der Vorstand aus sechs ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern. Die zu besetzenden Vorstandstellen verteilen sich wie folgt auf die Verbandmitglieder:

- Verbandmitglied Stadt Langen: drei Vorstandsmitglieder
- Verbandmitglied Gemeinde Egelsbach: zwei Vorstandsmitglieder
- Verbandmitglied Gemeinde Erzhausen: ein Vorstandsmitglied

Die Vorstandsmitglieder sind von der Versammlung jeweils aus dem Personenkreis der Magistrats-/Gemeindevorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden zu wählen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter durch die Versammlung gewählt.

Die Vertretungskörperschaften der Verbandmitglieder besitzen ein Vorschlagsrecht für die von den Verbandmitgliedern zu besetzenden Vorstandstellen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandmitglieder gewählt. Sie führen nach Ablauf Ihrer

Amtszeit die Geschäfte weiter, bis Ihre Nachfolger das Amt antreten.

Die drei Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretungen für die Gemeinde Egelsbach wurden in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 22. April 2021 gewählt.

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-37/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für den Verbandsvorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Vorstand des Wasserverbands Schwarzbachgebiet Ried werden, aufgrund der Wahlen in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Bürgermeister Tobias Wilbrand**, sowie als dessen Stellvertreter **Werner Schaffner** (Leitung des Fachbereichs 3) entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In der aktuell gültigen Satzung des Wasserverbandes Schwarzbach-Ried sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung des Vorstandes (u. a. § 15 „Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes“) enthalten:

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 17 Beisitzern.

Jedes Verbandsmitglied benennt je ein Vorstandsmitglied und dessen Ersatzmann. Aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Vorstandsmitglieder, die zurzeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Unterverbandes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Vorstand aus.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Kreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Mitglied der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretung für die Gemeinde Egelsbach wurden in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 22. April 2021 gewählt.

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-38/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl eines weiteren Vertreters der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in den Aufsichtsrat der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Beigeordneter Klaus Dieter Bergerhausen** für die Dauer der Wahlperiode 2021 - 2026 entsandt.

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, **Beigeordnete Inge Braukmann-Best** für die Dauer der Wahlperiode 2021 - 2026 entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftervertrag der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats (§ 7 „Aufsichtsrat“) enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit nicht zwingend und sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt, keine Anwendung finden.

Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen:

- vier auf Vorschlag der Stadt Langen, darunter der Bürgermeister der Stadt Langen, und
- zwei auf Vorschlag der Gemeinde Egelsbach, darunter der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach,

von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Ein Mitglied wird gemäß Benennung des Personalrats der Kommunalen Betriebe Langen von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Amtszeit entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.

War für den Vorschlag bzw. die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung, zur Gemeindevertretung, zum Personalrat oder zu sonst einem Organ der Gesellschafter bestimmend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.

Der Bürgermeister der Stadt Langen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach ist sein Vertreter.

Im Gesellschaftervertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-39/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, Herr **Omar El Manfalouty** für die Dauer der Wahlperiode 2021-2026 entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag der TRIWO Egelsbach Airfield GmbH sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung der Organe enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Beirat
3. Die Geschäftsführung

Der Beirat der Gesellschaft setzt sich aus nicht mehr als 10 Mitgliedern zusammen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Darüber hinaus gehört dem Beirat Kraft Amtes u. a. der jeweilige Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin der Gemeinde Egelsbach sowie als Ersatzmitglied für die vorgenannte Person jeweils der/die Erste Beigeordnete der Gemeinde Egelsbach an.

Im Gesellschaftsvertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten. Gemäß der Vorgehensweise der vorangegangenen Wahlzeit soll ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die TRIWO Egelsbach Airfield GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, Gemeindevertreter **Ulrich Hahn** entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Langen GmbH sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung der Organe enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, ausgenommen §§ 105 abs. 1, 111 und 116 AktG, keine Anwendung finden. Er besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon werden:

- 4 Mitglieder der Stadt Langen entsandt. Unter Ihnen müssen sich der Bürgermeister und Erste Stadtrat befinden.
- Je ein Mitglied des Aufsichtsrats entsenden die HEAG Sudhessische Energie AG, die Energieversorgung Offenbach AG und die Gemeinde Egelsbach.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates wählt die Gesellschafterversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat hierbei das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Im Gesellschaftervertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten. Gemäß der Vorgehensweise der vorangegangenen Wahlzeit soll ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die Stadtwerke Langen GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-25/2021

Fb2 Bürgerdienste

FD 2.1 Familie & Soziales

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Änderung des Vertrages mit der Stadt Langen über die Finanzierung von Kindertagesstättenplätzen

Anlage(n):

- (1) Altvertrag
- (2) Änderung des Vertrages vom 18.12.2018
- (3) Stellungnahme Kämmerei: Übersicht zu zahlende Beträge
- (4) Stellungnahme Kämmerei: Kalkulation Container Brühl
- (5) Stellungnahme Kämmerei: Anhang Brühl
- (6) Stellungnahme Kämmerei: Übersicht Personal
- (7) Stellungnahme Kämmerei: Förderung KiFÖG 2022

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die als Anlage 2 beigefügte Änderung des Vertrages zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Stadt Langen, über die Finanzierung über Kindertagesstättenplätzen für Langener Kinder in Egelsbacher Einrichtungen, abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

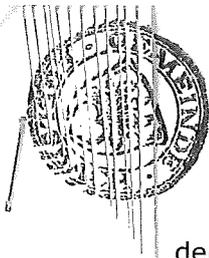
siehe Stellungnahme der Kämmerei

Erläuterungen:

Seit Abschluss des Vertrages mit dem Magistrat der Stadt Langen über die Betreuung Langener Kinder in den Containern an der Kindertagesstätte Brühl, wurden monatlich durchschnittlich 50 Kinder betreut. Steigende Kinderzahlen in Egelsbach lassen erkennen, dass Egelsbach künftig zusätzliche Kindertagesstättenplätze benötigen wird.

Die vorgelegte Vertragsänderung führt zu einem Auslaufen des Vertrages zum 31.08.2022. Schrittweise sollen Kinder, die die Egelsbacher Einrichtung verlassen müssen, in Langener Einrichtungen aufgenommen werden. Ab 01.01.2022 stehen der Stadt Langen noch 32 Ganztagsplätze in den beiden Kindertagesstättengruppen der Kindertagesstätte Brühl zur Verfügung. Sollte ein Kind in der Zeit bis zum 31.08.2022 die Einrichtung verlassen, so wird jedoch kein neues Langener Kind aufgenommen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.



Vertrag zwischen

der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tobias Wilbrand
und Herrn Beigeordneten Klaus-Dieter Bergerhausen
- nachfolgend Egelsbach genannt -

und

der Stadt Langen, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Frieder Gebhardt
und Herrn Ersten Stadtrat Stefan Löbig,
- nachfolgend Langen genannt -

Vorbemerkungen

Langen hat eine Voranmeldeliste im Bereich der Kinderbetreuung. Egelsbach hat Container für die Kinderbetreuung angemietet, welche -Stand heute- ab 01.01.2019 nicht benötigt werden.

Die beiden Vertragspartner einigen sich darauf, sich in dieser Situation zu helfen. Egelsbach hat Langen bereits 25 Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt, für die Langen derzeit im Rahmen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB Zahlungen leistet. Nun bietet Egelsbach an, zwei Gruppen à 25 Kinder Langen im Gemeindegebiet von Egelsbach zur Verfügung zu stellen.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass für die Aufteilung der Gesamtkosten "Kindertagesstätte Brühl" für den "Langener-Container Brühl" möglichst genaue, jedoch auch pragmatische Aufteilungsschlüssel zu verwenden sind. Der dafür zu betreibende Aufwand muss in Übereinstimmung mit dem hierfür entstehenden Nutzen stehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Egelsbach stellt Langen in den Containern der Kita „Brühl“, Lutherstraße 7A, 63329 Egelsbach zwei Gruppen für 3-6 Jährige à 25 Kindern zur Verfügung.
2. Egelsbach stellt Langen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Plätze in Egelsbach zur Verfügung. Zum Abschluss des Vertrages sind es insgesamt 25 Plätze (sechs U3 und 19 Ü3-Plätze) in unterschiedlichen Einrichtungen. Die Plätze stehen Langen für den Zeitraum der Inanspruchnahme zur Verfügung. Bei "Freiwerden" der Plätze, werden diese in Abhängigkeit von vorhandenen Kapazitäten wieder an Langen vergeben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde Egelsbach.
3. Die angebotenen Plätze werden als Ganztagsplätze von 07:00 bis 16.30 Uhr zur Verfügung gestellt.

§ 2 Träger der Einrichtung

1. Egelsbach ist Träger der Einrichtung der Kita „Brühl“, die um diese zwei Gruppen erweitert wird.
2. Egelsbach aktualisiert die Betriebserlaubnis für die Einrichtung.
3. Egelsbach stellt neben den Räumlichkeiten das Personal, die Ausstattung und alle weiteren notwendigen Anforderungen. Bei Personalengpässen hat Egelsbach dafür Sorge zu tragen, dass die gebuchten Zeiten der Eltern nicht geändert werden müssen.

Egelsbach hat dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den zwei Gruppen eingehalten werden.

Finanzierung

1. Langen finanziert Egelsbach 50 Plätze in der Kita „Brühl“ in Egelsbach im Rahmen einer Vollkostenaufstellung gemäß Anlage 1. Diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vollkosten sind von Langen zu tragen, unabhängig davon, ob die Plätze tatsächlich belegt werden.

Kann Egelsbach die vereinbarten 50 Plätze nicht zur Verfügung stellen, so ist ein Kostenausgleich mit Langen herzustellen.

Folgende IST-Kosten sind gemäß Anlage 1 zu Grunde zu legen:

- Berechnung der Landesmittel auf Grundlage der anwesenden Kinder
- Berechnung der Gebühreneinnahmen durch die Eltern
- Berechnung Kostenausgleich nach § 28 HKJGB auf Grundlage der anwesenden Kinder
- Personalkosten
- Verbrauchsmittel
- Geschäftsausgaben
- Bewirtschaftungskosten
- Overheadkosten Kinderbetreuung bei Egelsbach.

Die Abrechnung der IST-Kosten ist Langen bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Die Vorgehensweise der Aufteilung der Kosten in der Anlage 1 ist auch die Grundlage für die spätere Abrechnung. Langen hat die Abrechnung zeitnah zu prüfen.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Abschlagszahlung für das Folgejahr hat Egelsbach Langen ebenfalls bis zum 31.03. im jeweiligen laufenden Jahre mitzuteilen und zu begründen.

Über wesentliche abzusehenden Mehrkosten des laufenden Jahres hat Egelsbach unverzüglich Langen zu unterrichten, die Mehrkosten zu erläutern, kostenmäßig zu benennen und mit Langen abzustimmen.

2. Langen finanziert die bereitgestellten Plätze außerhalb der Kita „Brühl“ gemäß Anlage 1 mit einem zusätzlichen, jährlich neu zu ermittelnden Betrag.

Die Neuberechnung des Betrages für das Folgejahr hat Egelsbach Langen bis zum 31.03. im jeweiligen laufenden Jahr mitzuteilen und zu begründen.

3. Sobald Egelsbach valide Werte der internen Kosten- und Leistungsrechnung aus der Buchhaltung vorliegen, sind diese in den vorstehenden Berechnungen einzubeziehen. Hierbei hat eine vorhergehende Abstimmung mit Langen stattzufinden.

§ 4 Platzvergabe / Datenschutz

1. Die Eltern mit dem Wohnort Langen melden sich auf dem Voranmeldeformular von Langen für die Einrichtung „Brühl“ an.
2. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich zentral vom Fachdienst 23 – Kinderbetreuung auf Grundlage der aktuellen Aufnahmekriterien von Langen.

Die Fachberatung von Egelsbach wird über die aufzunehmenden Kinder informiert und gibt dem Langener Fachdienst 23 – Kinderbetreuung eine zeitnahe Rückmeldung zu den aufzunehmenden Kindern.

4. Langen gibt die Kinder in das Online-System von Egelsbach ein.
5. Egelsbach verschickt die Unterlagen für die Eltern (Platzzusage, etc.) an Langen.
6. Langen versendet die Briefe von Egelsbach mit einem Anschreiben von Langen an die Langener Eltern.
7. Weitere Briefe von Egelsbach, die aufgrund der Betreuung zwischen Egelsbach und den Eltern versendet werden, laufen über Langen. Langen versendet diese mit einem Anschreiben an die Eltern.

Egelsbach und Langen informieren die Eltern über den Austausch der personenbezogenen Daten.

§ 5 Elternentgelte

Die Eltern zahlen die Entgelte gemäß der jeweils gültigen Fassung der „Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“.

§ 6 Fälligkeit der Zahlung

1. Langen leistet für die Finanzierung der nach § 3 Nr. 1 benannten Plätze an Egelsbach monatliche Abschlagszahlungen, welche jeweils zum 15. eines Monats fällig sind.

Nach Beendigung der Prüfung der Abrechnung der IST- Kosten des jeweiligen vorangegangenen Jahres durch Langen ist die etwaige zu leistende Nachzahlung oder die zu erhaltende Gutschrift fällig sobald die hierfür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Langen erstattet Egelsbach den Betrag nach § 3 Nr. 2 des hierfür ursächlichen Jahres sobald die hierfür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Freistellung von der Haftung

Egelsbach stellt Langen von allen Haftungs- und Schadenersatzansprüchen aus dem und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung i. S. d. § 1 frei.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2019 und gilt für die Zeit bis zum 31.12.2021. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich von einem Vertragspartner bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zum Jahresende gekündigt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Egelsbach, den 18.12.2018

Langen, den

Egelsbach:



Tobias Wilbrand
Bürgermeister



Klaus-Dieter
Bergerhausen
Beigeordneter



Langen:



Frieder Gebhardt
Bürgermeister



Stefan Löbig
Erster Stadtrat

Anlage 1: Aufstellung Kosten Kinderbetreuung in Egelsbach /Kalkulationsgrundlage
Langener Kinder in Egelsbach Einrichtungen

Übersicht der auszugleichenden Aufwendungen der Stadt Langen an die Gemeinde Egelsbach
Plätze "außerhalb" Container-Brühl:

	Ü-3		Anmerkungen
	monatlich (pro Kind)	jährlich (Gesamt)	
zu vergebene Plätze			
Kosten Gemeinde Egelsbach	660,00 €	150.480,00 €	
Kreisvereinbarung "Kostenausgleich"	-450,00 €	-102.600,00 €	
Förderung KiföG durchschnittlich	-40,00 €	-9.120,00 €	
Gebühreneinnahmen Kinder Langen	-106,76 €	-24.342,35 €	
"Restkosten" Gemeinde Egelsbach	63,24 €	14.417,65 €	
Landesförderung	-135,60 €	-30.916,80 €	
Zusatzkosten Langen	-72,36 €	-16.499,15 €	
an die Gemeinde Egelsbach zu entrichtende Beträge:			
Summe Kreisvereinbarung "Kostenausgleich" jährlich (Prognose):	143.640,00 €		
Landesförderung Ü-3 (Prognose):	30.916,80 €		
Summe ermittelter Gesamtbetrag Ü-3 + U-3 (aufgerundet):	28.000,00 €		
	Summe: 202.556,80 €		

Plätze "innerhalb" Container-Brühl:

	Ü3		Anmerkungen
	monatlich (pro Kind)	jährlich (Gesamt)	
zu vergebene Plätze			
Kosten Gemeinde Egelsbach	735,00 €	441.000,00 €	
Kreisvereinbarung "Kostenausgleich"	-450,00 €	-270.000,00 €	
Förderung KiföG durchschnittlich	-40,00 €	-24.000,00 €	
Gebühreneinnahmen Kinder Langen	-106,76 €	-64.058,82 €	
"Restkosten" Gemeinde Egelsbach	138,24 €	82.941,18 €	
Landesförderung	-135,60 €	-81.360,00 €	
Zusatzkosten Langen	2,64 €	1.581,18 €	
an die Gemeinde Egelsbach zu entrichtende Beträge:			
Gesamtkosten ohne Berücksichtigung Verfahren "Kostenausgleich":	352.941,18 €		
ermittelte monatliche Abschlagszahlung für Plätze "innerhalb" Container-Brühl:	30.000,00 €		
Gesamtbetrag Plätze "außerhalb" und "innerhalb" Container-Brühl:	555.497,98 €		

Grundlagen zur Ermittlung "monatlicher Preis pro Kind und Platz" zur Platzvergabe an die Stadt Langen - Beispiel Kita Forsthaus



- zur Ermittlung des Preises werden die veranschlagten Beträge im Haushalt 2018 zu Grunde gelegt
- die Kostenstellen 0604012 "Tageseinrichtung für Kinder allgemein" sowie 0604042 "Kindertagesstätte Forsthaus (Ü3)" sind im Wesentlichen maßgeblich
- liegen keine direkt zuordenbaren Aufwendungen vor bzw. kann kein Verteilungsschlüssel angewandt werden, sind Schätzwerte anzuwenden (ausgenommen ILV und Aufwendungen für Container)
- die Interne Leistungsverrechnung betrifft den "Bauhof" sowie den "Hochbau"; Leistungen aus dem Rathaus werden nicht einbezogen
- eine Gruppe beinhaltet gemäß den durchschnittlichen, tatsächlichen Belegungen im Ü3-Bereich 10 Kinder und im Ü3-Bereich 21 Kinder
- alle Beträge wurden auf TEUR gerundet

Kalkulation der Aufwendungen:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR	Bemerkung
1.	Ver- und Entsorgung, Sachmittel, Versicherung	30.000,00	
2.	Reinigung	25.000,00	
3.	Personalaufwand - Gruppenarbeit	819.000,00	Ohne Springkräfte und I-Kräfte
4.	Kostenanteile Personalaufwand "Leitung"	75.000,00	
5.	Kostenanteile Kita Allgemein	20.000,00	78.350,- EUR / 4 Einrichtungen
6.	Instandhaltung	4.000,00	Einrichtungen und Ausstattungen
7.	AfA	36.000,00	
8.	Interne Leistungsverrechnung Bauhof und Hochbau	60.000,00	Schätzwert: EUR 60.000,-
Summe		1.069.000,00	
Summe ohne "Personalaufwand - Gruppenarbeit" (Position 4)		250.000,00	

Der Kostenanteil von EUR 250.000,00 € ist auf insgesamt 6 Gruppen der Einrichtung aufzuteilen:

Allgemeinkostenanteil Gruppe	42.000,00
Personalanteil Gruppenarbeit insgesamt	819.000,00

Kostenkalkulation inkl. Personal Gruppe Ü3:

Durchschnittliche Belegung Ü3 Gruppe

21 Kinder

jährliche Aufwendungen:

Allgemeinkostenanteil Gruppe	42.000,00
Personalaufwendungen (anteilig im Verhältnis Betreuungsaufwand)	122.000,00
Gesamtaufwand	164.000,00

prognostische Aufwendungen pro Kind und Platz
(Gesamtkosten : 12 Monate : 21 Kinder) **660,00**

Kostenkalkulation inkl. Personal Gruppe U3:

Durchschnittliche Belegung U3 Gruppe

10 Kinder

jährliche Aufwendungen:

Allgemeinkostenanteil Gruppe	42.000,00
Personalaufwendungen (anteilig im Verhältnis Betreuungsaufwand)	152.000,00
Gesamtaufwand	194.000,00

prognostische Aufwendungen pro Kind und Platz
(Gesamtkosten : 12 Monate : 10 Kinder) **1.620,00**

Auflistung Positionen in Sachkonten - Forsthaus

1. Ver- und Entsorgung, Sachmittel

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6010100	Aufw. Büromater.	185,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	5.500,00
6051000	Strom	5.000,00
6052000	Gas	5.000,00
6056000	Wasser	800,00
6057000	Abwasser	1.500,00
6063000	Materialaufwand ...	200,00
6070000	Aufwand Berufs b. ...	300,00
6081000	Reinigungsmaterial	4.000,00
6171000	Aufwendung für Fremdentorgung	3.700,00
6810000	Aufwand Zeitungen,..	200,00
6832000	Telefonkosten	750,00
6850000	Reisekosten	100,00
6880000	Fort- und Weiterbildung	2.000,00
6900100	Versicherung	500,00
7020000	Grundsteuer	100,00

Summe 29.835,00

Bemerkung:

2. Reinigung

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6173000	Fremdreinigung	25.000,00

Summe 25.000,00

Bemerkung:

3. Personalaufwand

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6201000	Entg. Beschäftigte (einschl. Zulagen)	755.200,00
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	11.200,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	155.700,00
6451000	Aufw. an Versorgungskassen Angestellte	63.500,00
6590000	übrige sonstige Personalaufwendungen	8.000,00

Summe 993.600,00

5. Kostenanteile Kita Allgemein

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	1.000,00
6173000	Fremdreinigung	2.000,00
6201000	Entg. Beschäftigte	53.500,00
6201001	Leistungs. Beschäftigte	600,00
6401000	AG Anteil Sozial.	10.000,00
6451000	Aufw. Versorgungskasse	4.600,00
6611000	AfA Konzessionen	4.150,00
6810000	Aufw. Zeitungen,...	500,00
6880000	Aufw. Fort- und Weiterb.	2.000,00

Summe 78.350,00
anteilig 19.587,50

Bemerkung:

Betrifft Kostenstelle 0604012 Tageseinrichtung für Kinder allgemein

6. Afa

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrSt	28.660,00
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	4.590,00
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	2.570,00

Summe 35.820,00

Bemerkung:

Grundlagen zur Ermittlung "monatlicher Preis pro Kind und Platz" zur Platzvergabe an die Stadt Langen - Container Brühl

Grundlagen / Vorgehensweise:



- zur Ermittlung des Preises werden die veranschlagten Beträge im Haushalt 2018 zu Grunde gelegt
- die Kostenstellen 0604012 "Tageseinrichtung für Kinder allgemein" sowie 0604032 "Kindertagesstätte Brühl (Ü3)" sind im Wesentlichen maßgeblich
- liegen keine direkt zuordenbaren Aufwendungen vor bzw. kann kein Verteilungsschlüssel angewandt werden, sind Schätzwerte anzuwenden (ausgenommen ILV und Aufwendungen für Container)
- die Interne Leistungsverrechnung betrifft den "Bauhof" sowie den "Hochbau"; Leistungen aus dem Rathaus werden nicht einbezogen
- in der Kita-Brühl existieren insgesamt acht Gruppen, zwei Gruppen werden in den Containern vorgehalten
- eine Gruppe beinhaltet 25 Kinder
- die ausgewiesenen Aufwendungen sind Jahresbeträge und für zwei Gruppen ermittelt (insgesamt 50 Kinder - Ü3)
- alle Beträge wurden auf TEUR gerundet

Kalkulation der Aufwendungen:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR	Bemerkung
1.	Containermiete	94.000,00	gemäß vorliegenden Quartalsabrechnungen inkl. Stromanschluss
2.	Ver- und Entsorgung, Sachmittel, Versicherung	8.000,00	Aufwendungen für Gas im Container nicht notwendig
3.	Reinigung	5.000,00	
4.	Personalaufwand - Gruppenarbeit	279.000,00	4 Vollzeitkräfte; S 8b Stufe 5 zuzüglich Hauswirtschaftskraft
5.	Kostenanteile Personalaufwand "Leitung"	30.000,00	EUR 120.000,-/ 8 Gruppen* 2 Gruppen
6.	Kostenanteile Kita Allgemein	5.000,00	78.350,- EUR /4 Einrichtungen/8 Gruppen*2 Gruppen
7.	Instandhaltung	1.000,00	Einrichtungen und Ausstattungen
8.	AfA Möbel	4.000,00	Annahme: AHK i.H.v. EUR 12.000; ND 3 Jahre
9.	Interne Leistungsverrechnung Bauhof und Hochbau	15.000,00	Schätzwert: EUR 60.000,-/8 Gruppen*2 Gruppen
Summe		441.000,00	
prognostische Aufwendungen pro Kind und Platz		735,00	

Auflistung Positionen in Sachkonten - Brühl

2. Ver- und Entsorgung, Sachmittel

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6010100	Aufw. Büromater.	150,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	5.500,00
6051000	Strom	11.000,00
6056000	Wasser	1.000,00
6057000	Abwasser	1.400,00
6063000	Materialaufwand ...	150,00
6070000	Aufwand Berufsb. ...	300,00
6081000	Reinigungsmaterial	2.250,00
6171000	Aufwendung für Fremdentorgung	4.000,00
6810000	Aufwand Zeitungen,..	150,00
6832000	Telefonkosten	850,00
6850000	Reisekosten	75,00
6880000	Fort- und Weiterbildung	1.000,00
6900100	Versicherung	1.000,00
7020000	Grundsteuer	200,00

Summe: 29.025,00
 anteilig: 7.256,25

Bemerkung:

Gas entfällt im Container

4. Reinigung

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6173000	Fremdreinigung	18.000,00

Summe: 18.000,00
 anteilig: 4.500,00

Bemerkung:

6. Kostenanteile Kita Allgemein

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz HH 2018
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	1.000,00
6173000	Fremdreinigung	2.000,00
6201000	Entg. Beschäftigte	53.500,00
6201001	Leistungs. Beschäftigte	600,00
6401000	AG Anteil Sozial.	10.000,00
6451000	Aufw. Versorgungskasse	4.600,00
6611000	AfA Konzessionen	4.150,00
6810000	Aufw. Zeitungen,...	500,00
6880000	Aufw. Fort- und Weiterb.	2.000,00

Summe: 78.350,00
 anteilig: 4.896,88

Bemerkung:

Betrifft Kostenstelle 0604012 Tageseinrichtung für Kinder allgemein

Änderung des Vertrages vom 18.12.2018

zwischen der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Tobias Wilbrand und _____, nachfolgend **Egelsbach** genannt

und der Stadt Langen (Hessen), Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Prof. Dr. Jan Werner und dem Ersten Stadtrat Stefan Löbig, nachfolgend **Langen** genannt

wurde ein Vertrag über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen geschlossen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser wie folgt geändert wird:

§ 1 Verlängerung der Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis wird bis zum 31.08.2022 verlängert und endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2 Änderung des Vertragsgegenstandes

Ab 01.01.2022 stellt Egelsbach Langen in den Containern der Kita „Brühl“, Lutherstraße 7A, 63329 Egelsbach, 32 Ganztagsplätze für 3-6 jährige Kinder von 7.00 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Die übrigen Plätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 18.12.2018 entfallen.

Die Stadt Langen bietet den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung zum 31.12.2021 verlassen müssen (nach dem 30.6.2016 geborene Kinder, Kinder die aufgrund ihres Alters 2022 nicht zur Grundschule wechseln), Plätze in eigenen Einrichtungen an.

§ 3 Finanzierung

Langen finanziert Egelsbach die gemäß § 2 zur Verfügung gestellten 32 Plätze entsprechend § 3 Abs. 1 des Vertrages vom 18.12.2018. § 3 Abs. 2 des Vertrages vom 18.12.2018 findet ab 01.01.2022 keine Anwendung mehr.

§ 4 Platzvergabe

Neue Platzvergaben finden nicht statt.

§ 5 Fortgeltung des bisherigen Vertrages

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 18.12.2018 weiterhin für die Dauer dieser Verlängerung.

Egelsbach, den _____

Langen, den _____

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach:

Für den Magistrat der Stadt Langen:

Tobias Wilbrand
Bürgermeister

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Erster Stadtrat

Übersicht der auszugleichenden Aufwendungen der Stadt Langen an die Gemeinde Egelsbach - Aufstellung Container Brühl 2022



Plätze "innerhalb" Container-Brühl:

	Ü3		Anmerkungen
	monatlich (pro Kind) PLAN	jährlich (Gesamt) PLAN	
zu vergebene Plätze	32		
Kosten Gemeinde Egelsbach	628,50 €	241.344,00 €	siehe Kostenkalkulation Container Brühl
Kreisvereinbarung "Kostenausgleich"	-450,00 €	-172.800,00 €	Kostenausgleich bisher nicht berechnet; Darstellung als Vergleich m. Ursprungsrechnung beibehalten
Förderung KiFÖG durchschnittlich	-65,91 €	-25.309,44 €	siehe Berechnung "Förderung KiFÖG 2022"
Gebühreneinnahmen Kinder Langen	-195,20 €	-74.956,80 €	Gebühren der Ganztagsbetreuung mtl. / Kind: 192,50 €
"Restkosten" Gemeinde Egelsbach	-82,61 €	-31.722,24 €	
Landesförderung	-112,02 €	-43.015,68 €	1.200 €/ 12 M. + 30.000 €/208 Kinder / 12 M.
Zusatzkosten Langen	-194,63 €	-74.737,92 €	

an die Gemeinde Egelsbach zu entrichtende Beträge:

Gesamtkosten ohne Berücksichtigung Verfahren "Kostenausgleich": 141.077,76 €

Finanzielle Auswirkungen zu Beschlussvorlage Änderungsvertrag Langener Kinder:

Die mit Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt Langen aufgestellte Kalkulationsgrundlage der Gesamtkosten für die Betreuung der Langener Kinder aus dem Kalenderjahr 2019 belief sich auf einen Ansatz in Höhe von EUR 360.000.

Mit oben aufgestellten Kostenpositionen wurde die Kalkulationsgrundlage den aktuell vorliegenden Beträgen angepasst bzw. wo noch nicht vorhanden die ursprünglichen Werte aus 2019 beibehalten.

Hieraus ergibt sich nun in der Position "Kosten der Gemeinde Egelsbach" für das Kalenderjahr 2022 in der Planung ein Betrag von rund EUR 242.000.

Dies resultiert zum Großteil aus der gegenüber der ursprünglich zu betreuenden Anzahl von 50 Langener Kinder auf die Reduzierung von nunmehr 32 Langener Kindern.

Desweiteren reduzieren sich die prognostischen Aufwendungen pro Kind und "Containerplatz"Gemeinde Egelsbach von EUR 735 auf rd. EUR 629.

Dies zum einen aufgrund des Erwerbs der Container für die KITA Brühl im Oktober 2020. Die jährlich anzusetzenden Containerkosten haben sich hierbei deutlich reduziert.

Ebenso tragen die in Abzug zu bringenden höheren Förderbeträge "KiFÖG" dazu bei.

Grundlagen zur Ermittlung "monatlicher Preis pro Kind und Platz" zur Platzvergabe an die Stadt Langen - Container Brühl



Kalkulation der Aufwendungen:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in EUR PLAN	Bemerkung
1.	Containerkosten	21.100,00	gemäß AfA+Finanzierungskosten Containerübernahme
2.	Ver- und Entsorgung, Sachmittel, Versicherung	11.000,00	Aufwendungen für Gas im Container nicht notwendig
3.	Reinigung	6.000,00	
4.	Personalaufwand - Gruppenarbeit	279.000,00	Voll-/Teilzeitkräfte zuzüglich Hauswirtschaftskraft; vgl.Übersicht Personal
5.	Kostenanteile Personalaufwand "Kita-Leitung"	30.000,00	vgl. Übersicht Personal
6.	Kostenanteile Kita Allgemein	14.000,00	Betrag x Verteilungsschlüssel alle Kinder
7.	Instandhaltung	1.000,00	Einrichtungen und Ausstattungen
8.	AfA Möbel	4.000,00	Betriebsausstattung + GWG 2019/2020 KITA Brühl
9.	Interne Leistungsverrechnung Bauhof und Hochbau	11.000,00	anteilig gemäß Verteilungsschlüssel

Summe 377.100,00

Aufwendungen pro Kind und Platz 628,50

Auflistung Positionen in Sachkonten - Brühl

1. Containerkosten

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
6620000	AfA Container (01.10.2020)	7.762,45	7.762,45	31.049,79	20.699,86
7768000	Finanzierungskosten Containerübernahme	139,16	139,16	539,75	344,78
Summe:		7.901,61	7.901,61	31.589,54	21.044,64

2. Ver- und Entsorgung, Sachmittel

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
6010100	Aufw. Büromater.	150,00	0,00	150,00	150,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	8.000,00	1.752,00	8.000,00	8.000,00
6051000	Strom	25.000,00	21.487,00	25.000,00	25.000,00
6056000	Wasser	1.200,00	1.258,00	1.400,00	1.400,00
6057000	Abwasser	1.800,00	2.239,00	2.300,00	2.300,00
6063000	Materialaufwand ...	150,00	0,00	150,00	150,00
6070000	Aufwand Berufs- ...	300,00	24.052,00	10.000,00	300,00
6081000	Reinigungsmaterial	3.000,00	11.690,00	3.000,00	3.000,00
6171000	Aufwendung für Fremdentorgung	6.500,00	6.398,00	6.500,00	6.500,00
6810000	Aufwand Zeitungen,..	150,00	922,00	150,00	150,00
6832000	Telefonkosten	850,00	912,00	850,00	850,00
6850000	Reisekosten	75,00	118,00	75,00	75,00
6880000	Fort- und Weiterbildung	1.500,00	343,00	1.500,00	1.500,00
6900100	Versicherung	1.000,00	1.754,00	1.650,00	1.650,00
7020000	Grundsteuer	310,00	-564,00	310,00	310,00
Summe:		49.985,00	72.361,00	61.035,00	51.335,00
anteilig:		16.228,90	23.493,83	19.816,56	10.667,01

Bemerkung:

Gas entfällt im Container

3. Reinigung

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
6173000	Fremdreinigung	30.000,00	31.858,00	28.000,00	28.000,00
Summe:		30.000,00	31.858,00	28.000,00	28.000,00
anteilig:		9.740,26	10.343,51	9.090,91	5.818,18

Bemerkung:

Verteilungsschlüssel qm² entspricht ca. Verteilungsschlüssel Anzahl Kinder

6. Kostenanteile Kita Allgemein

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	IST 2022
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterialien	1.752,00	0,00	8.000,00	8.000,00	0,00
6173000	Fremdreinigung	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00
6201000	Entg. Beschäftigte	78.500,00	78.500,00	78.500,00	78.500,00	
6201001	Leistungs. Beschäftigte	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
6401000	AG Anteil Sozial.	14.900,00	14.900,00	14.900,00	14.900,00	
6451000	Aufw. Versorgungskasse	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	
6611000	AfA Konzessionen	4.150,00	4.150,00	2.760,00		
6810000	Aufw. Zeitungen,...	500,00	500,00	500,00	500,00	0,00
6880000	Aufw. Fort- und Weiterb.	2.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.848,00
Summe:		111.302,00	107.550,00	118.160,00	115.400,00	4.848,00
anteilig:		7.950,14	7.682,14	8.440,00	5.275,43	221,62

siehe Einzelaufstellung, 3 Mitarbeiter der Verwaltung im FD Familie & Soziales (Ansatz aus 2019 beibehalten)

Sachkonto	Werte aus 2019 beibehalten	FD Familie und Soziales - Leitung und Sachbearbeitung	gemäß (neuem) Verteilungsschlüssel
Summe AG-Anteile (plus Gesamtbrutto)		178.310,55 €	8.151,34 €
6201000 Entg. Beschäftigte (einschl. Zulagen)		137.380,95 €	6.280,27 €
6201001 Leistungsentgelt Beschäftigte		2.145,82 €	98,09 €
6401000 Summe AG-Anteile ohne ZVK (SV)		27.325,24 €	1.249,15 €
6451000 Summe AG-Anteile Zusatzversorgung (ZVK)		11.458,54 €	523,82 €

Bemerkung:

Betrifft Kostenstelle 0604012 Tageseinrichtung für Kinder allgemein

7. Instandhaltung

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	IST 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	4.000,00	4.429,33	4.000,00	4.000,00

4. + 5. Übersicht Personalaufwand

Werte aus 2019 beibehalten:

Erziehungsdienst

	Sachkonto	Summe	<i>ausschließlich für Gruppen Container</i>
Summe AG-Anteile (plus Gesamtbrutto)		232.797,11 €	
Entg. Beschäftigte (einschl. Zulagen)	6201000	178.406,16 €	
Leistungsentgelt Beschäftigte	6201001	3.605,59 €	
Summe AG-Anteile ohne ZVK (SV)	6401000	36.559,81 €	
Summe AG-Anteile Zusatzversorgung (ZVK)	6451000	14.225,55 €	

Hauswirtschaftsstelle

	Sachkonto	Erziehungsdienst	<i>gemäß Verteilungsschlüssel</i>
Summe AG-Anteile (plus Gesamtbrutto)		35.608,65 €	7.399,20 €
Entg. Beschäftigte (einschl. Zulagen)	6201000	26.928,20 €	5.595,47 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	6201001	701,52 €	145,77 €
Summe AG-Anteile ohne ZVK (SV)	6401000	5.768,42 €	1.198,63 €
Summe AG-Anteile Zusatzversorgung (ZVK)	6451000	2.210,51 €	459,33 €

Kita-Leitungen

	Sachkonto	Erziehungsdienst	<i>gemäß Verteilungsschlüssel</i>
Summe AG-Anteile (plus Gesamtbrutto)		151.766,56 €	31.535,91 €
Entg. Beschäftigte (einschl. Zulagen)	6201000	116.975,33 €	24.306,56 €
Leistungsentgelt Beschäftigte	6201001	1.485,56 €	308,69 €
Summe AG-Anteile ohne ZVK (SV)	6401000	23.366,04 €	4.855,28 €
Summe AG-Anteile Zusatzversorgung (ZVK)	6451000	9.939,62 €	2.065,38 €

FSJ - Erziehungsdienst

	Sachkonto	Erziehungsdienst	<i>gemäß Verteilungsschlüssel</i>
übrige sonstige Personalaufwendungen	6590000	4.882,92 €	1.014,63 €

Gemäß KIFÖG-Rechner Land Betriebskostenförderung KITA Brühl : Neu ab 01. August 2020

- 2020 gemeldete Kinder U3 - 0 bis 3 Jahre: 23
- 2020 gemeldete Kinder Ü3 - 3 bis 6 Jahre: 139
- Kinder KITA Brühl 2020 gesamt: **162**

- davon Kinder-Langen Ü3 (Container) 2022 : **32**

- Betreuungszeiten: < 25 Stunden / 25 - 35 Stunden / 35 - 45 Stunden / > 35 Stunden

- **Qualitätspauschale 2020** pro Kind: 225,00 € gesamt: **36.450,00 €**

- **> Anteil Qualitätspauschale Langen-Kinder Container: 7.200,00 €**

- **Grundpauschale 2020:**

	gemäß Bescheid Grundpauschale pro Kopf	Förderbetrag	davon Anzahl Langen-Kinder Container 2022	Anteil Förderbetrag für Langen-Kinder Container 2022
Anzahl Ü3 -Kinder:				
0 < 25 Stunden	330,00 €	0,00 €	0	0,00 €
56 25 - 35 Stunden	440,00 €	24.640,00 €	0	0,00 €
45 35 - 45 Stunden	1.000 €	45.000,00 €	0	0,00 €
38 > 45 Stunden	580,00 €	22.040,00 €	32	18.560,00 €
		91.680,00 €	32	18.560,00 €

Anteil Förderung aus Qualitäts- und Grundpauschale: 25.760,00 €



SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach
An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

16.10.2020

Antrag: 02-2020

Betreff: Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof schaffen

Ausschüsse: BUA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt im Rahmen des Projektes Bike + Ride, welches vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert wird, am Bahnhof Egelsbach

- a. neue Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu realisieren,
- b. die bisherigen Abstellmöglichkeiten, hier insbesondere die Schließanlagen, zu modernisieren. Es soll dabei das Ziel verfolgt werden mehr Kapazität zu schaffen und qualitativ bessere Abstellmöglichkeiten zu schaffen.

Dazu nimmt die Gemeinde Egelsbach am Projekt Bike + Ride teil.

Begründung:

Am Bahnhof Egelsbach sind in letzter Zeit vermehrt Fahrraddiebstähle zu verzeichnen. Bereits bei den S-Bahnen ab halb neun sind die Fahrradständer regelmäßig fast komplett belegt. Der Bahnhof mit seinem S-Bahn Anschluss ist einer der Verkehrswege nach Frankfurt und Darmstadt und für viele Egelsbacher Pendlerinnen und Pendler sehr wichtig. Die Erreichbarkeit und die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind daher von großer Bedeutung.

Durch das Projekt Bike + Ride (<https://www1.deutschebahn.com/bikeandride>) hat Egelsbach die Möglichkeit hier gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG von Fördermitteln des Bundesumweltministeriums zu profitieren und die Infrastruktur vor Ort zu stärken. Das Projekt legt großen Wert auf die einfache Beantragung und möglichst aufwandsarme Realisierung von kommunaler Seite. Somit kann Egelsbach ohne große Aufwände hiervon profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender



SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach
An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

26.10.2020

Antrag: 03-2020

Betreff: Einladung von Vertretern der „Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach“ in den BUA

Ausschüsse: BUA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

In den nächsten Bau- und Umweltausschuss wird ein Vertreter der Betreibergesellschaft des Egelsbacher Flugplatz (HFG) eingeladen.

Begründung:

In den Sommermonaten war eine deutliche Zunahme an Helikopter-Flugbewegungen, insbesondere wohl Ausbildungsflüge, festzustellen. Zudem meldeten Bürgerinnen und Bürger häufiger Abweichungen von den genehmigten Flugrouten der „Platzrunden“, insbesondere über dem Ortsteil „Bayerseich“. Wir bitten deshalb die Betreibergesellschaft im Fachausschuss die Ursachen der beschriebenen Umstände zu erläutern sowie ihre Lagebeurteilung für das kommende Jahr vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt
Fraktionsvorsitzender

Mail: Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de

Egelsbach, 25.01.2021

Antrag 2021-02

Erweiterung des Bestattungsangebotes auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach

Ausschüsse: BUA/SKA/HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen

den Gemeindevorstand zur Prüfung zu beauftragen, in welcher Form eine Erweiterung der Bestattungsangebote auf dem gemeindlichen Friedhof möglich ist. Hierfür sollen für die einzelnen zusätzlichen Bestattungsformen geeignete Stellen auf dem Friedhofsgelände vorgeschlagen und die rechtlichen Bedingungen geklärt werden. In Folge eines positiven Ergebnisses wären die jeweiligen Satzungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu ändern und der Gemeindevertretung in Wiedervorlage zur Erörterung und weiteren Abstimmung vorzulegen.

Folgende Angebote sind zu prüfen:

- 1.) Stelengräber "Friedwald"
- 2.) Stelengräber "Akazienhain"
- 3.) Baumgrabstätten
- 4.) Muslimische Bestattungen

Im Fall 1 und 2 wurden die Namensgebung der Stadt Langen verwendet, um ein Bezug zu deren Angebot herzustellen. Im Fall 3 soll auch eine Prüfung eines Standortes mit Hessenforst erörtert werden.

Begründung:

In Zeiten stetig wachsender Änderungen bis zeitgemäßen Veränderungen, der steigenden Vielfalt von Kulturen und Gläubigen haben sich auch die sozialen Einrichtungen wie der Egelsbacher Friedhof vor diesem Hintergrund anzupassen, um seine Attraktivität als Ruhestätte zu behalten. In diesem Zusammenhang wird auch ein moderner Friedhof immer mehr ein naturbelassener, urbaner Ruheort. Die Zeiten mit marmorierten und kostspieligen Grabeinfassungen die generationsübergreifend bzw. traditionell von den Nachkommen gepflegt werden gehören immer mehr der Vergangenheit an. Das Interesse zur Grabpflege geht aus vielerlei Gründen zurück. Die Art und Weise auf welche Art man jemanden beerdigt wird sich auch wandeln. So zieht auch im Bestattungswesen immer mehr der Umweltgedanke seit Jahren

ein. An vielen Friedhöfen werden zum Beispiel nur Urnengefäße erlaubt die aus biologisch abbaubaren Materialien sind.

Im Falle unserer Nachbarkommune, Stadt Langen, wird seit Jahren im Bestattungswesen in die Zukunft investiert und das Angebot an den sogenannten Bedürfnissen der Bürger angepasst. Zur Orientierung stellen wir im Anhang Informationsmaterial und Auszüge aus der Satzung der Stadt Langen zur Verfügung (siehe § 20c-f).

Abschließend stellen wir fest das man in der heutigen Zeit auch immer mehr Andersgläubigen ein Angebot für deren Bestattungsrieten anbieten sollte. Somit wären Gräber mit Ausrichtung nach Mekka bzw. sarglose Bestattungen anzubieten.

FDP-Fraktion

Handwritten signature of Axel Vogt in blue ink.

Klassische Gräber

Wahlgräber

Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Familiengrab genutzt werden. Es können je nach Größe mehrere Särgе und Urnen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Für die Gestaltung und Pflege sind die Nutzungsberechtigten zuständig.



Reihengräber

Das Reihengrab ist für die Sarg- oder Urnenbestattung von einer Person vorgesehen. Einzelgräber werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit vergeben, sie können nicht verlängert werden. Die individuelle Gestaltung und Pflege übernehmen die Nutzungsberechtigten.



Kontakt

Friedhofsverwaltung

Friedhofstraße 51
63225 Langen

Telefon: 06103 595-485
E-Mail: friedhof@langen.de



Öffnungszeiten

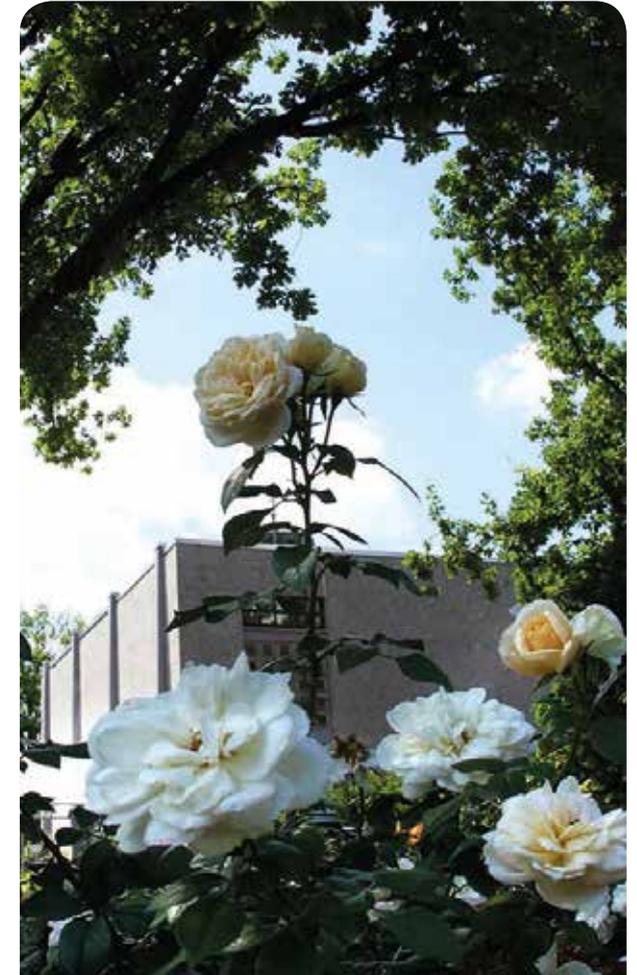
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Anfahrt



Fotos: Roland Sorger/Stadt Langen 2019

Langen • RheinMain



Bestattungsarten

Bestattungsangebote

Mit diesem Faltblatt informieren wir über die verschiedenen Grabformen auf dem Naturfriedhof Langen.

Wegen der erhöhten Nachfrage nach pflegefreien Grabarten bieten wir seit einigen Jahren neben den klassischen Sarg- und Urnengräbern neue Bestattungsformen an.

In regelmäßigen Abständen veranstalten wir auf unserem Friedhof Führungen. Dort haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, sich über die angebotenen Bestattungsformen zu informieren.

Gerne berät Sie die Friedhofsverwaltung bei der Grabauswahl und bei allen Themen rund um den Friedhof.

Rasen- und Landschaftsgräber

Eine Alternative zu herkömmlichen Gräbern sind sogenannte Rasengräber. Sie werden einheitlich mit Rasen eingesät und vom Friedhofspersonal gepflegt. Möglich sind Reihen- und Wahlgräber. Es können Urnen und Särge beigesetzt werden.



Baumbestattungen

Die bekannteste Naturbestattung ist wohl die unter Bäumen. Der Naturfriedhof Langen verfügt über einen großen Baumbestand und bietet diese Möglichkeit an.



Friedpark

Der Friedpark ist mit großen Buchen bewachsen. Leitgedanke ist die naturnahe Gestaltung, die sich an der vorhandenen Geländeform orientiert. Das bedeutet auch den Verzicht auf rechteckige Einfassungen und kurz geschorenen Rasen. Dafür gibt es eine Wiese, die wachsen darf. Die Pflege des Grabfeldes wird vom Friedhofspersonal übernommen.

Bestattet werden können im Friedpark in Stelen- oder Landschaftsgräbern sowohl biologisch abbaubare Urnen als auch Särge.

Gemeinschaftsgrabanlagen

Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen ergänzen den Friedpark. Es sind Grabfelder mit Wechselbepflanzung, die vom Friedhofspersonal angelegt und gepflegt werden. Die namentliche Kennung erfolgt an Stelen.

Es gibt Reihengräber für jeweils eine Person oder Wahlgräber für zwei Personen. Wahlgräber können vorsorglich erworben werden.



Pflegefreie Grabanlagen

Auf dem Langener Naturfriedhof bieten wir Ihnen die folgenden pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen an:

- Akazienhain
- Friedpark
- Landschaftsgrabstätten
- Rasengrabstätten
- Stelengräber

Zu den Gebühren für die Grabstätten kommen noch weitere Kosten hinzu.

- Urnenbeisetzung 470 Euro
- Erdbestattung 1.060 Euro
- Nutzung der Trauerhalle 200 Euro

Je nach Grabart sind auf dem Langener Naturfriedhof die Kosten für die Pflege in der Gebühr der Grabstätte enthalten.

Weitere Kosten fallen für die Leistungen der beauftragten Pietät und den Steinmetz an.



Kontakt

Friedhofsverwaltung
 Friedhofstraße 51
 63225 Langen
 Telefon: 06103 595-485
 E-Mail: friedhof@langen.de
 Internet: www.friedhof-langen.de



Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
 Montag bis Donnerstag und nach Vereinbarung 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Friedhof

1. April bis 30. September 7:00 bis 20:00 Uhr
 1. Oktober bis 31. März 8:00 bis 17:00 Uhr

Anfahrt



Fotos: Roland Sorger, Katharina Holler/KBL

Langen • RheinMain



Was kostet ein Grab?

Was kostet ein Grab?

In diesem Faltblatt haben wir Ihnen die Kosten für die verschiedenen Grabstätten auf dem Langener Naturfriedhof zusammengestellt.

In regelmäßigen Abständen veranstalten wir auf unserem Friedhof Führungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, sich über die angebotenen Bestattungsformen zu informieren.

Gerne berät Sie die Friedhofsverwaltung bei der Grabauswahl und bei allen Themen rund um den Friedhof.



Erdbestattung

Klassische Grabstätten mit individueller Grabgestaltung

- **Reihengrab** 1.230 Euro
Eine Person
Nutzungsdauer: 25 Jahre,
nicht verlängerbar
- **Wahlgrab** 1.970 Euro
Eine Person,
Nutzungsdauer: 40 Jahre,
verlängerbar



Pflegefreie Grabstätten

Die Anlagen werden vom Friedhof gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

- **Landschaftsreihengrab** 1.390 Euro
Eine Person
Nutzungsdauer: 25 Jahre
- **Gemeinschaftsreihengrab** 2.130 Euro
Eine Person
Nutzungsdauer: 25 Jahre
- **Rasenreihengrab** 1.430 Euro
Eine Person
Nutzungsdauer: 25 Jahre
- **Rasenwahlgrab** 2.900 Euro
Zwei Personen
Nutzungsdauer: 40 Jahre

Urnenbeisetzung

Grabstätten mit individueller Grabgestaltung

- **Urnenreihengrab** 690 Euro
Eine Urne
Nutzungsdauer: 20 Jahre,
nicht verlängerbar
- **Urnenwahlgrab** 1.450 Euro
Vier Urnen möglich
Nutzungsdauer: 40 Jahre,
verlängerbar

Pflegefreie Grabstätten

Die Anlagen werden vom Friedhof gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

- **Rasenuhrenreihengrab** 800 Euro
Eine Urne
Nutzungsdauer: 20 Jahre
- **Rasenuhrenwahlgrab** 1.680 Euro
Zwei Urnen
Nutzungsdauer: 40 Jahre
- **Gemeinschaftsurnenreihengrab** 1.290 Euro
Eine Urne
Nutzungsdauer: 20 Jahre
- **Gemeinschaftsurnenwahlgrab** 2.650 Euro
Zwei Urnen
Nutzungsdauer: 40 Jahre
- **Landschaftsurnenreihengrab** 800 Euro
Eine Urne
Nutzungsdauer: 20 Jahre
- **Landschaftsurnenwahlgrab** 1.680 Euro
Zwei Urnen
Nutzungsdauer: 40 Jahre

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I: **Allgemeine Vorschriften****
- § 1 Rechtscharakter und Verwaltung
 - § 1a Gleichstellungsregelung
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 2a Begriffsbestimmungen
 - § 2b Bestattungsberechtigte
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- Abschnitt II: **Ordnungsvorschriften****
- § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- Abschnitt III: **Allgemeine Bestattungsvorschriften****
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 8 Säрге
 - § 9 Ausheben der Gräber
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettung und Exhumierung
- Abschnitt IV: **Grabstätten****
- § 12 Eigentum und Art der Grabstätte
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
Verleihung, Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an
Wahlgrabstätten
 - § 15 Arten der Wahlgrabstätten
 - § 16 Beisetzungen auf Wahlgrabstätten
 - § 17 Übertragung des Nutzungsrechts
 - § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 19 Urnengrabstätten
 - § 20 Grabfeld für ungenannt Beigesetzte
 - § 20a Urnengrabstätte für Fehlgeburten
 - § 20b Rasengräber
 - § 20c Friedpark Landschaftsgräber
 - § 20d Friedpark
 - § 20e Baumgrabstätten
 - § 20f Muslimische Bestattungen
- Abschnitt V: **Gestaltung der Grabstätten****
- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 21a An Natursteinmauern angrenzende Grabstätten
 - § 21b Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - § 22 Wahlmöglichkeit
- Abschnitt VI: **Grabmale****
- § 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen
 - § 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - § 25 Zustimmungserfordernis
 - § 26 Anlieferung

- § 27 Fundamentierung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

Abschnitt VII: Herrichtung, Bepflanzung, Unterhaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

- § 30 Herrichtung
- § 31 Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 32 Vernachlässigung

Abschnitt VIII: Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeiern

Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Listen
- § 37 Haftung
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Gebühren
- § 40 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.3.1999 folgende Satzung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 28.9.2000, 7.10.2004, 7.12.2006, 1.3.2007, 3.12.2009 (zwei Beschlüsse), 27.11.2011, 24.07.2014, 01.12.2016, 12.12.2019 und 10.09.2020 wie folgt lautet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtscharakter und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Langen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (KBL), im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 1a

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient zur Bestattung der Toten und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Der Friedhof nimmt aufgrund seines Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 2a **Begriffsbestimmungen**

(1) Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Bestattung umfasst als Sammelbegriff sowohl die Bestattung von einer Leiche in Sarg oder Tuch wie auch die Beisetzung einer Urne.

(2) Beisetzung

Die Beisetzung ist die Versenkung einer Urne oder eines Sarges sowie das Schließen des Grabes.

(3) Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4) Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage, ist zur Aufnahme nicht nur eines einzelnen Verstorbenen bestimmt und wird für eine längere Nutzungsdauer als die Ruhefrist eingeräumt.

(5) Nutzungsberechtigter

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen und über die Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden und die das Recht und die Pflicht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

(6) Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

(7) Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht übertragen wurde.

§ 2b **Bestattungsberechtigte**

(1) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a. bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Langen waren,
- b. nach Aufgabe ihres Langener Wohnsitzes Aufnahme in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim gefunden haben und dort versterben,
- c. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

- d. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erteilung der Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit weniger als 500 Gramm geboren worden ist.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geschlossen oder entwidmet werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem öffentlichen Grund einzelne Gräber der Benutzung entziehen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten einer oder einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Langen in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem geschlossenen oder entwidmeten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden dem Bedürfnis und der Zweckmäßigkeit entsprechend von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und an dem Haupteingang bekannt gegeben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 9 sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Geräte an den Wasserentnahmestellen zu reinigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 71 a ff HVwVfG) abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete und jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Personen des Bildhauer-, Steinmetz- und Gärtnerhandwerks und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgelegt. Bei der Festlegung sind die in der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Fristen und nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht die Friedhofsverwaltung eine frühere Bestattung anordnet.
- (5) An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

§ 8 Särge

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen. Aus religiösen Gründen kann die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise die Bestattung ohne Sarg gestatten. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, die den Leichen und Aschen beigegeben worden sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Sohlentiefe 2,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Zweitbelegung hat die oder der Verfügungsberechtigte Bepflanzung und Grabzubehör, soweit erforderlich, vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, das Gleiche gilt für Grabmale und Fundamente.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 35 Jahre und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

Sofern sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Zuweisung einer Reihengrabstätte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich verpflichtet, die Grabstätte höchstens zu 50% mit einer Abdeckplatte zu versehen, gilt, bei entsprechend reduzierten Gebühren, eine verkürzte Ruhezeit für Leichen von 25 Jahren und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr von 20 Jahren.

Bei Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gelten die verkürzten Ruhezeiten nur dann, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Friedhofsverwaltung mit Wirkung für sich und ihre oder seine Rechtsnachfolger schriftlich verpflichtet, die Grabstätte zu höchstens 50% mit einer

Abdeckplatte zu versehen.

Bei vergebenen Reihen- und Wahlgrabstätten, die höchstens zu 50 % mit einer Abdeckplatte versehen sind, findet eine Verkürzung der Ruhezeit für Leichen auf 25 Jahre bzw. 20 Jahre auf schriftlichen Antrag der Verfügungsberechtigten oder des Verfügungsberechtigten statt.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.

§ 11 Umbettungen und Exhumierung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die vorherige Zustimmung für die Umbettung von Leichen darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder in das Grabfeld für ungenannt Beigesetzte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jede oder jeder Angehörige von Verstorbenen in der Reihenfolge des § 17 Abs. 1, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den ersten 20 Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten von zugelassenen Unternehmen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Beauftragung des ausführenden Unternehmens hat durch die Antragstellenden zu erfolgen. Die Durchführung der Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten nach einer Ruhezeit von 20 Jahren kann von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen und Gebeinsresten sind in der kalten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen. Umbettungen von Urnen können ganzjährig durchgeführt werden, soweit es die Boden- und Witterungsverhältnisse zulassen. Für die Dauer der Umbettung können Teile des Friedhofs abgesperrt werden.

- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragstellenden zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Eigentum und Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Langen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Grabfeld für ungenannt Beigesetzte
 - f) Urnengrabstätte für Fehlgeburten
 - g) Rasengräber
 - h) Landschaftsgräber
 - i) Stelengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei der Bestattung einer Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen, noch nicht ein Jahr altem Kind.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Über den Zeitpunkt der Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 14
Wahlgrabstätten
Verleihung, Verlängerung und Wiedererwerb
des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht grundsätzlich für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 2 verpflichtet, die Grabstätte zu höchstens 50 % mit einer Abdeckplatte zu versehen, sodass für diese Grabstätte die verkürzte Ruhezeit von 25 Jahren bzw. 20 Jahren gilt, wird auf einen entsprechenden Antrag das Nutzungsrecht bei entsprechend reduzierten Gebühren für die Dauer von 40 Jahren verliehen. Wahlgrabstätten können sowohl der Reihe nach als auch - soweit verfügbar - nach Auswahl zur Nutzung erworben werden. Auf den Erwerb des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch.

- (1a) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Mehrstellige Grabstätten können nach Grabstellen geteilt werden. In einem Tiefgrab können bis zu zwei Erdbestattungen übereinander erfolgen.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Ausnahmen sind vom Antragsteller zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei mehrstelligen Grabstätten kann der Antragsteller zunächst nur eine Grabstelle erwerben. Für die weiteren Grabstellen erhält der Antragsteller ein Optionsrecht zur späteren Belegung. Aus dem Optionsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der mehrstelligen Grabstätte.

Bei einer späteren Belegung gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung (§§ 3, 6 und 13).

- (2) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts sind auf Antrag für die ein- und mehrstelligen Grabstätten möglich. Bei mehrstelligen Grabstätten kann der Antrag auf eine einzelne Grabstelle begrenzt werden.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungs- bzw. des Optionsrechts (bei mehrstelligen Grabstätten) wird eine Urkunde ausgestellt, die die oder den Nutzungs-/Optionsberechtigten und die Lage der einstelligen Grabstätte bzw. der Grabstellen bei mehrstelligen Grabstätten bezeichnet.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in § 17 Abs. 1 genannten Personenkreis ihre oder seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich oder, falls sie oder er nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 15 Arten der Wahlgrabstätten

- (1) Folgende Gräberarten werden unterschieden für:
 - a) 1 Erdbestattung
Abmessung: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
 - b) 2 Erdbestattungen nebeneinander
Abmessung: Länge 2,50 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m
 - c) 2 Erdbestattungen übereinander
 - d) 3 Erdbestattungen nebeneinander
 - e) 6 Erdbestattungen je 3 neben- und übereinander
 - f) 4 Erdbestattungen nebeneinander
 - g) 4 Erdbestattungen paarweise neben- und übereinander
 - h) 5 Erdbestattungen nebeneinander
 - i) 6 Erdbestattungen nebeneinander
- (2) In Ausnahmefällen können auf belegten Friedhofsteilen auch Grabstätten mit anderen Abmessungen abgegeben werden. Auf neuen Friedhofsteilen ist dies nur in besonderer Lage möglich, wenn es in den Belegungsplänen entsprechend vorgesehen ist.

§ 16 Beisetzungen auf Wahlgrabstätten

- (1) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Dieses Recht besteht auch für ihre verstorbenen Angehörigen. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert oder wiedererworben worden ist.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert oder wiedererworben worden ist.

§ 17 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Wurde durch Nutzungsberechtigte bis zu ihrem Ableben durch Vertrag oder Testament keine Nachfolge bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Angehörige oder einen Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die oder den überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die voll- und halbblütigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Angehörigen eine Einigung darüber herbeiführen, auf wen das Nutzungsrecht übergehen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt, geht das Nutzungsrecht in den einzelnen Gruppen an die oder den jeweils Ältesten. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen in der oben genannten Reihenfolge über.

- (2) Die Übertragung des übergegangenen Nutzungsrechts auf andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf ihren oder seinen Namen umschreiben zu lassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (4) Grabstätten, deren Nutzungsrechte nicht übertragen wurden, gehen nach Ablauf der Ruhefrist an die Stadt Langen zurück.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten ein- und mehrstelligen Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (2) Wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben, besteht kein Rechtsanspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren für die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sowie der Gebühren für die Leistungen während der Dauer des Nutzungsrechts.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) dem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte
 - d) Grabstätten für Erdbeisetzungen; auf Reihengräbern jedoch nur dann, wenn die Ruhefrist der Urne die der auf dem Reihengrab beigesetzten Leiche nicht übersteigt.
- (1a) Für Beisetzungen sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie sind 0,60 m x 0,60 m groß.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von vierzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. In Grabfeldern sind Urnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 m groß, und es können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. In anderen Fällen richtet sich die Zahl der Aschen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, nach der Größe der Aschenstätte.
- (4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 4 Urnen je Quadratmeter beigesetzt werden. Bei Reihengräbern darf die Ruhezeit der Asche oder Aschen die der Leiche nicht überschreiten.
- (6) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 Grabfeld für ungenannt Beigesetzte

- (1) Das Grabfeld ist eine in sich geschlossene Anlage mit einer Gehölzpflanzung und einer Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Grabhügel und Grabzeichen sind nicht gestattet.
- (2) Auf dem Grabfeld dürfen nur Aschen sowie nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte (Fehlgeburten), Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder beigesetzt werden.
- (3) Die Anlage wird von der Stadt Langen unterhalten.

§ 20a Urnengrabstätte für Fehlgeburten

- (1) Für die Bestattung von Fehlgeburten wird in Abteilung IV eine ca. vier Quadratmeter große Fläche ausgewiesen.

- (2) In der Grabstätte dürfen ausschließlich Aschen von Fehlgeburten beigesetzt werden, welche nicht durch Konservierungsstoffe behandelt wurden. Voraussetzung für eine Beisetzung ist die schriftlich erteilte Erklärung, dass die Leibesfrüchte im eingefrorenen Zustand bis zur Einäscherung aufbewahrt wurden.
- (3) Die Grabstätte wird von dem Nutzer unterhalten.
- (4) Da für Fehlgeburten derzeit keine gesetzlich festgeschriebene Ruhezeit existiert, wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Nutzung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist beendet werden. Die Erklärung über die Beendigung der Nutzung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Der Nutzer hat die Grabstätte nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß geräumt herauszugeben. Sämtliche eingebrachten Urnen und sonstige Aufbewahrungsbehältnisse sind vom Nutzer zu entfernen.

§ 20b Rasengräber

- (1) Rasengrabfelder sind Friedhofsteile, für die die unten angeführten besonderen Gestaltungsregeln gelten.
- (2) Auf diesen Rasenfeldern werden Urnen und Särge getrennt voneinander in zeitlicher Reihenfolge beigesetzt. Die Wahl einer bestimmten Fläche ist nicht möglich, ebenso wenig ein Erwerb ohne Sterbefall.

Folgende Grabarten sind möglich:

- Erdreihengrab
- Urnenreihengrab
- Erdwahlgrab
- Urnenwahlgrab für zwei Urnen

- (3) Das Rasenfeld wird nicht gärtnerisch gestaltet, sondern nur mit Rasen eingesät.
- (4) Die Gräber können mit flach liegenden Grabmalen (Steinplatten mit Fundament) bodenbündig und ohne Steckbuchstaben gekennzeichnet werden. Auf dem Reihengrabfeld dürfen die Steinplatten die Außenabmessungen von 50 mal 40 cm und auf dem Urnenreihengrabfeld die Außenabmessungen von 35 mal 25 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Bepflanzung von Rasengräbern mit Sträuchern, Stauden usw. ist nicht zulässig.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck auf Rasengräbern ist grundsätzlich nicht gestattet; begrenzt auf den Zeitraum von Allerheiligen bis Ostern eines jeden Jahres dürfen Blumen auf der Steinplatte eines Rasengrabes abgelegt werden. Sollten in diesem Zeitraum außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch die Friedhofsverwaltung erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung, falls abgelegter Blumenschmuck im Zuge dieser Pflegemaßnahmen beschädigt oder entfernt worden ist.

**§ 20c
Friedpark
Landschaftsgräber**

- (1) Der Friedpark ist ein Bereich innerhalb des Friedhofs, der weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Es werden Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen abgegeben.
- (2) Die Pflegearbeiten werden seitens der Friedhofsverwaltung aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.
- (3) Die Lage der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Die Gräber können mit einem bodenbündigen Grabmal – nicht polierte Natursteinplatten mit Fundament – gekennzeichnet werden. Die Schriftplatte mit einer Größe von 30 x 40 cm oder 50 x 40 cm (Partnergrab) und einer Stärke von 5 cm ist mit Fundament im Erdreich einzulassen. Die Kanten sind mit einer Fasse von 5 mm zu brechen. Die Grabplatte kann mit einer Gravur versehen werden. Es dürfen keine Steckbuchstaben oder ähnliches wie Inschriftenplatten angebracht werden.
- (5) Das Pflanzen von Blumen ist nicht gestattet.

**§ 20d
Friedpark
Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen**

- (1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen und Särgen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird. Die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabfelder mit bestimmten Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Errichtung von Stelen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (3) Bei und nach der Beisetzung eines Sarges oder einer Ascheurne in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Einzelgrabstelle kenntlich gemacht. An einem zentralen Gedenkort innerhalb des Grabfeldes können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben an die Verstorbene bzw. den Verstorbenen abgelegt werden. Auf den zugehörigen Natursteinen können Namensinschriften mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.
- (4) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

- (5) Die Beisetzung von Ascheresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.
- (6) Folgende Gestaltungsvorschriften gelten für die Gemeinschaftsgrabanlagen:
 - a) Auf den liegenden Natursteinflächen können Namensinschriften aus gegossenen Schiefertafeln (Farbe: grau, Größe: 17 x 12 cm) angebracht werden.
 - b) Die Kennzeichnung der Grabstätten an Stelen kann durch die Anbringung von Gedenktafeln (Größe: 10 x 6 cm) aus Bronze erfolgen, die im Bereich der Grabstätten stehen.“

§ 20e Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Friedhofsverwaltung legt in Belegungsplänen fest, unter welchen Bäumen jeweils Baumgrabstätten für die Beisetzung von Aschen eingerichtet werden. Baumgrabstätten werden in Form von einstelligen und mehrstelligen Urnenwahlgräbern angeboten. Die Beisetzung erfolgt in 100 % biologisch abbaubaren Urnen, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen.
- (2) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes aufgestellte Gedenkstelle, auf der für jeden Verstorbenen eine Gedenktafel mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird. Die Aufstellung der Gedenkstelle und Anbringung der Gedenktafel erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (3) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Hierfür steht eine zentrale Ablagefläche zur Verfügung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in einem weitgehend naturbelassenen Zustand verbleiben.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.

§ 20f Muslimische Bestattungen

Auf dem Friedhof befinden sich nach Mekka ausgerichtete Gräber. Die Bestattung erfolgt in Wahl- und Reihengrabstätten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsgrundsätze:

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

§ 21a An Natursteinmauern angrenzende Grabstätten

Für die unmittelbar an Natursteinmauern angrenzenden Grabstätten gilt generell, dass die Mauer selbst nicht zur Grabstätte gehört. Die Umgestaltung, Verkleidung oder das Verputzen der Mauer hinter dem Grabmal fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Friedhofsträgers.

Dieser behält sich vor, entsprechende Mauerabschnitte, die in früheren Zeiten abgedeckt oder verkleidet wurden, zu gegebener Zeit wieder zurückzubauen und das Mauerwerk zu restaurieren.

§ 21b Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
 3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser

- a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder eingerichtet, für die nur die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und die Vorschriften des § 23 gelten, und Grabfelder, für die die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten (§ 24) und die von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden.
- (2) Bei Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen

- (1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.
- (3) Die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

§ 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen und den Belegungs- und Gestaltungsplänen für die einzelnen Grabfelder entsprechen.
- (2) Grabmale sollen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein oder andere luft- und wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden.
- (3) In Abt. II A sowie in Abt. III C und D sind Grababdeckplatten nicht zulässig. Am Kopfende des Grabes können die Verfügungsberechtigten einen Sockel und einen Grabstein nach Vorschrift errichten.

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische naturlasierte Holzkreuze sowie andere religionsbezogene Schrifträger zulässig. Der Antrag ist durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Bei Wahlgrabstätten hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet oder die Veränderung vorgenommen worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder veränderte oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend geändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung geändert oder entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der oder dem Verpflichteten zu erstatten.

§ 26 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Berechtigungskarte und die Arbeitserlaubnis
 - b) der genehmigte Grabmalantrag
- (2) Die Grabmale, die Grabeinfassungen und die sonstigen Grabausstattungen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des

Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (1a) Stehende Grabmale sind grundsätzlich nur durch zugelassene Steinmetzfirmen aufzustellen.
- (1b) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 25 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere über die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Verfügungsberechtigte von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachlich zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht.
Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Dies gilt nicht für liegende Grabmale und Stelengräber.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (3) Für einen dauerhaft verkehrssicheren Zustand der Grabmale und übrigen baulichen Anlagen auf den Grabstätten, insbesondere deren dauerhafte Standsicherheit, sind ausschließlich die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Sie haften für alle Schäden aus dem Umstürzen der Grabmale und übrigen baulichen Anlagen sowie aus dem Ablösen einzelner Teile allein.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Verfügungsberechtigten binnen drei Monaten zu entfernen. Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung, Bepflanzung, Unterhaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

§ 30 Herrichtung

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

§ 31 Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Verfügungsberechtigten, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener

Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die oder der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigt ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die- oder derjenige Angehörige, welche oder welcher für die Bestattung gesorgt hat bzw. zu sorgen verpflichtet war. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Herrichtung und Instandhaltung verantwortlich.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen. Die Stadt Langen übernimmt grundsätzlich keine Unterhaltung von Grabstätten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte von dem oder der Verfügungsberechtigten abzuräumen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Grabstätte erlischt mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.
- (2) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 6) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Satz 1 - 3 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird die oder der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Es gelten die Rechtsfolgen des § 29 Abs. 2, Sätze 2 bis 6.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung einer oder eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Der Transport der Leiche innerhalb des Friedhofs und das Einsenken des Sarges werden nur vom Friedhofspersonal bzw. Beschäftigten eines beauftragten Beerdigungsinstitutes vorgenommen. § 18 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbene oder den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. Besichtigung ist nur durch die Schauzellen möglich. § 18 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Trauerhalle statt. Aus wichtigem Grund können sie auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof und in der Trauerhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 35 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmen sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Für Grabstätten, an denen Nutzungsrechte vor 1938 von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer entstanden sind, gelten die §§ 20 und 51 Abs. 2 der Friedhofsordnung vom 01.01.1938 fort.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 3. ein Verzeichnis nach § 28 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 37 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 g) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 als Gewerbetreibender oder Bediensteter eines Gewerbetreibenden die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder an Stellen lagert, an denen sie behindern, oder bei Beendigung oder Unterbrechung der

Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,

- g) entgegen § 9 Abs. 4 Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente nicht vorher entfernt bzw. entfernen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft. Die Sätze 2 und 3 des § 10 Abs. 1 gelten nicht für Reihen- und Wahlgrabstätten, die am 01.04.1999 bereits vergeben worden sind. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 25.03.1994 außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

Langen, den 24. März 1999

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 26.03.1999 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Bekanntmachung in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	28.09.2000	10.11. + 21.11.2000	01.01.2000 rückwirkend
2. Änderung	07.10.2004 (14.10.2004)	19.10.2004	01.11.2004
3. Änderung	07.12.2006 (11.12.2006)	15.12.2006	01.01.2007
4. Änderung	01.03.2007 (05.03.2007)	13.03.2007	01.04.1999 Rückwirkend
5. Änderung	03.12.2009 (04.12.2009)	11.12.2009	12.12.2009
6. Änderung	03.12.2009 (04.12.2009) gem. Artikel 1 Artikelsatzung 1.8 über Vorgaben EU-DLR	11.12.2009	12.12.2009
7. Änderung	27.10.2011 (28.10.2011)	04.11.2011	05.11.2011
8. Änderung	24.07.2014 (15.08.2014)	19.08.2014	20.08.2014
9. Änderung	01.12.2016 (02.12.2016)	16.12.2016	01.01.2017
10. Änderung	12.12.2019 (13.12.2019)	18.12.2019	19.12.2019
11. Änderung	10.09.2020 (15.09.2020)	18.09.2020	19.09.2020

**Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	04-2021
Datum :	04.05.2021
Thema :	Antrag Sanierung südlicher Kirchplatz
Ausschuss:	BUA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Variante 2 „Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz“ gemäß VL 11/2018 wird umgesetzt.
2. Die Feinplanung obliegt der Verwaltung, bei der Umsetzung sind jedoch folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Dem Eigentümer der Immobilie am südlichen Rand des Kirchplatzes wird vorgeschlagen, eine Treppe mittig anzubringen, um einen direkten Zugang zu ermöglichen.
 - Es ist zu berücksichtigen, dass der Platz in Ausnahmefällen (Eiswagen, Weinstand, Bewässerungsfahrzeug, etc.) befahrbar ist.
 - Bei der Anordnung der Bänke ist darauf zu achten, dass sie dem Zweck der Begegnung dienen sollen.
 - Die nördliche Fahrbahnverengung soll zunächst zurückgestellt werden und erst durchgeführt werden, wenn auch die nördliche Seite des Kirchplatzes saniert werden sollte.
 - Bei der Auswahl der Platzbeläge (Pflastersteine, Farben, ggfls. Raster) ist zu berücksichtigen, dass sie sich später auch auf der nördlichen Seite des Platzes bzw. im zukünftigen Gesamtkonzept wiederfinden sollen.
 - Für eine spätere Nutzung ist eine Versorgung mit Strom und Wasser (Trinkwasserbrunnen) sicherzustellen.
 - Für die nördliche Seite ist eine barrierefreie Querungshilfe vorzusehen.
 - Eine mögliche Beleuchtung des Platzes ist zu projektieren.

- Es sind Mülleimer inkl. Hundebütelspender vorzusehen.
- An der südlichen Mauer ist eine zusätzliche Begrünung zu planen.
- Mit der Umsetzung soll möglichst in 2021 begonnen werden.

Begründung

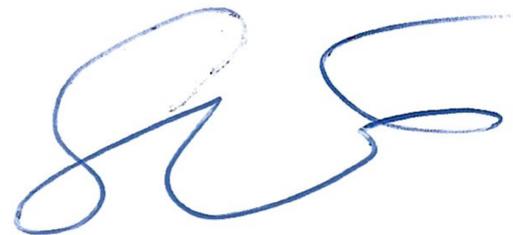
Seit Jahren ist eine Sanierung des südlichen Kirchplatzes geplant. Nachdem es bereits in 2018 eine breite Mehrheit gab, wurde die damalige beschlossene Variante aufgrund mangelnder Barrierefreiheit verworfen. Die o.g. Variante, zusammen mit den zu berücksichtigenden Punkten, kommt dem damaligen Beschluss sehr nah und ermöglicht gleichzeitig die Einbindung des Platzes in ein zukünftiges Gesamtkonzept für das Platzgefüge im Ortskern.

Mit freundlichen Grüßen



**Daniel
Görich**

Digital
unterschrieben
von Daniel Görich
Datum:
2021.05.04
15:59:01 +02'00'





GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-34/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Kindergarten-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt 6 Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglied(er) entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Bei 10 Sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (9 x Kommissionsmitglied: 18,00 €, 1 x Schriftführung: 27,00 €) ist Sitzungsgeld in Höhe von 189,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Mai 2021 wurde die Bildung einer Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Kindergarten-Kommission.

Die Kommission besteht zu einem aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie zwei sachkundigen Einwohnern. Des Weiteren besteht die Kommission in Abhängigkeit der Auswahl des Benennungsverfahrens (§ 62 Abs. 2 HGO) oder der Durchführung einer Wahl (§ 55 Abs. 1 HGO; Verhältniswahl) aus fünf oder sechs Mitgliedern.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Wird das Benennungsverfahren ausgewählt, hat dies den Vorteil, dass hier analog der Vorgehensweisen der gebildeten drei Ausschüsse (BUA, SKA, HFA), die benannten Mitglieder sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen können. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die

Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll und benennt das Mitglied. Damit jede Fraktion mindestens ein Mitglied versenden kann, besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf sechs zu erhöhen. Somit ergibt sich folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentuale Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1 Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2 Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	43.816	33,87	2,032219165	2	0,032219165	0	2
SPD	27.168	21,00	1,260072354	1	0,260072354	0	1
CDU	23.046	17,81	1,068890882	1	0,068890882	0	1
WGE	17.988	13,90	0,834297022	0	0,834297022	1	1
FDP	17.346	13,41	0,804520578	0	0,804520578	1	1
Summe:	129.364	100,00	6,00	4,00	2,00	2,00	6,00

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt existieren grundsätzlich zwei Varianten:

Einigen sich alle Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO), sind die ersten fünf Bewerber(innen) als Mitglied der Kommission gewählt. Eine formale Stellvertretung wäre in diesem Falle nicht gegeben. Dies könnte erreicht werden, indem auf der Liste Nachrücker benannt sind, die gemäß Beschluss zugleich auch als Vertreter definiert werden.

Unterbreitet jede Fraktion eigene Wahlvorschläge und wählt gemäß Ihren vorhandenen Stimmen ergibt sich folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentuale Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1 Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2 Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	10	32,26	1,612903226	1	0,612903226	0	1
SPD	7	22,58	1,129032258	1	0,129032258	0	1
CDU	6	19,35	0,967741935	0	0,967741935	1	1
WGE	4	12,90	0,64516129	0	0,64516129	1	1
FDP	4	12,90	0,64516129	0	0,64516129	1	1
Summe:	31	100,00	5,00	2,00	3,00	3,00	5,00

Auch hier ist eine formale Stellvertretung nicht gegeben, Nachrücker müssten auf den Listen angezeigt und gleichzeitig als Vertreter definiert werden.

Vor dem Hintergrund der unproblematischen Handhabung der Stellvertretung sollte das Benennungsverfahren den Vorzug erhalten.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-35/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Wahl der sachkundigen Einwohner in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 als einheitlichen Wahlvorschlag zwei sachkundige Einwohner. Hierfür ist die/der Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen:

1. Frau **Merle Stapp**
2. Herr **Andreas Luft**

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Bei 10 sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (9 x Kommissionsmitglied: 18,00 €, 1 x Schriftführung: 27,00 €) ist Sitzungsgeld in Höhe von 189,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4. Mai 2021 wurde die Bildung einer Kindergarten-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und fünf bzw. sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie zwei sachkundigen Einwohnern. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Kindergarten-Kommission.

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, regelt die nach dem HKJGB geforderte Mitwirkung der Eltern am Geschehen der kinderbetreuenden Einrichtungen. Als übergeordnetes Gremium koordiniert der Gesamtelternbeirat die Beratung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/Schulbetreuung in Angelegenheiten, die übergreifend alle Kindertagesstätten/die Schulbetreuung betreffen. Er vertritt die Beschlüsse der Elternbeiräte gegenüber dem Träger (§ 10 der genannten Satzung). Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind daher Vertreterinnen oder Vertreter des Gesamtelternbeirates als Mitglieder der Kommission zu wählen.

Hierfür ist die/der Sprecher des Gesamtelternbeirates sowie dessen Stellvertretung vorgesehen.

Die Entscheidung über die Besetzung einer Kommission mit sachkundigen Einwohnern erfolgt durch Wahlen nach 55 HGO. Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt der Fall, wobei von einem einheitlichen Wahlvorschlag ausgegangen wird.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-24/2021

FB. Bürgerdienste

FD. Familie & Soziales

Datum: 03.05.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	20.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Satzungsentwurf der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ab 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.04.2020 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Den Erziehungsberechtigten soll im Rahmen dieser Satzungsänderung Sicherheit über die künftigen Erlassregelungen in der Folge von Schließungen der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung gegeben werden.

Gleichzeitig wird es dann künftig nicht mehr notwendig sein, in der Folge jedweder Schließung die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach mit jeweils neuen Beschlussvorschlägen zu beschäftigen.

Die Betriebskosten der Einrichtungen verringern sich durch Schließungen in der Regel nicht. Es kann deshalb diesseitiger Sicht nach nicht möglich sein, für jeden Schließungstag einen Erlass an die Erziehungsberechtigten herauszureichen.

Auf die Hereingabe einer Synopse wird verzichtet. Folgende Änderung enthält der Satzungsvorschlag:

§ 3 Abs. 6 alt:

Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung ganz oder in großen Teilen nicht nachkommen, so entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach über den Erlass.

§ 3 Abs. 6 neu:

Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung nicht nachkommen, so werden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder erlassen.

Die Regelung gilt für die ganztägige Schließung einzelner Gruppen, ganzer kinderbetreuender Einrichtungen oder für Eltern, deren Kinder vom Besuch eines Notdienstes ausgeschlossen waren.

Erlass wird ausfolgenden Schließungsgründen gewährt:

- Personalmangel – mit Ausnahme streikbedingter Schließungen
- Aufgrund von Anordnungen übergeordneter Behörden
- Unbenutzbarkeit der Immobilien
- Schließungen aufgrund von Gefährdungslagen

Anträge auf Erlass sind möglich, sobald das Kind/die Kinder an mindestens 10 Betreuungstagen (oder ein Vielfaches davon) die Einrichtung nicht besuchen konnte(n). Für jedes Kind, das nachweislich aufgrund dieser Regelung 10 Tage eine Einrichtung nicht besuchen konnte, wird die gerundete Hälfte der fälligen Monatsgebühr und des Verpflegungsentgeltes zurückerstattet. Für entfallene Betreuungstunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt.

Erlassanträge für das vergangene Kalenderhalbjahr sind mit einer Frist bis zum Ende des Folgemonats zu stellen. Nach Fristablauf wird kein Erlass gewährt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBL. I S. 698, zuletzt geändert 2018 und der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der HGO in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert am 15.9.2016 (GVBL. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBL. 2013, 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBL. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 02.06.2021 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

KINDERTAGESSTÄTTEN:

Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

A *Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)*

Gebühren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	43,75 €	32,80 €	24,05 €	19,70 €
1	8.00 – 13.00 Uhr:	218,75 €	164,05 €	120,30 €	98,45 €
2	13.00 – 14.00 Uhr:	43,75 €	32,80 €	24,05 €	19,70 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	109,40 €	82,05 €	60,15 €	49,20 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)**Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
1	8.00 – 13.00 Uhr:	43,75 €	32,81 €	24,06 €	19,69 €
2	13.00 – 14.00 Uhr:	8,75 €	6,56 €	4,81 €	3,94 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	21,88 €	16,41 €	12,03 €	9,84 €

- Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeiten 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1, 1a + 1 oder 3 gewählt werden.

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**A1 Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)****Gebühren pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1	7.00 – 13.00 Uhr:	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €
2	8.00 – 14.00 Uhr:	330,00 €	247,50 €	181,50 €	148,50 €
1a	13.00 – 14.00 Uhr:	55,00 €	41,25 €	30,25 €	24,75 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	137,50 €	103,15 €	75,60 €	61,90 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in der Verbindung mit der Betreuungszeit 2 oder in Verbindung mit den Betreuungszeiten 1 + 1a gewählt werden.
- Die Buchung der Betreuungszeit 1 beinhaltet kein Mittagessen, Die Buchung der Betreuungszeiten 2, 2 + 3, 1 + 1a, sowie 1 + 1a + 3 beinhalten das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Der Besuch der Kindertagesstätten in den Betreuungszeiten 1 oder 2 ist für Kinder im Alter ab 3 Jahren gebührenfrei, so lange das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen von Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gewährt.

**B Nachmittagsbetreuung an einzelnen Tagen wöchentlich (Montag bis Freitag)
Gebühren je gewähltem wöchentlichen Tag, pro Monat:**

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kindern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	13.00 – 14.00 Uhr:	11,00 €	8,25 €	6,05 €	4,95 €
3	14.00 – 16.30 Uhr:	27,50 €	20,63 €	15,12 €	12,38 €

- Voraussetzung für die Buchung der einzelnen Nachmittagsblöcke 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für die Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

SCHULBETREUUNG

Betreuung ganztagrig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien

A Tagliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebuhren pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	12,00 €	9,00 €	6,60 €	5,40 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	63,00 €	47,25 €	34,65 €	28,35 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	36,25 €	27,19 €	19,94 €	16,31 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	72,50 €	54,38 €	39,88 €	32,63 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

B Betreuung an einzelnen Tagen wochentlich (Montag bis Freitag)

Gebuhren je gewahltem wochentlichen Tag, pro Monat:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	<i>bei 1 Kind</i>	<i>bei 2 Kin- dern</i>	<i>bei 3 Kindern</i>	<i>bei 4 und mehr Kindern</i>
1a	7.00 – 8.00 Uhr:	2,40 €	1,80 €	1,32 €	1,08 €
1	8.00 – 13.15 Uhr:	12,60 €	9,45 €	6,93 €	5,67 €
2	13.15 – 14.30 Uhr:	7,25 €	5,43 €	3,99 €	3,26 €
3	14.30 – 17.00 Uhr:	14,50 €	10,88 €	7,98 €	6,53 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann blockweise in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien gebucht werden. Ein Block entspricht einem Betreuungszeitraum von 1 Woche.

Osterferien:	2 Blöcke	
Sommerferien:	4 Blöcke	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)
Herbstferien:	2 Blöcke	
Weihnachtsferien:	1 Block	(Der Gemeindevorstand legt den kalendarischen Zeitraum je Block jährlich fest.)

Tägliche Betreuung (Montag bis Freitag)

Gebühren pro Block:

2018	Betreuungszeit: Preis pro Kind	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
F1	7.00 – 13.15 Uhr:	61,88 €	46,41 €	34,03 €	27,84 €
F2	13.15 – 17.00 Uhr:	37,12 €	27,84 €	20,42 €	16,71 €

Die Rabattierung gilt nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung.

- Die Betreuungszeit F1 kann separat gewählt werden.
- Die Betreuungszeit F2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit F1 gewählt werden.
- Die ausschließliche Buchung der Betreuungszeit F1 beinhaltet kein Mittagessen.
- Die Buchung der Betreuungszeit F1 zusammen mit der Betreuungszeit F2 beinhaltet das Mittagessen.

Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

(2) ZUKAUFBLÖCKE

Ein Zukaufblock entspricht einer einmaligen Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung an einem Tag. Die Zukaufblöcke können nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die in der jeweiligen Einrichtung im Regelbetrieb aufgenommen sind.

Für die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gelten folgende Benutzungsgebühren:

Kindertagesstätten

A Kinder ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	5,25 €
Betreuungszeit 1:	26,25 €
Betreuungszeit 2:	5,25 €
Betreuungszeit 3:	13,10 €

- Die Betreuungszeit 1a kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1 gewählt werden.
- Für die Betreuungszeit 1, 1a + 1 muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 2 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 1, 1a und 1 oder 3 gewählt werden.

B Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Gebühren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	6,60 €
Betreuungszeit 3:	16,50 €

- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 1a oder 1a + 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 1 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Voraussetzung für Buchung des einzelnen Nachmittagsblocks 3 ist die Buchung der Betreuungszeit 2 (diese wird immer für 5 Tage Mo – Fr gebucht).
- Die Buchung der Betreuungszeit 1a oder 1a + 3 beinhaltet das Mittagessen. Hierfür muss gesondert Verpflegungsentgelt bezahlt werden. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.

Schulbetreuung

A1 Betreuung ganztahrig, inklusive schulfreie Tage, ohne Schulferien

Gebuhren pro Block:

Betreuungszeit 1a:	1,44 €
Betreuungszeit 1:	7,56 €
Betreuungszeit 2:	4,35 €
Betreuungszeit 3:	8,70 €

- Die Buchung der Betreuungszeit 2 beinhaltet das Mittagessen. Hierfur muss gesondert Verpflegungsentgelt gezahlt werden. Die Hohle des Verpflegungsentgeltes legt der Gemeindevorstand fest.
- Die Betreuungszeit 3 kann nur in Verbindung mit der Betreuungszeit 2 gebucht werden.

Ferienbetreuung

- Fur die Ferienbetreuung werden Zukaufblocke nicht angeboten.
- (3) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube, so werden die Benutzungsgebuhren nach § 2 Abs. 1 entsprechend den Tabellen reduziert. Die Regelung gilt nicht fur die Ferienbetreuung.
 - (4) Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstatte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und fur die Kindergeldberechtigung besteht. Die Ferienbetreuung ist hiervon ausgenommen.
 - (5) Werden Kinder fruher gebracht oder spater abgeholt als nach der von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern gewahlten Betreuungszeit zulassig, so konnen zusatzliche Benutzungsgebuhren von 50,00 € erhoben werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

§ 3 **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).
- (6) Kann die Gemeinde Egelsbach ihrer Leistungspflicht aus dieser Satzung nicht nachkommen, so werden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder erlassen.

Die Regelung gilt für die ganztägige Schließung einzelner Gruppen, ganzer kinderbetreuender Einrichtungen oder für Eltern, deren Kinder vom Besuch eines Notdienstes ausgeschlossen waren.

Erlass wird aus folgenden Schließungsgründen gewährt:

Personalmangel – mit Ausnahme streikbedingter Schließungen
 Aufgrund von Anordnungen übergeordneter Behörden
 Unbenutzbarkeit der Immobilien
 Schließungen aufgrund von Gefährdungslagen

Anträge auf Erlass sind möglich, sobald das Kind/die Kinder an mindestens 10 Betreuungstagen (oder ein Vielfaches davon) die Einrichtung nicht besuchen konnten. Für jedes Kind, das nachweislich aufgrund dieser Regelung 10 Tage eine Einrichtung nicht besuchen konnte, wird die gerundete Hälfte der fälligen Monatsgebühr und des Verpflegungsentgeltes zurückerstattet. Für entfallene Betreuungsstunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt.

Erlissanträge für das vergangene Kalenderhalbjahr sind mit einer Frist bis zum Ende des Folge-monats zu stellen. Nach Fristablauf wird kein Erlass gewährt.

- (7) Die Gebührenabwicklung Zukaufblöcke legt der Gemeindevorstand fest.

§ 4

Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Gemeindevorstand legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01. April 2020 außer Kraft.

Egelsbach, XX.XX.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 25.01.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	18.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach

Antrag auf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Anlage(n):

- (1) Antrag des Vorhabenträgers
- (2) Plangeltungsbereich

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, auf Antrag des Vorhabenträgers Tropos Drei GmbH, vertr. durch Herrn Bernd Kirchner, Feldstraße 14, 63628 Bad Soden-Salmünster, die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 49 "Kurt Schumacher Ring 12".

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 8, Flurstück (Flst.) 129/7, 129/8, sowie die Flst. 129/10 und 129/11 und wird begrenzt im Osten von der Darmstädter Landstraße/B3, im Süden durch das Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 14 (Flst. 129/9), im Westen von dem Kurt-Schumacher-Ring und im Norden durch angrenzende Grundstücke in der Siemensstraße und dem Kurt-Schumacher-Ring 10. Nähere Angaben sind aus dem beigefügten Plan (Anlage 2) zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung der Gewerbebrache in Wohnnutzung und gewerbliche Flächen zu schaffen und gleichzeitig einen Abbau, der in Egelsbach nicht zulässigen großflächigen Einzelhandelsflächen, zu bewirken.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung Begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB über die Kostentragung der Planung, der Erschließung und der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag die Kostenübernahme der Planung bestätigt.

Erläuterungen:

Auf dem Grundstück wurden in den vergangenen Jahren nach Fortgang des Toom-Baumarktes verschiedene gewerbliche Ansiedlungswünsche, v. a. im Bereich von großflächigem Einzelhandel, an die Gemeinde herangetragen.

Die Umnutzung der Flächen stand oft nicht im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung. Andere Ansiedlungswünsche scheiterten nach Angaben der Investoren an einer ausreichenden Finanzierung.

Nun hat der Investor ein schlüssiges Konzept vorgelegt, das mit den Zielen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in Einklang steht. Zum einen können durch das Vorhaben genehmigte großflächige Einzelhandelsflächen abgebaut werden, zum anderen bringen sie neuen Wohnraum, der in Egelsbach stark nachgefragt wird und mit dem sich die Gemeinde im Leitbildprozess und auch an anderen Stellen im Gemarkungsgebiet schon auseinandergesetzt hat. Denn das Neubaugebiet in der Leimenkaute kann den Bedarf allein nicht ausreichend decken.

Der Regionalverband Rhein-Main und auch das Regierungspräsidium Darmstadt stehen dieser Vorhabenplanung positiv gegenüber.

Darüber hinaus eröffnet sie die erste Möglichkeit, das Gewerbegebiet am Kurt-Schumacher-Ring städtebaulich neu zu ordnen. Das Gelände umfasst rd. 18.000 qm und liegt dort relativ zentral.

Am Kurt-Schumacher-Ring entwickelte sich in den vergangenen Jahrzehnten großflächiger Einzelhandel. Dies entspricht nicht den Zielen der Regionalplanung. Die Gemeinde Egelsbach ist demnach als Unterzentrum eingestuft. Doch kann der bestehende Einzelhandel nicht in einem abgebaut werden. In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung in verschiedenen Gesprächen mit dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium jedoch signalisiert, diese Flächen Zug um Zug abzubauen und den Kurt-Schumacher-Ring umzustrukturieren. Hier ist insbesondere die Mitnahme und das Agieren des bestehenden Gewerbes gefragt, da die Gemeinde über keine eigenen Flächen verfügt.

Am Gelände des ehemaligen Toom Baumarktes ist nun so ein Fall gegeben.

Die Vorhabenplanung kann über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB liegen wie folgt vor:

"(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt:

1. weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, ... (...)."

Ausschlussgründe nach Abs. 1 Satz 4 liegen nicht vor.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 26.01.2021 zugestimmt.

Tropos Drei GmbH, Feldstrasse 14, 63628 Bad Soden-Salmünster

Gemeinde Egelsbach
Gemeindeverwaltung
z. Hd. Frau Praest
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Ansprechpartner
Bernd Kirchner / BK
T 06056 209906
M 0171 8548582
bernd.kirchner-bss@t-online.de

Projekt-Nummer

Datum
12.01.2021

BETREFF: Urbanes Wohnen in Egelsbach, Kurt-Schumcher-Ring 12
Hier: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für vorhabenbezogenen B-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Projekt "urbanes Wohnen in Egelsbach". Wir bitten Sie, die erforderlichen Beschlüsse der gemeindlichen Gremien zur Einleitung und Durchführung der erforderlichen Verfahren herbeizuführen.

Inhaltlich nehmen wir Bezug auf den am 24.09.2020 im Rathaus vorgestellten Vorentwurfs sowie der besprochenen Änderungen, welche im Nachgang übermittelt wurden. Geltungsbereich und Begründung zum Vorhaben würden wir aktuell wie folgt formulieren – eine Ausarbeitung erfolgt in der weiteren Bearbeitung durch das städtebauliche Büro, welches den B-Plan aufstellen soll:

PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Das derzeit bestehende Gewerbegebiet im Kurt-Schumacher-Ring 12 in Egelsbach soll in ein Urbanes Gebiet (BauNVO) mit vorwiegend Wohnnutzung umgewandelt werden. Neben der Wohnnutzung (ca. 75%) sollen ca. 25% als kleinteilige Gewerbe- und Büronutzung sowie für eine Kita vorgesehen werden. Ziel der Tropos Drei GmbH, der Gemeinde Egelsbach und des Regierungspräsidiums ist die Reduzierung von Gewerbeflächen und Schaffung von Wohnraum.

Der ca. 17.800 m² große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. H07/02 „Hötzelbeine“, Flur 8, Flurstücke 129/7 bis 129/08 sowie 129/10 bis 129/11. Auf dem Plangebiet befinden sich derzeit Gewerbegebäude für großflächige Einzelhandelsnutzung.

Das Grundstück wird vom Kurt-Schumacher-Ring erschlossen. Durch die Mitte wird das Gebiet fußläufig sowie für die Feuerwehr erschlossen. Entlang der Grundstücksgrenzen zu den bebauten Nachbargrundstücken ist ähnlich wie im Bestand eine Umfahrung des Areals für PKW sowie Müllfahrzeuge geplant. Hier befinden sich Stellplätze für PKW (ca. 1 / Wohneinheit) der Wohngebäude sowie der Großteil von deren Fahrradstellplätzen. Außerdem sind hier die Standorte für die Müllbehälter angeordnet. Das Innere des von den Wohngebäuden umgebenen Grundstückes ist autofrei und bietet eine entsprechend

Entwurf_210113_Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes_Egelsbach

hohe Aufenthaltsqualität, die trotz der exponierten Lage zur B3 und zum Kurt-Schumacher-Ring einen ruhigen und vor Einblicken Fremder geschützten Bereich bildet.

Das zu beplanende Gebiet gliedert sich in unterschiedliche Bereiche, die durch die Nutzung definiert werden. Im Bereich zum Kurt-Schumacher-Ring befindet sich auf ungefähr einem Viertel bis einem Drittel der Grundstückstiefe kleinteiliges Gewerbe sowie in den Obergeschossen Büro- und Verwaltungsflächen. Außerdem ist hier auch eine Kita für 3-4 Gruppen angedacht, die sich im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss befindet. Die Gebäude in diesem Bereich markieren den Eingang des Areals durch eine Geste von zwei ‚Kopfgebäuden‘ welche gleichzeitig einen Platz bzw. Campus bilden. Die Obergeschosse der beiden symmetrisch angeordneten Gebäude scheinen über den Erdgeschossen zu schweben, was durch die Auskragung betont wird. Straßenbegleitend befinden sich Stellplätze, um den Bedarf für Kurzzeitparker zu decken. Die hierdurch entstehende Platzsituation ermöglicht einen großzügigen und gleichzeitig vom Straßenverkehr abgeschirmten Bereich, der auch als Entree für das Gebiet dient.

In diesem vorderen Grundstücksteil befindet sich eine Tiefgarage, die Stellplätze für die Gewerbe-, Büro und Kitanutzung sowie teilweise auch für Wohnungen bereitstellt.

Neben den Wegen und Grünflächen, die teilweise für Mietergärten genutzt werden, sind auch zwei Spielplätze vorgesehen. Das zur B3 hin orientierte Wohngebäude ist als Laubenganghaus ausgebildet, wodurch ein baulicher Lärmschutz ausgebildet wird, der trotzdem attraktive Wohnungen zum begrünten Innenbereich bietet. Zur B3 hin könnte dieses Gebäude als Grünfassade ausgebildet, was die verkehrsexponierte Lage abmildert und für vorbeifahrende Fahrzeuge die Besonderheit dieses Areals im Vergleich zum sie umgebenden Gewerbegebiet erkennbar werden lässt. Darüber hinaus stellt dies auch einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Gebäudes dar. Die vier zentral gelegenen Wohngebäude orientieren sich jeweils U-förmig zum Inneren, wobei die beiden Auskragungen, die die im Erdgeschoss angeordneten Stellplätze überdecken, die Gebäudekontur zu einem ‚H‘ ergänzen. Die Wohngebäude sind im aktuellen Entwurf nicht unterkellert, die entsprechenden Lagerräume sowie Teile der Fahrradstellplätze befinden sich im Erdgeschoss in den weniger attraktiven Zonen, die sich in Richtung der Stellplätze hin orientieren. Eine Unterkellerung der Gebäude für Technik- oder Lagerräume sowie die Option einer Tiefgarage für KFZ- und Fahrradstellplätze für das Wohnen soll als Option im weiteren Projektverlauf untersucht und ggf. im B-Plan aufgenommen werden. Dachflächen könnten optional begrünt werden, mindestens diese, welche an Balkone und Loggien von Wohnungen grenzen bzw. auf deren Ebene liegen.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen f. Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zulässig ist die offene Bauweise. Die Länge der Hausformen darf abweichend hiervon ca. 70 m betragen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert.

Für die Hauptnutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 -0,9 je nach Betrachtung von Wegen Aufstellflächen und Fahrradstellplätzen im Außenbereich oder der Option einer Tiefgarage unter dem Wohnen anvisiert. Geplant sind vier Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses. Die festgesetzten 4 Vollgeschosse entsprechen einer GFZ von 1,2. Damit wird die Obergrenze der GFZ gem. § 17 (1) BauNVO für MU

eingehalten. Ein zusätzliches Staffelgeschoss ist zulässig und aufgrund der Höhenfestsetzungen auch möglich, darf aber kein Vollgeschoss sein.

Für die Stadt Egelsbach ist die Realisierung des Bebauungsplanes nicht mit Kosten verbunden. Die Tropos Drei GmbH verpflichtet sich, die entstehenden Kosten zu übernehmen. Nach Einleitung des erforderlichen Satzungsverfahrens werden wir die Vorplanung durch ein städtebauliches Büro in einen Entwurf eines B-Plans überführen lassen bzw. ein entsprechendes Büro beauftragen. Diesbezügliche Abstimmungen werden wie in der Vergangenheit bei Bedarf in gemeinsamen Terminen stattfinden.

Die Tropos Drei GmbH erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 1 BauGB. Sie ist berechtigt (Eigentümerin, Erwerbsvormerkungsberechtigte etc.), das Vorhaben auf dem Baugrundstück zu errichten.

Für kurzfristige Unterrichtung über die von der Gemeinde getroffenen Beschlüsse sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

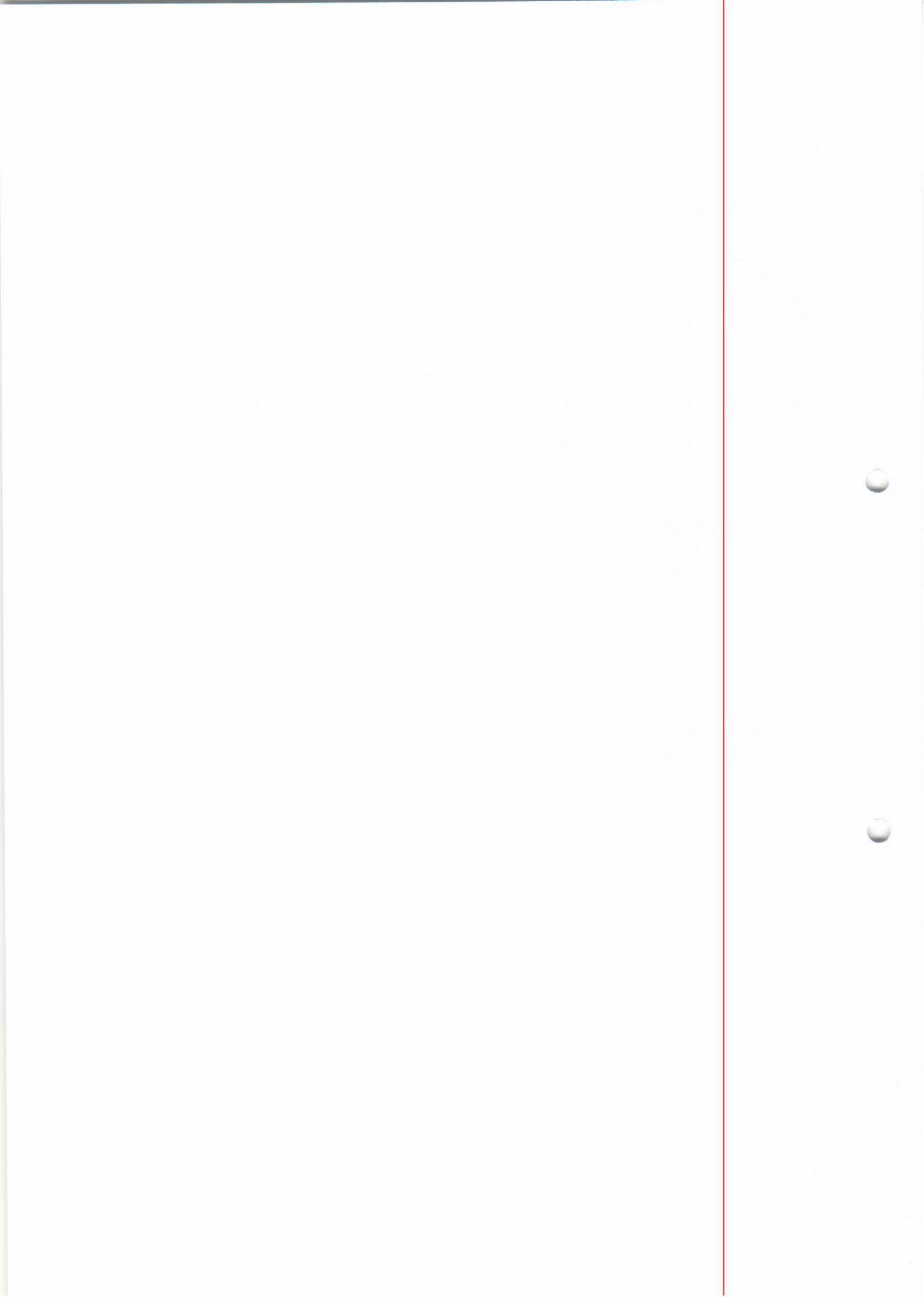


-Tropos Drei GmbH-
Bernd Kirchner

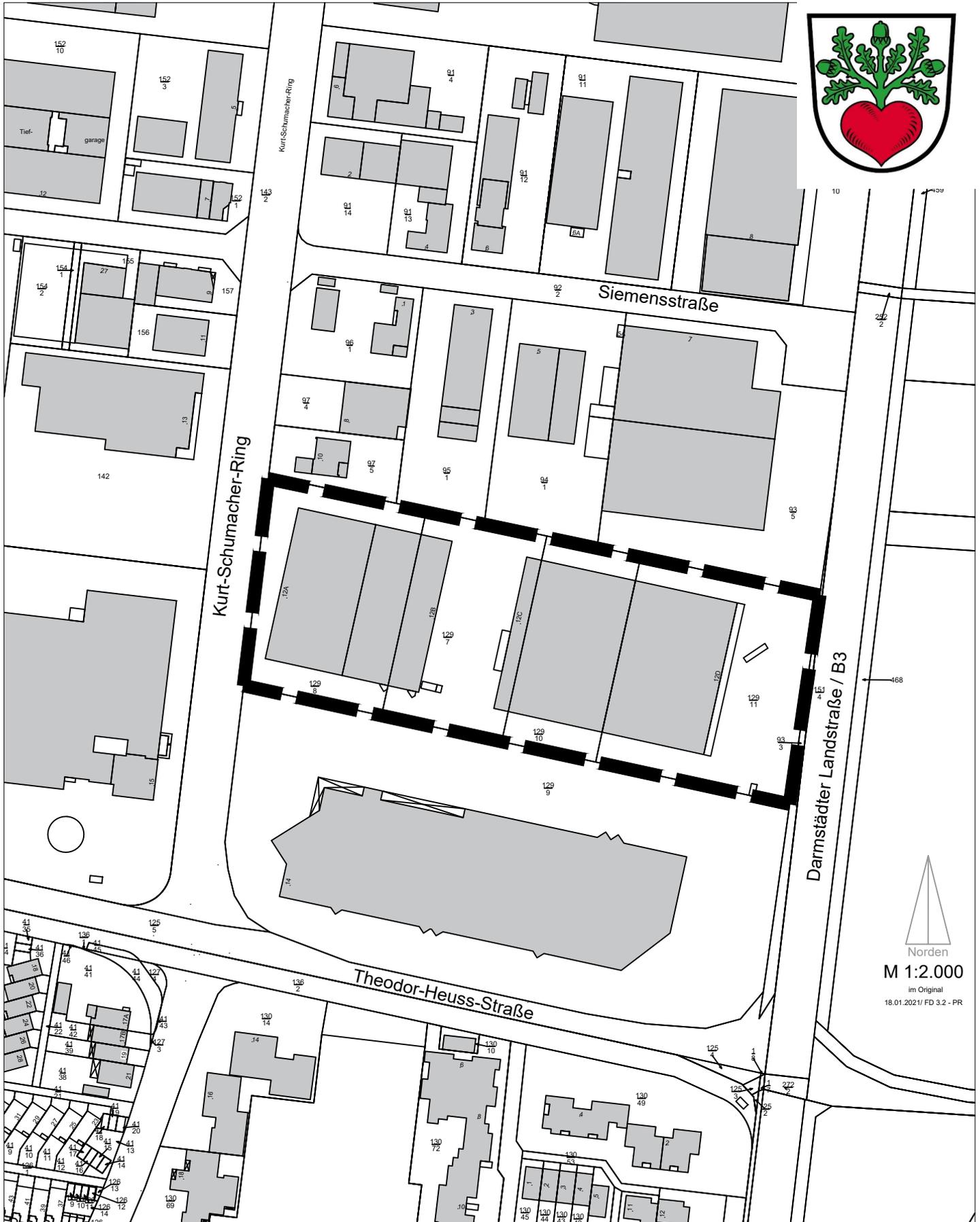
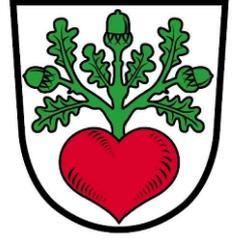
Anlage

Verteiler

Bürgermeister Egelsbach - Hr. Tobias Wilbrand
Wirtschaftsförderung Egelsbach – Fr. Saper-Ohmann
Fachdienst Bauaufsicht Kreis Offenbach – Frau Schumacher
Canzler GmbH – Hr. Andreas Masiorek



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Kurt-Schumacher-Ring 12", Gemeinde Egelsbach



Norden
M 1:2.000
im Original
18.01.2021 / FD 3.2 - PR



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-26/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 06.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Grundsatzbeschluss zur Einführung des Hoppers

Anlage(n):

- (1) Schreiben der kvgOF zur Einführung des Hoppers
- (2) Präsentation der kvgOF zum Hopper
- (3) Musterbeschlussvorschlag mit Begründung der kvgOF

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘- Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.
3. Dem Zeitplan der kvgOF wird ausdrücklich widersprochen. Die Einführung in Egelsbach soll erst dann erfolgen, wenn ein abgestimmtes Konzept zur Integration des Hoppers in den Stadtbusverkehr inklusive einer tragfähigen Finanzierung vorliegt, in dem insbesondere eine Lösung der Schüler*innenverkehr erarbeitet wurde.
4. Bis zur Einführung des Hoppers in allen Kommunen sind die dafür anfallenden Aufwendungen analog zur aktuellen Regelung der Stadtbusverkehre von den jeweiligen Kommunen zu tragen. Vor einer kreisweiten Finanzierung sind zunächst alle Fördermittel inkl. einer Beteiligung des RMV an den anfallenden Kosten, sowie die Möglichkeiten von Kostenoptimierung auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den von der kvgOF vorgelegten Zahlen lassen sich ab 2022 zusätzliche Aufwendungen für den Hopper in Höhe folgender Höhe ableiten:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Beitrag direkt	34.458 €	68.916 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Beitrag Kreisumlage	68.561 €	107.516 €	211.163 €	273.053 €	276.878 €	280.755 €	284.685 €
Gesamtbeitrag Egelsbach	103.019 €	176.432 €	211.163 €	273.053 €	276.878 €	280.755 €	284.685 €

Erläuterungen:

Ursprünglich wurde dem Gemeindevorstand am 04.05.2021 die Mustervorlage der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvgOF) zur Abstimmung vorgelegt. Nach ausgiebiger Diskussion kam der Gemeindevorstand zu dem Schluss, dass diese Vorlage nicht uneingeschränkt zur Zustimmung empfohlen werden kann. Insbesondere die Punkte 3 und 4 aus der Mustervorlage wurden in der ursprünglichen Form abgelehnt.

Deshalb wurde ein alternativer Beschlussvorschlag erarbeitet, der an die Einführung des Hoppers in Egelsbach Bedingungen knüpft. Dabei sollen vor allem folgende Fragen geklärt werden:

1. Was verändert sich für Egelsbach finanziell tatsächlich und vor allem langfristig?
2. Die Gemeinde Egelsbach finanziert über Ihren Anteil an den Stadtwerken Langen aktuell den Stadtbusverkehr mit. Der Vertrag mit dem AST ist voraussichtlich erst Ende 2022 kündbar, der Vertrag für die Stadtbuslinien läuft noch bis 2026. Welche Einsparungen wären durch eine vertragskonforme Reduzierung des Angebots bis 2026 möglich? Welche finanzielle Entlastung wäre dadurch für den Egelsbacher Haushalt möglich?
3. Die Stadtwerke Langen haben angekündigt, dass sie unter den sich abzeichnenden neuen Rahmenbedingungen einen Ausstieg aus dem ÖPNV mit Auslaufen des Vertrags 2026 in Erwägung ziehen müssen. Wird die kvgOF dann das heutige Stadtbusnetz vollständig übernehmen oder werden Teile eingestellt? Wenn das Angebot teilweise eingestellt wird, wie wird dann der Schüler*innen-Verkehr durch die kvgOF organisiert?
4. Wie stellt sich die kvgOF auch langfristig das Zusammenspiel zwischen On-demand-Verkehren, wie dem Hopper, und dem Stadtbusnetzwerk vor?

In einem Termin am 05.05. zwischen der kvgOF den Stadtwerken Langen, der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach wurden bereits erste Eckpunkte festgelegt. Ein weiterer Termin soll am 20.05. folgen. Es wurde in Aussicht gestellt, einen substantiellen Teil der offenen Fragen bereits in der Sitzung des HFA am 27.05. beantworten zu können. Deshalb werden Herr Pusdrowski für die Stadtwerke und Herr Maatz für die kvgOF in dieser Sitzung vortragen, um die Gesamtsituation angemessen zu erläutern.



Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH | Masayaplatz 1 | 63128 Dietzenbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
Freiherr-v-Stein-Str. 13
63329 Egelsbach

Adresse

Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach

Telefon

06074 69669-00

Fax

06074 69669-09

Online

www.kvgOF.de
info@kvgOF.de

Geschäftsführer

Andreas Maatz

Vorsitzende im Aufsichtsrat

Claudia Jäger

Amtsgericht

Offenbach, HRB 8669

Umsatzsteuer-ID

DE161738156

Bankverbindung

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE75 5065 2124 0000 1115 83
BIC: HELADEF1SL5

<i>Datum</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Ihr Zeichen</i>
25. März 2021	AM	Ihr Zeichen

**Kreisweite Einführung des ‚Hopper‘ als lokale Säule des ÖPNV im Kreis OF –
Mustervorlage für kommunale Beschlüsse und weitere Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Ihnen mit unserem Schreiben vom 15. Februar 2021 bereits das vollständige
Umsetzungskonzept zu einem kreisweiten Hopper-Angebot zu Ihrer internen und
vertraulichen Information übersendet.

Zudem hatten wir den dreizehn Kommunen angeboten, dass wir bei etwaigen Sitzungen in
den Gremien durch Informationsbeiträge oder kurze Vorträge die Meinungsbildung der
Gremienmitglieder gerne unterstützen. Von diesem Angebot haben einige Kommunen im
Kreisgebiet bereits entsprechenden Gebrauch gemacht und Termine mit uns vereinbart.

Wie bereits im o.g. Anschreiben erwähnt, benötigen wir von Ihrer Kommune im Ergebnis eine
belastbare Festlegung, ob Ihre Kommune mit dem vorgestellten Finanzierungsschlüssel
einverstanden ist und ob grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung bzw. Fortführung
(Ostkreis) des Hopper besteht.

Mit diesem Anschreiben greifen wir den Vorschlag aus dem Aufsichtsrat der kvgOF vom
4.März 2021 gerne auf und übersenden Ihnen beiliegend in digitaler Form eine
„Mustervorlage“ für einen möglichen Gremienbeschluss. Mit dieser Mustervorlage wollen wir
Ihnen zunächst die Vorbereitung erleichtern. Gleichzeitig wird somit für den Aufsichtsrat der
kvgOF - bei entsprechend gleichlautenden Beschlussfassungen aus den Kommunen - ein
unmissverständliches Votum ersichtlich, das keiner weiteren Interpretation o.ä. bedürfen
sollte.



Mit dem „Musterbeschluss“ haben wir Ihnen gleichzeitig eine umfassende und dennoch vergleichsweise kompakte Begründung für den empfohlenen Beschluss beigefügt. Wir empfehlen Ihnen, die Begründung in vollständiger Form für Ihre Gremien zu verwenden, da die Punkte aufeinander aufbauen und für eine fundierte Entscheidung hilfreich und erforderlich sind. Vertiefende Informationen finden Sie in dem bereits vorliegenden Umsetzungskonzept mit Stand Januar 2021.

Außerdem sind wir gebeten worden, einige Folien zur internen Erläuterung in den Gremien vorzubereiten. In der Anlage finden Sie deshalb einen Foliensatz als PDF-Datei zu den wesentlichen Punkten dieser „Mustervorlage“.

Abschließend erinnern wir Sie freundlich daran, uns – sofern noch nicht geschehen - bis zum Ende der diesjährigen Osterferien zumindest eine vorläufige Entscheidung schriftlich zu übermitteln.

Die kvgOF wünscht Ihnen ein gesundes und hoffnungsfrohes Osterfest!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Maatz

Andreas Maatz

Geschäftsführung

E-Mail: andreas.maatz@kvgOF.de

Telefon: 06074 69669-11

Der ‚Hopper‘ im Kreis Offenbach

• Erfahrungsbericht

Informationen zur Befassung in kommunalen Gremien

Vergangenheit & Gegenwart





Der kvgOF Hopper
Erster On-Demand-Verkehr in Hessen



kvgOF
Kreisverkehrsgesellschaft
Offenbach mbH

Was bedeutet On-Demand-Mobility?



1 Passagiere buchen eine Fahrt in Echtzeit über die App



2 Fahrer erhält die Buchung und wird zum Abholort navigiert



3 Passagiere mit ähnlichen Routen werden abgeholt, gebündelt und zum Zielort gebracht

- **Kein vorgegebener fester Fahrplan**
Bedienzeitraum mit Echtzeitrouting auf Abruf
- **Kein fester Linienweg**
Flächenbedienung gemäß Nachfrage in Echtzeit
- **Keine Leitzentrale**
Buchung und Disposition erfolgen über digitale Komponenten
- **Keine ‚typischen‘ Haltestellen**
Zu- und Ausstieg an bestehenden bzw. virtuellen Haltepunkten
- **Kein Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug**
Fahrtberechtigung wird über Fahrgast-App vermittelt

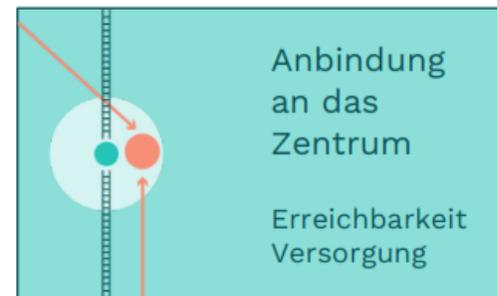


Innovation & Pioniergeist



Funktionen im Busliniennetz

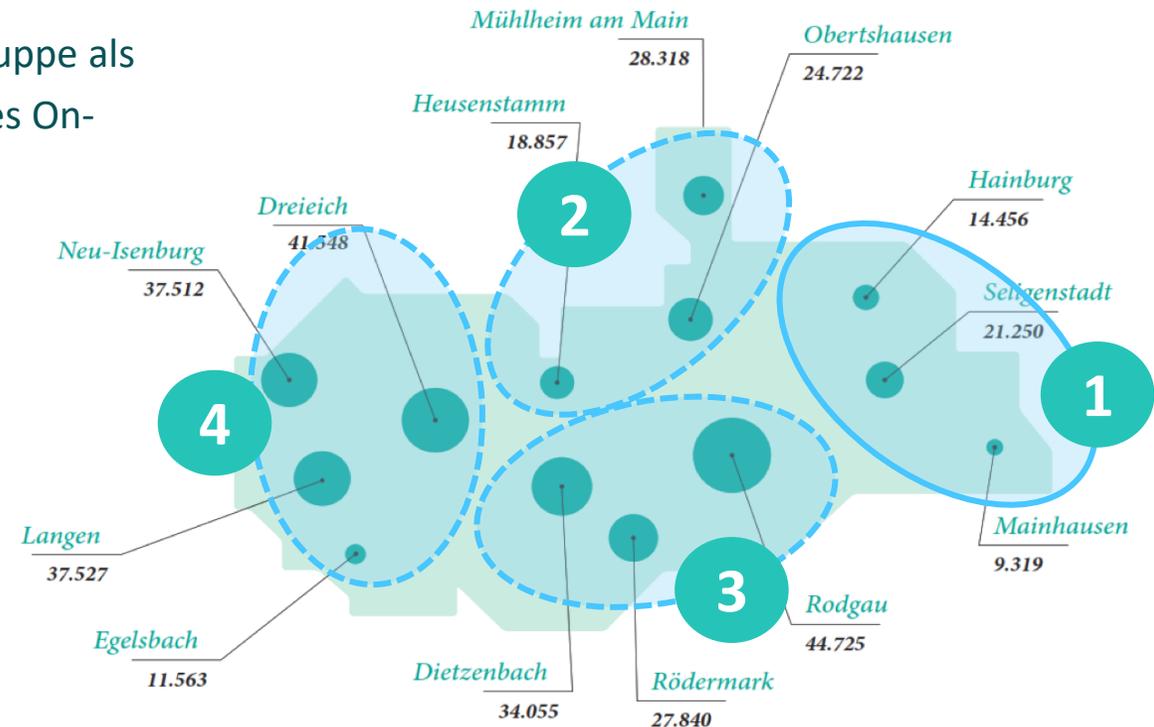
gemäß NVP 2016 ff



Einführung in vier Phasen geplant

- Die Einführung des On-Demand Betriebs als **flächendeckendes Gesamtsystem** soll schrittweise erfolgen
- Der Ostkreis galt mit seiner verhältnismäßig kleinen Nutzergruppe als ideale **Evaluationsgrundlage** für die **kreisweite Einführung** des On-Demand Betriebs

Phase	Bediengebiet	Start	Einwohner
1	Ostkreis	Sommer 2019	45.000
2	Mitte-Nord	Herbst 2020 *	72.000
3	Mitte-Süd	2021*	107.000
4	Westkreis	2021-2022*	128.000



2019 - ©kvgOF

* Ursprünglicher Zeitplan, voraussichtlich Verschiebung um mindestens 1 Jahr

Verkehrliche Ziele für den Ostkreis (Phase 1)



Ergänzung der Regionalbuslinien



Ablösung der AST-Linien

OF-81 AST (Hanau-Seligenstadt-Mainhausen) - eingestellt
OF-82 AST (Seligenstadt) - eingestellt
OF-83 AST (Mainhausen) - eingestellt



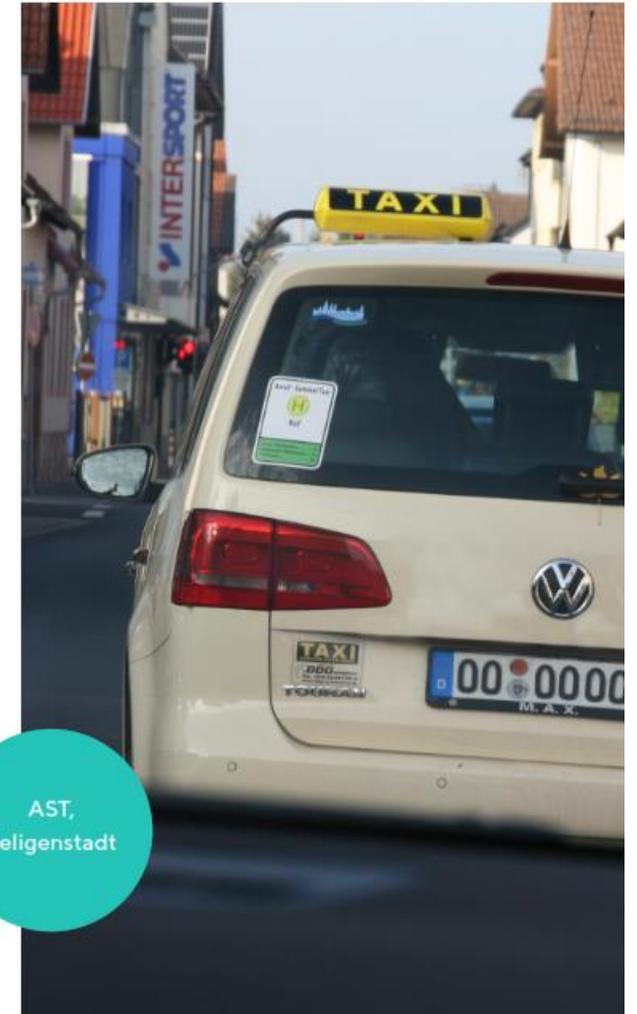
Zubringer zu Pendlerbahnen

auf der ÖPNV-Achse **nach Frankfurt ab Hanau Hbf**

S8, S9, EC, ICE, IC, RB, RE



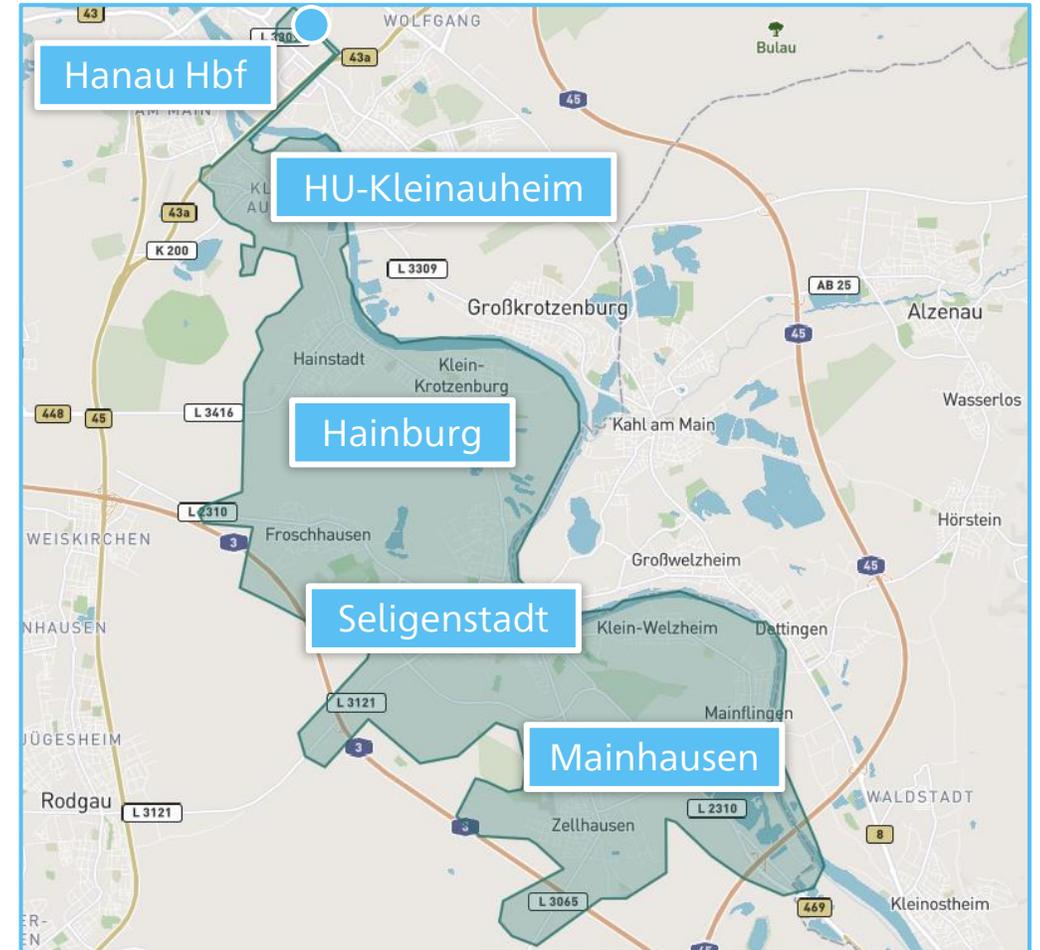
Start mit einer Flotte von 6 Fahrzeugen im 20 Stunden-Betrieb

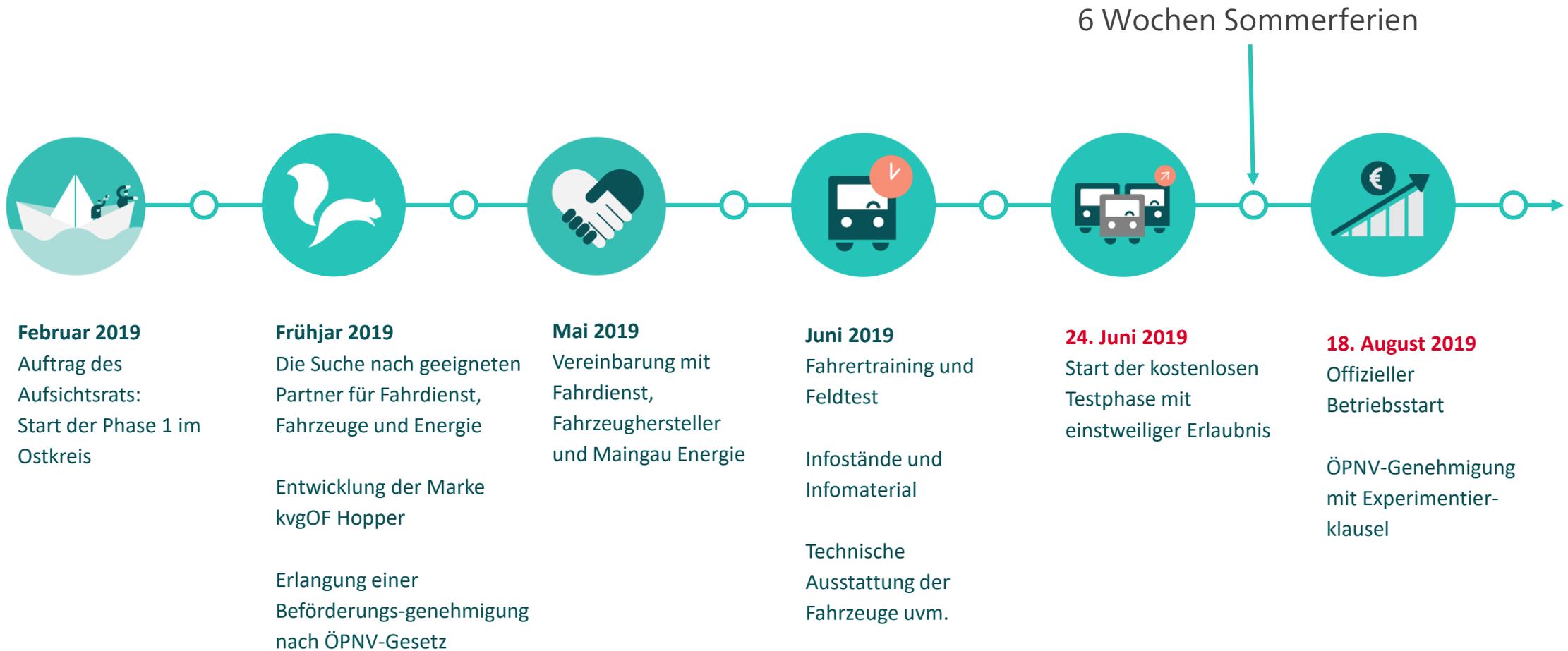


AST,
Seligenstadt

Rahmenbedingungen für Phase 1 im Ostkreis

Betriebsgebiet	Ostkreis
Fläche	32 km² (+13 in HU)
Einwohner	45.000
Kommunen	Hainburg, Mainhausen und Seligenstadt, über Hanau Hbf
Betriebszeiten	Montag bis Sonntag 20 Stunden
Flotte	6 + 1 Fahrzeuge

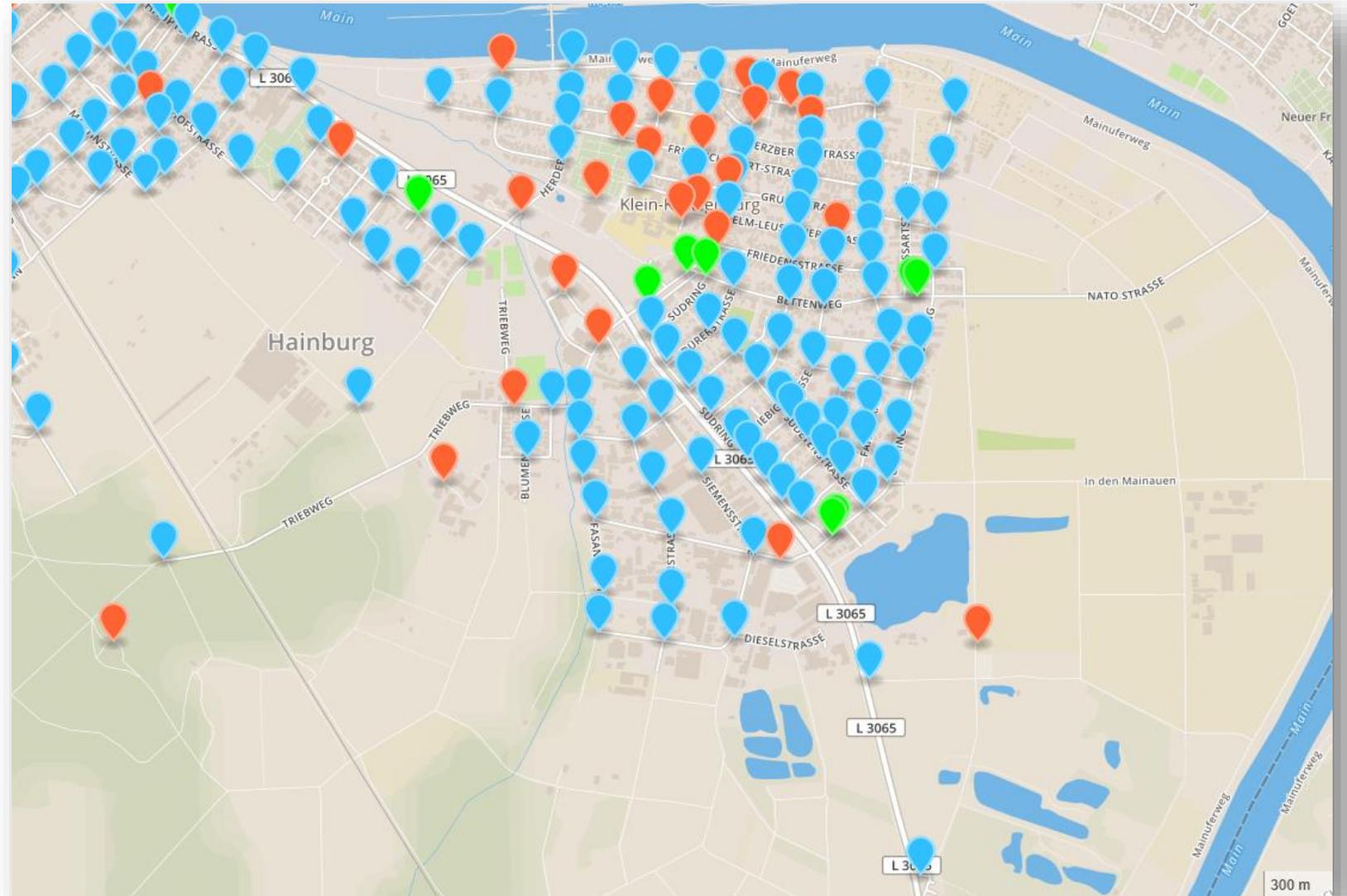




1.000 ,echte' und ,virtuelle' Haltepunkte



- Vorhandene Bushaltestellen
- Neu: Point of Interest (PoI) - Haltestellen mit Hopper-Beschilderung
- Neu: virtuelle Haltepunkte



Das Betriebsgebiet und der Tarif

Tarif:

Der Tarif setzt sich variabel aus einem Grundtarif (1,60 €), einem Komfortzuschlag (1,00 €) und einer Entfernungspauschale (0,20 €/km) zusammen.

Erwachsene:

2,60 € + 0,20 €/km nach 2 km

Erwachsene ermäßigt:

1,00 € + 0,20 €/km nach 6 km

Gültig für Inhaber der im Betriebsgebiet freigegebenen RMV-Zeitkarten, RMV-Einzelfahrscheine, Jobtickets, LandesTickets Hessen, Schülertickets Hessen, Semestertickets, MobilitätsTickets für Flüchtlinge, Schwerbehindertenausweise mit Beiblatt und Wertmarke, Gruppen mit Tageskarte bzw. Hessenticket sowie uniformierte Beamte. Ebenso Begleitpersonen gemäß gültiger Mitnahmeregelung.

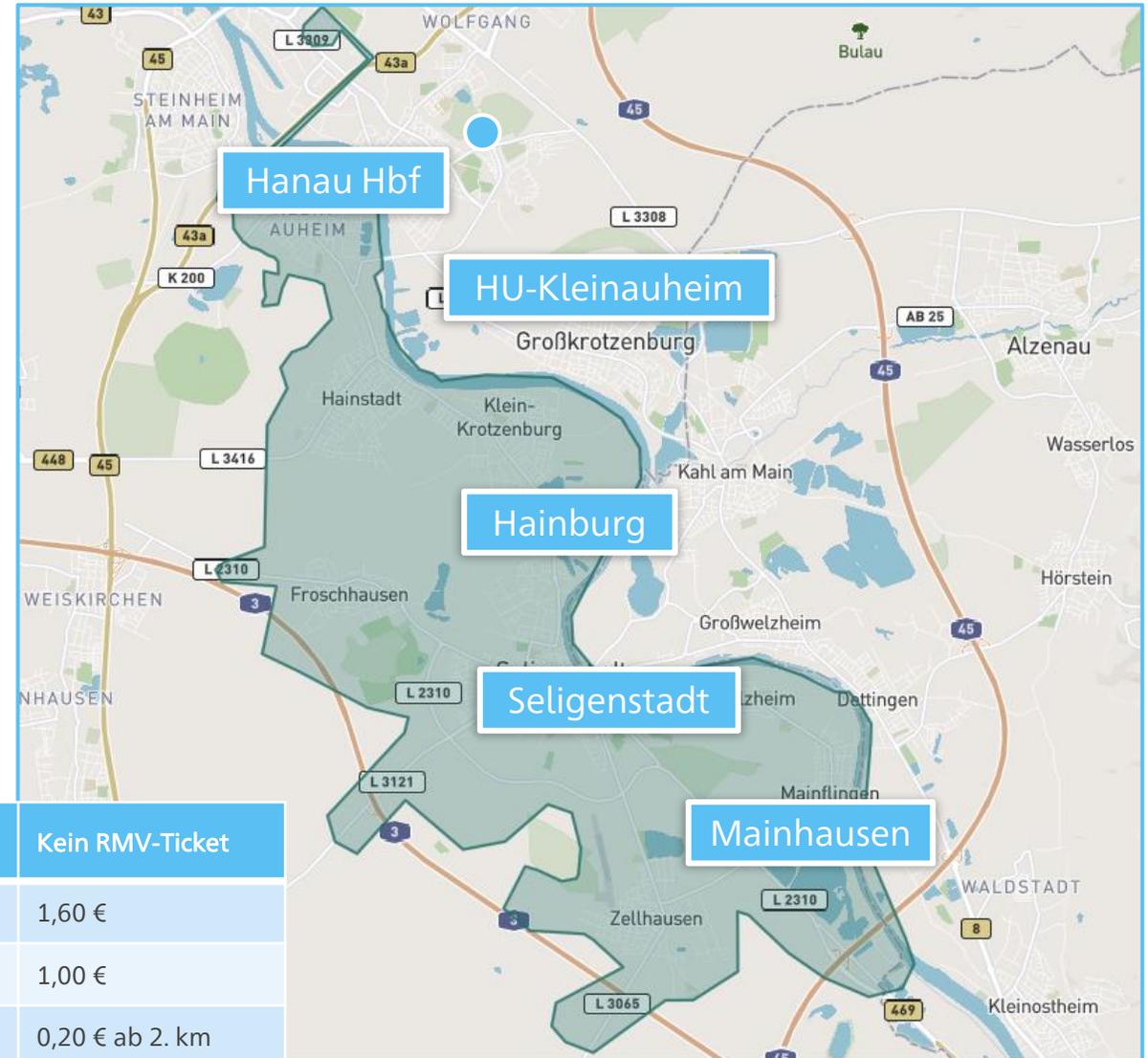
Kinder von 6-14 Jahren:

1,00 € + 0,20 €/km nach 2 km

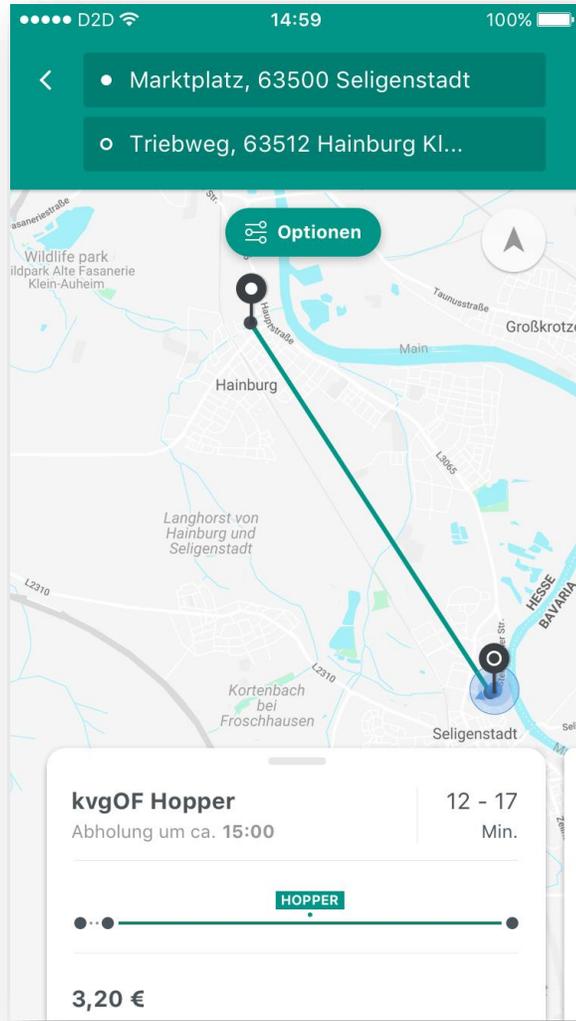
Kinder unter 6 Jahren:

1,00 €

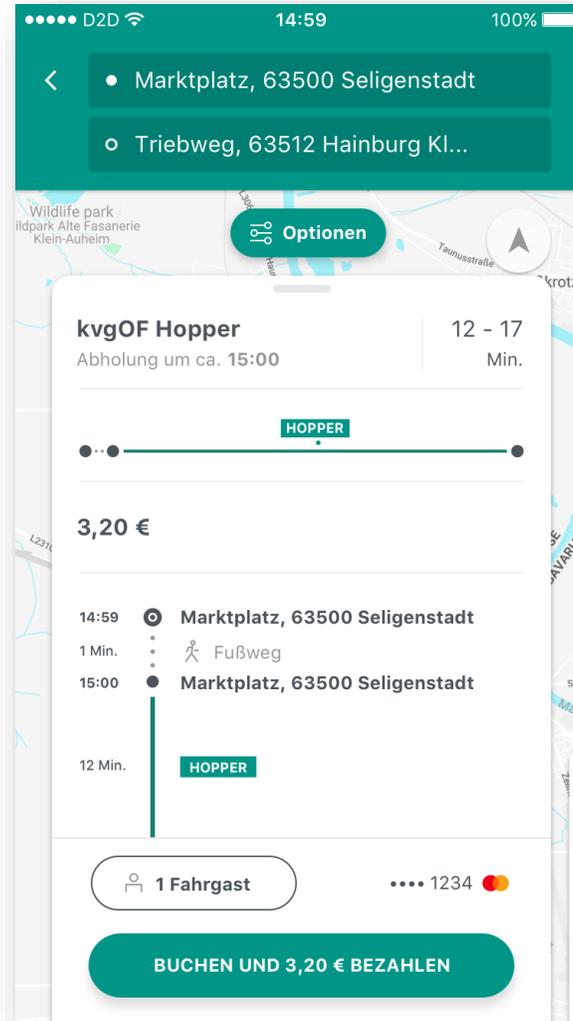
Preis pro Fahrt & Person	RMV-Zeitkarte	Kein RMV-Ticket
Grundpreis	0,00 €	1,60 €
Komfortzuschlag	1,00 €	1,00 €
Kilometerpreis	0,20 € ab 6. km	0,20 € ab 2. km



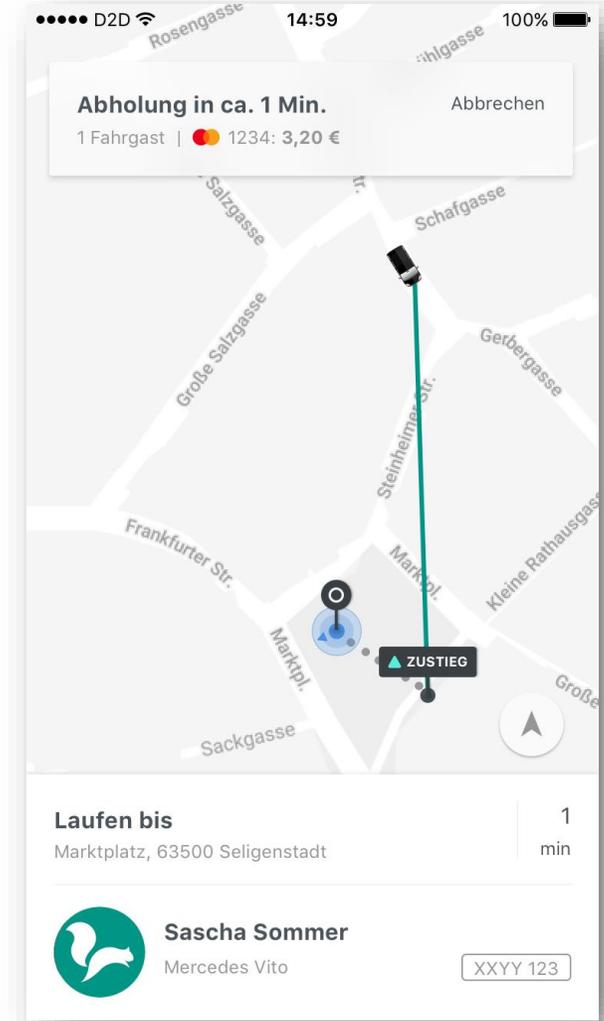
Die Buchung per Hopper-App



Suchergebnis

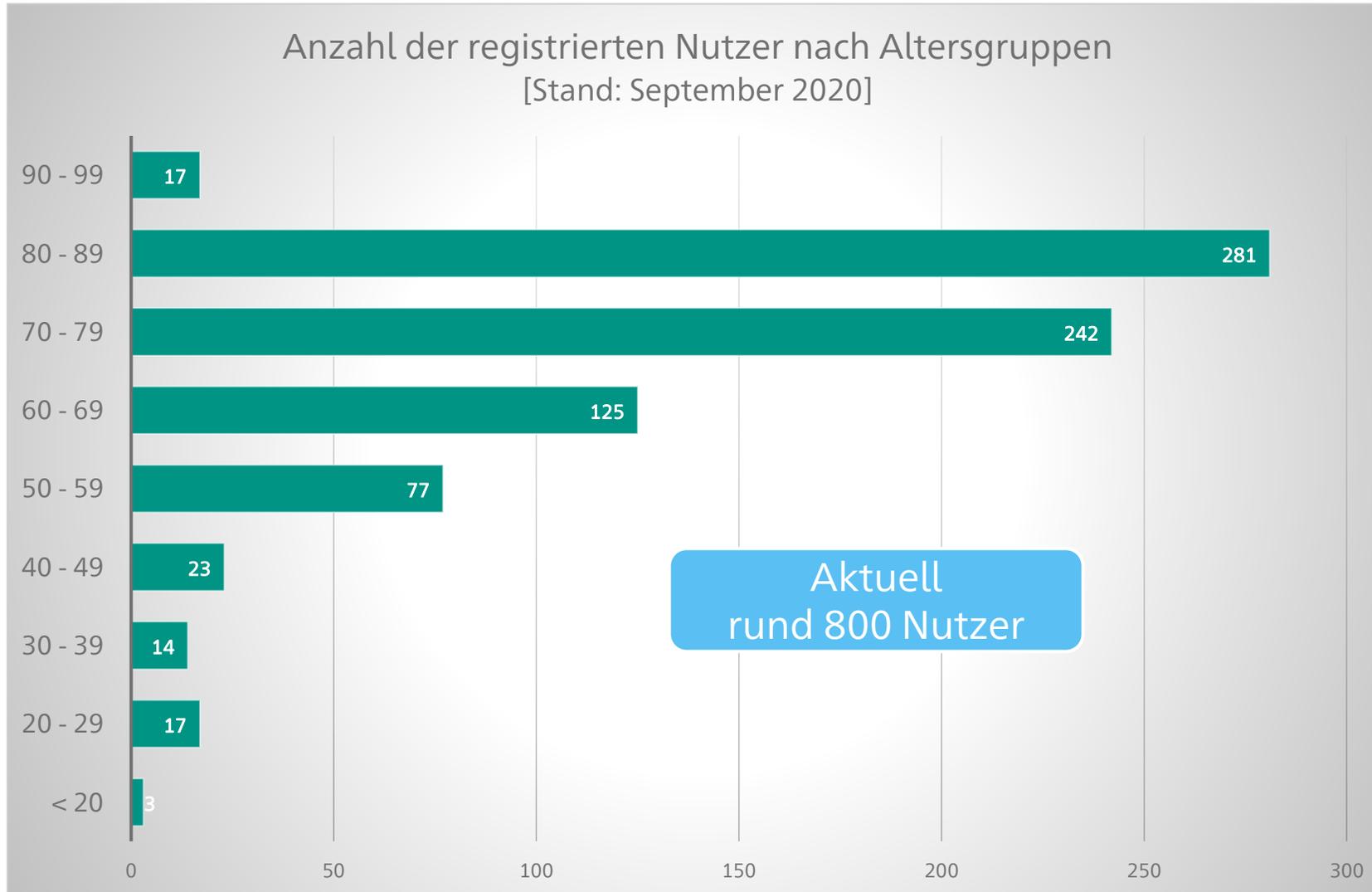


Erweiterte Ansicht



Weg zum Abholpunkt

Buchung per Telefon: aktuelle Anzahl der Nutzer



Registrierungsantrag
Telefonische Buchung

VORNAME: _____ NACHNAME: _____

STRASSE UND HAUSNUMMER: _____ PLZ: _____ ORT: _____

E-MAIL ADRESSE (OPTIONAL): _____ GEBURTSdatum: _____

TELEFONNUMMER (FESTNETZ): _____ TELEFONNUMMER (MOBIL): _____

BEVORZUGTE BARGELDLOSE ZAHLUNGSART
 KREDITKARTE EC-KARTE Hinweis: Die telefonische Buchung des Hoppers ist Personen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Hinweis: keine Barzahlung im Fahrzeug möglich.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie nachfolgend.
 Für sämtliche Beförderungsdienstleistungen über Hopper gelten ausschließlich die nachfolgend beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Unterzeichnung erkläre ich mich mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden.

ORT UND DATUM: _____ UNTERSCHRIFT ANTRAGSTELLER/IN ODER DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (BEI MINDERJÄHRIGEN): _____

Bei alleiniger Unterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten: Ich erkläre, dass ich zur Abgabe dieser Erklärung befugt bin, d.h. dass ich entweder allein zur Erziehung berechtigt bin oder mit Zustimmung der/des weiteren Erziehungsberechtigten handle.

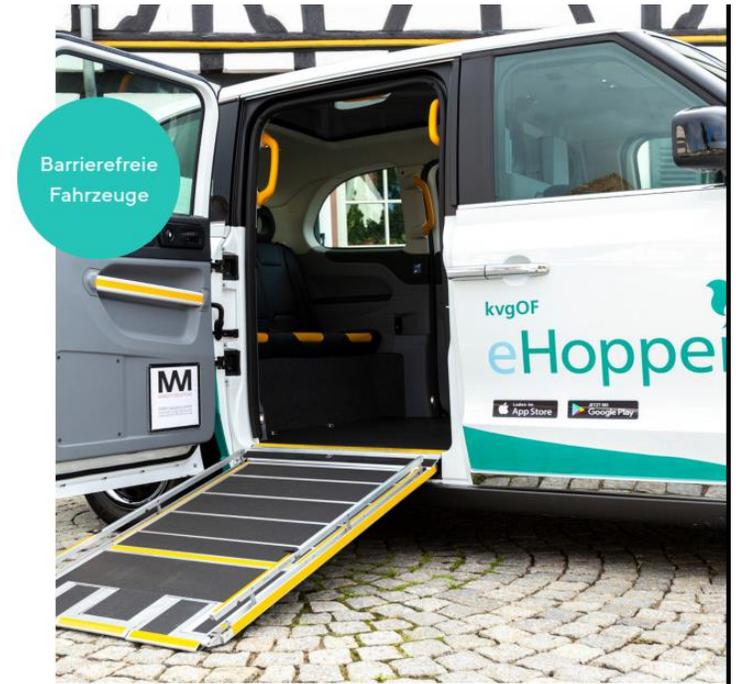
BITTE NICHT AUSFÜLLEN

IDENTIFIZIERUNGS-CODE: _____ Ausweis des Antragstellers hat vorgelegen _____ UNTERSCHRIFT MITARBEITER: _____

kvGOF Hopper
 ☎ 06074 69669066
Identifizierungs-Code auf der Rückseite →

IDENTIFIZIERUNGS-CODE
A 5 Z X 9 8
Bitte bewahren Sie den Identifizierungs-Code sicher auf!

Die Fahrzeuge des kvgOF-Hopper LEVC (eHopper)



Die Fahrzeuge des kvgOF-Hopper Mercedes Benz Vito extra lang



Werbung für den kvgOF Hopper zu jeder Gelegenheit



Bezahlen beim Hopper

- Nur bargeldlos
- Nur registrierte Nutzer
- Per App oder über Sum-Up-Gerät im Fahrzeug
 - Per App: Kreditkarte & PayPal
 - Im ‚Hopper‘: Kreditkarte & EC-Karte



➤ Fazit: praktisch ‚null Beschwerden‘ durch die Kunden

Das ‚Pooling‘ an einem Freitag Nachmittag ...

Dispatch | KVG Offenbach Ostkreis and Hanau

3 in Betrieb · 3 außer Betrieb

Hopper 5

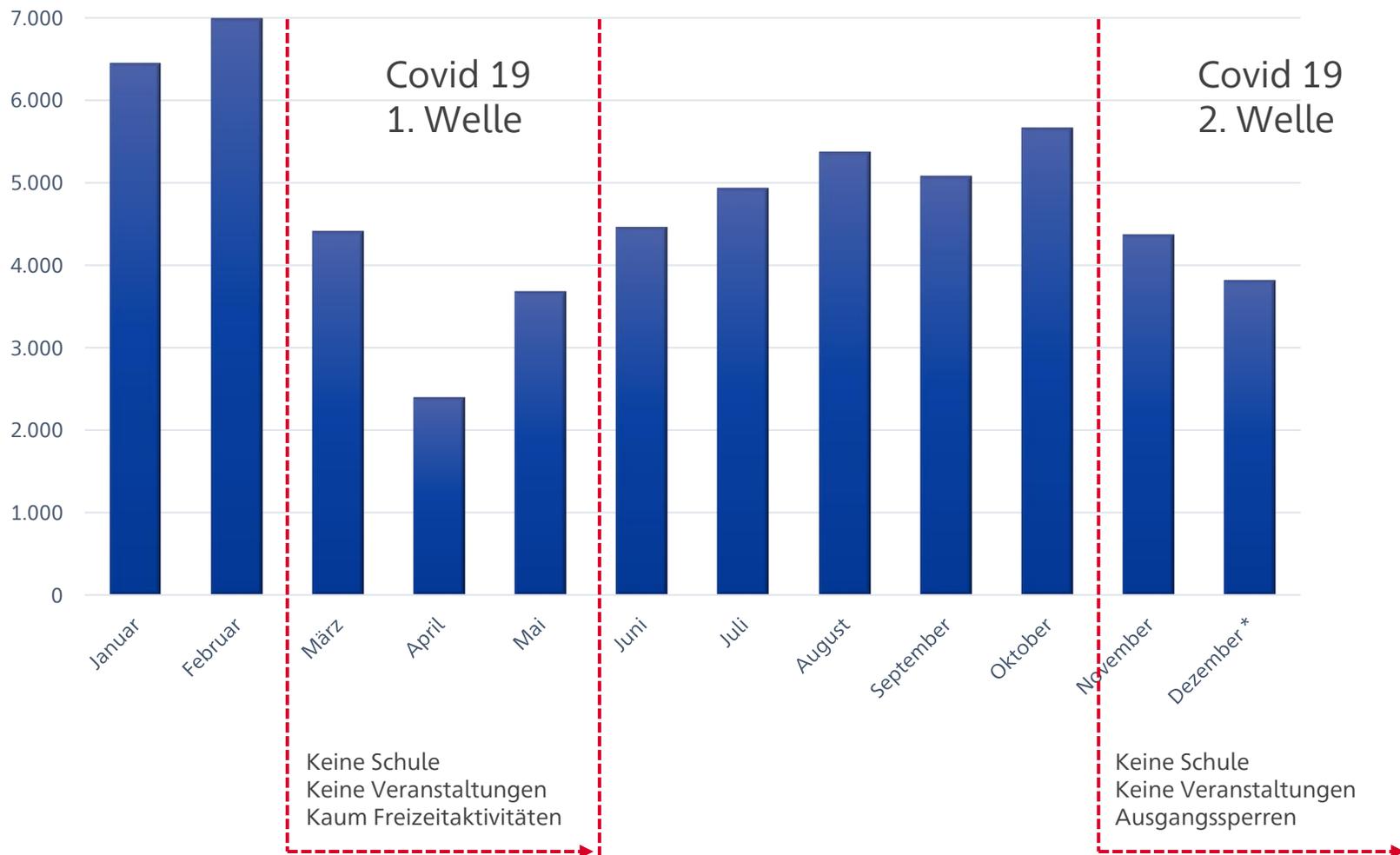
▲ Rico	16:33
▲ Erik	16:35
▲ Angelika	16:38
▼ Angelika	16:45
▼ Erik	16:51
▼ Rico	16:57
▲ Fabian	17:02
▼ Fabian	17:14

Hopper 6

Der Hopper - das Jahr 2020

Wichtige Kennzahlen von Januar 2020 bis Dezember 2020

Fahrgäste pro Monat im Jahr 2020 [absolut]

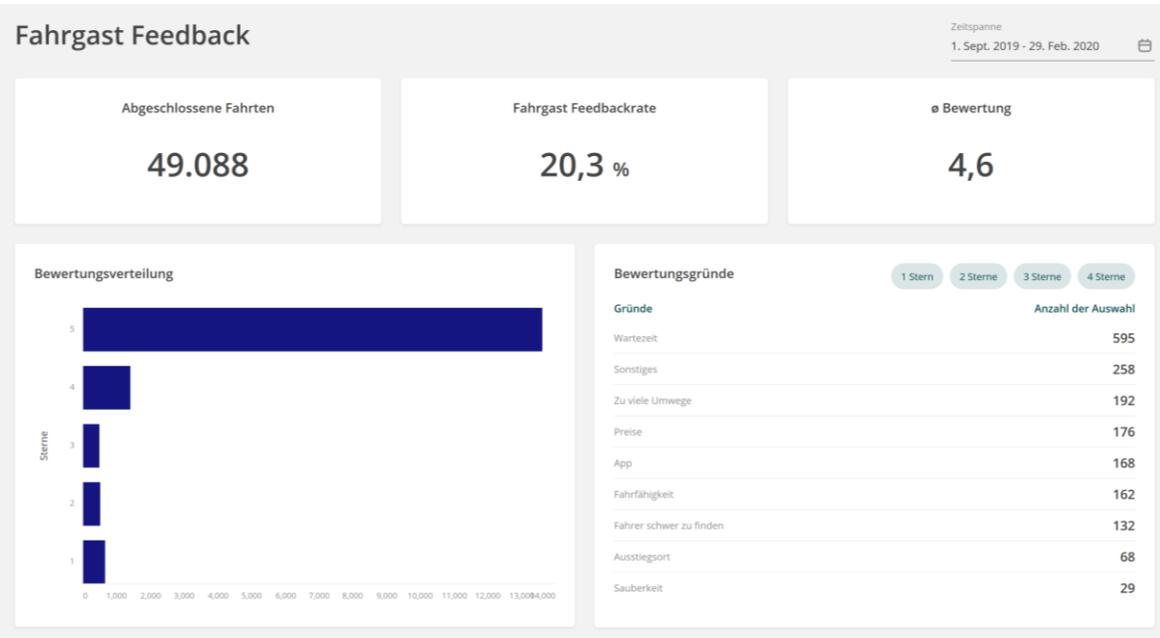


57.614
Fahrgäste
in 2020

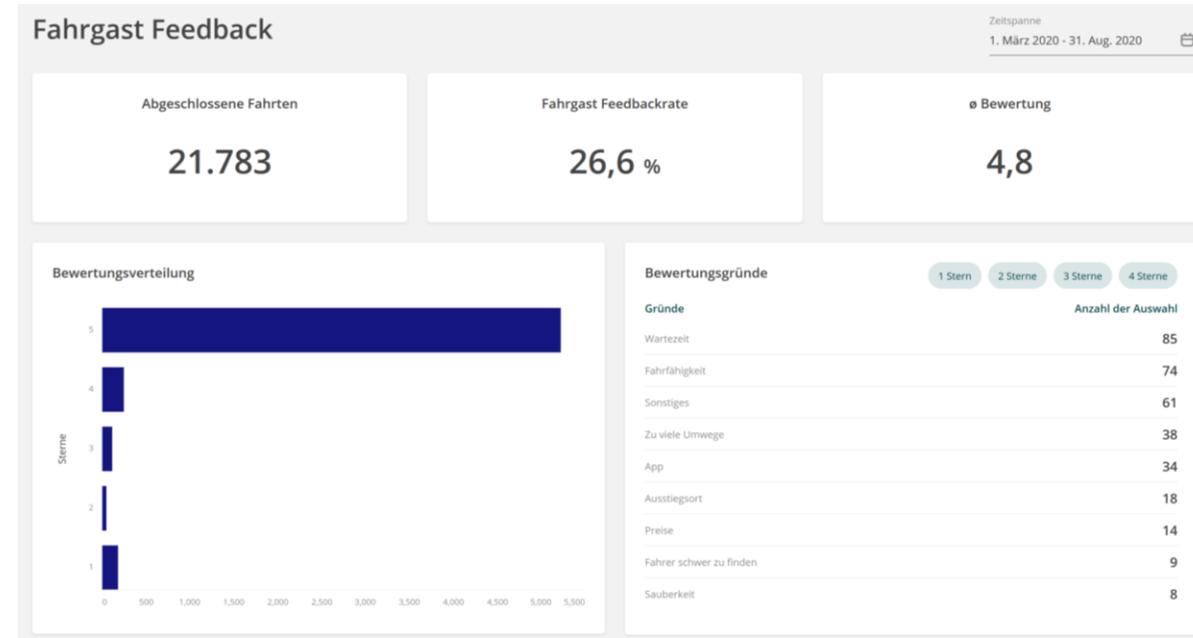
* Zahlen bis 29. Dezember 2020
am 30. Dezember 2020 Umstellung auf neue Software

Der Hopper - das erste Jahr

Bewertung der Kunden von 9/2019 bis 8/2020

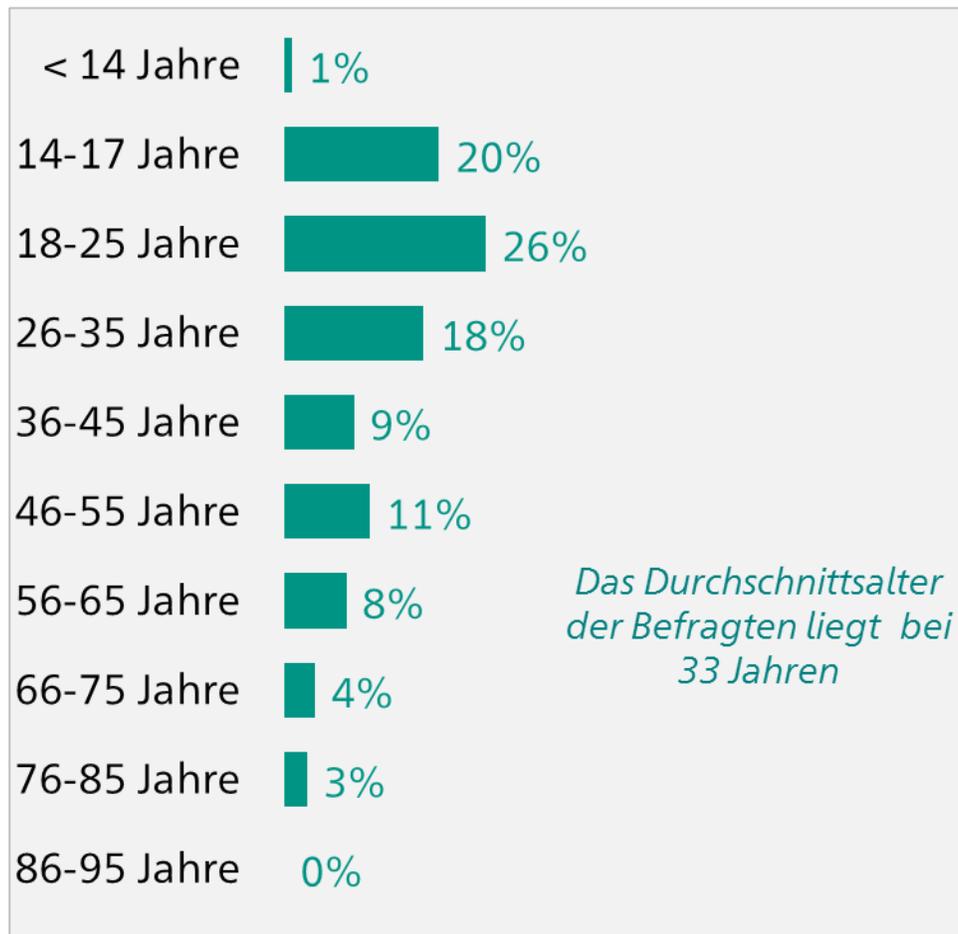


Zeitraum: 1. September 2019 bis 29. Februar 2020



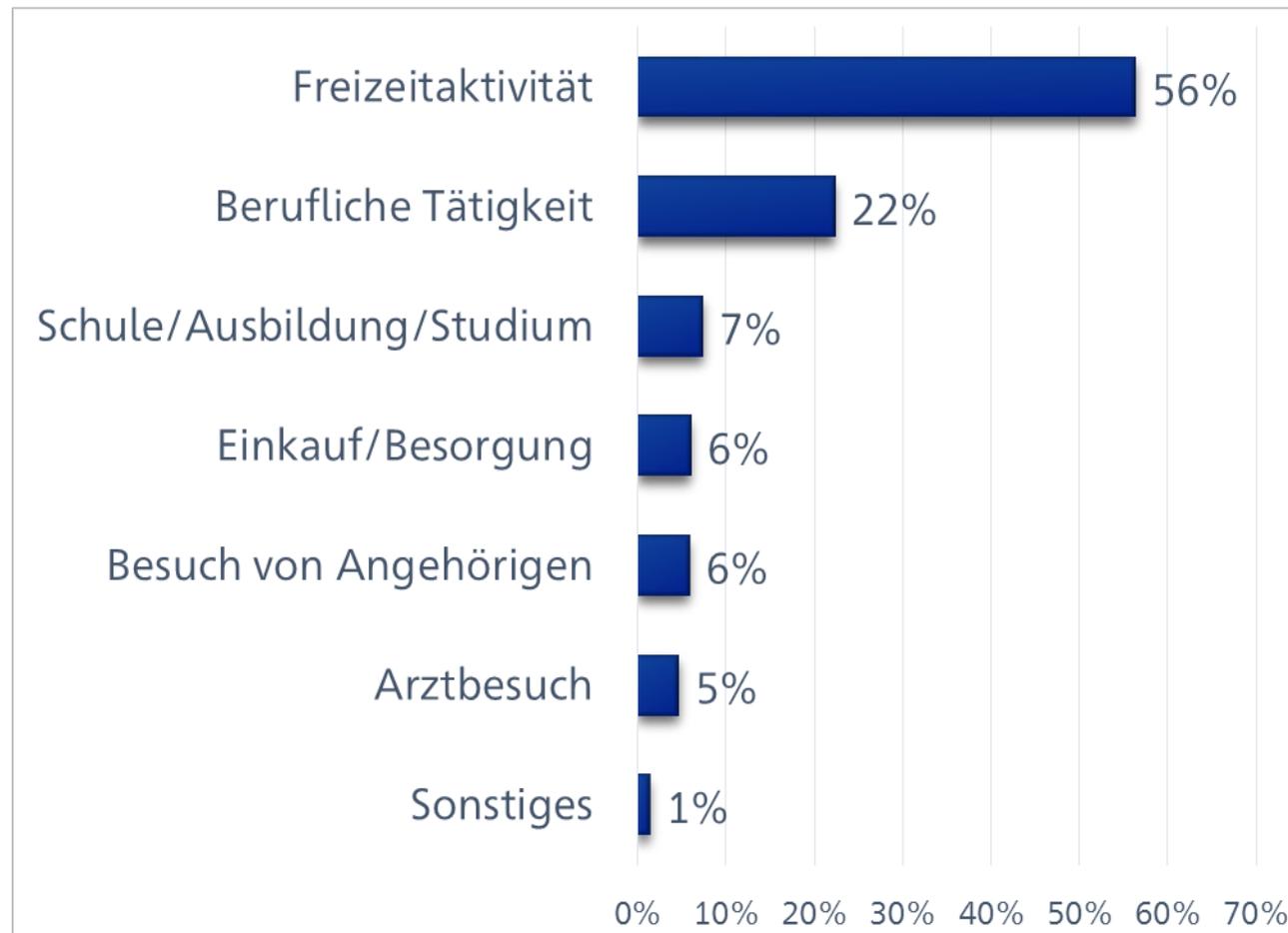
Zeitraum: 1. März 2020 bis 31. August 2020

Altersklassen



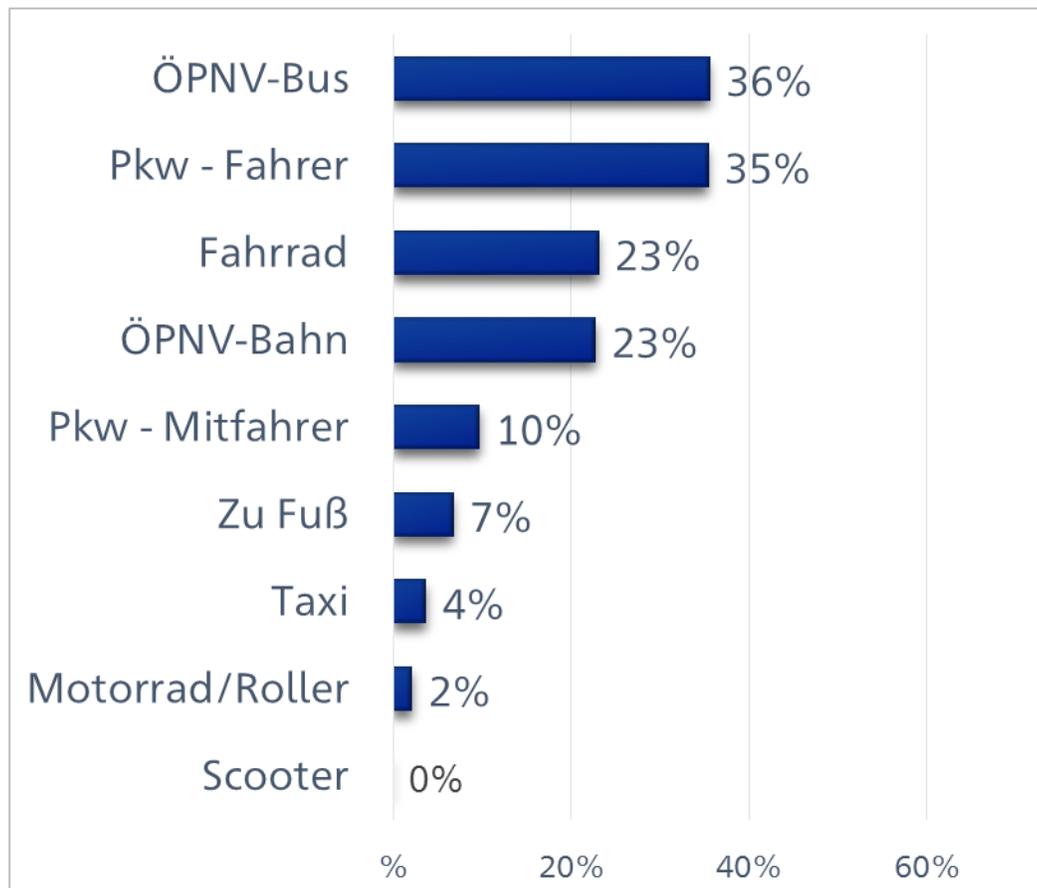
Frage: Alterskategorie; Basis: n=559

Fahrtzweck



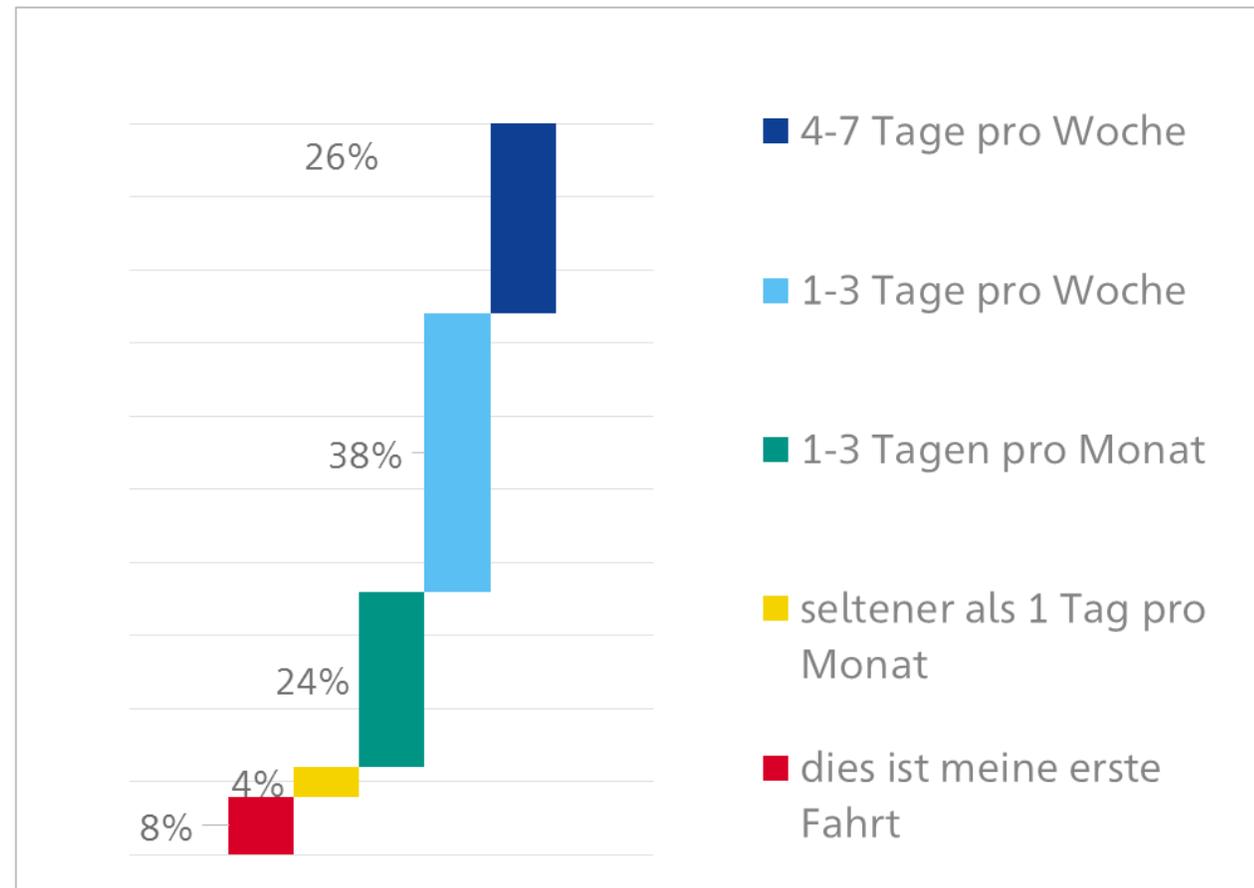
Frage: Welchen Zweck verfolgt ihre Fahrt?; Basis: n=582

Verkehrsmittelnutzung im Alltag



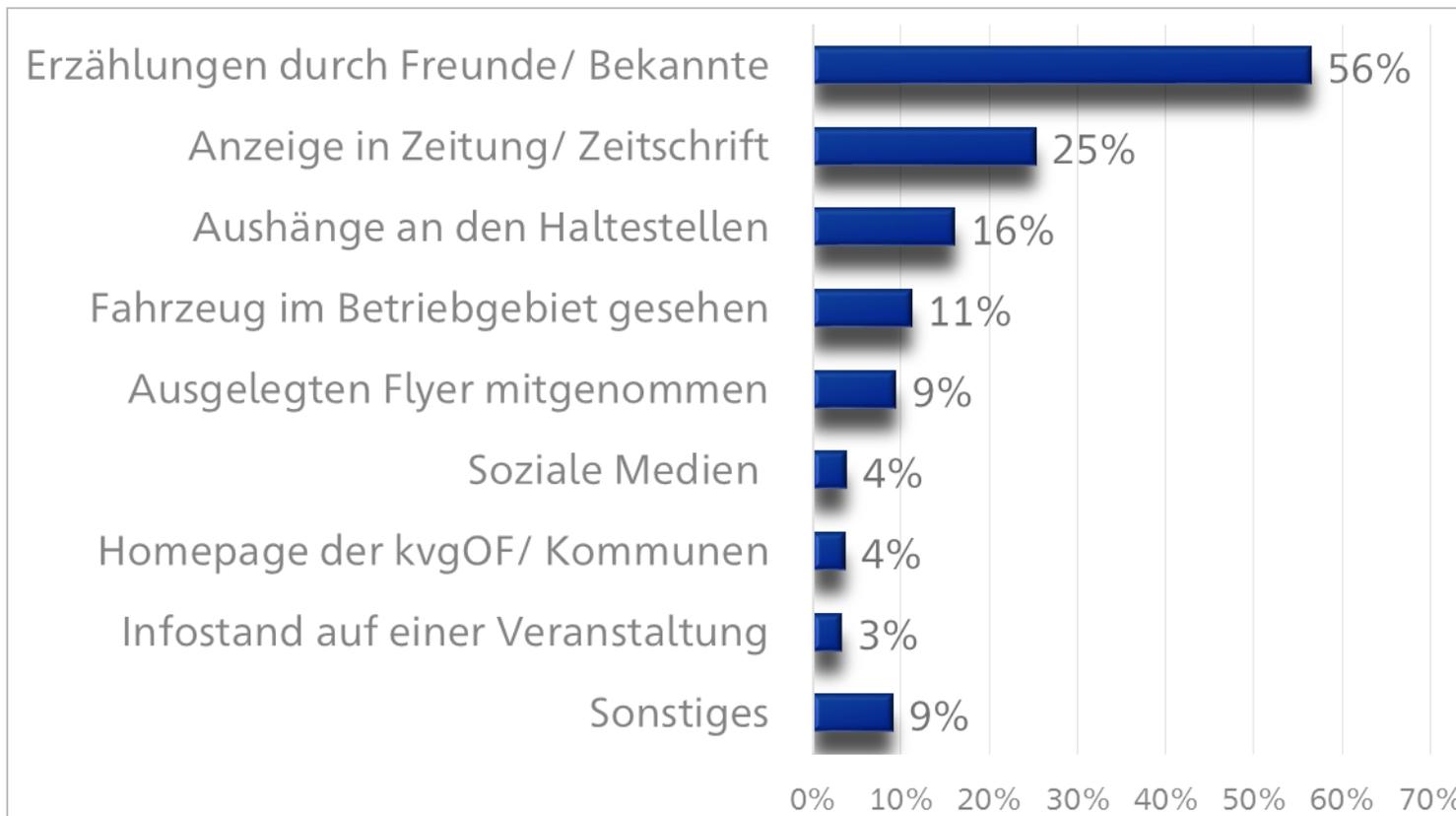
Frage: Welches ist ihr bevorzugtes Verkehrsmittel im Alltag? (Mehrfachnennung);
Basis= n=576

Nutzungshäufigkeit Hopper

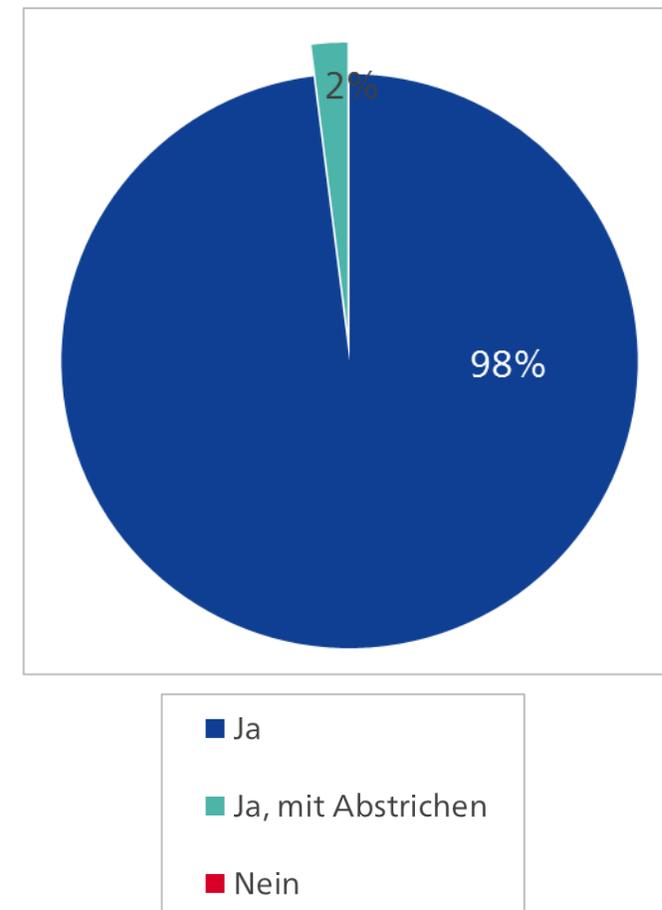


Frage: Wie häufig nutzen Sie den Hopper?; **Basis:** n=582

Informationskanal des Hoppers



Weiterempfehlung des Hoppers



Frage: Würden Sie den Hopper Freunden empfehlen?
Basis: n= 503

Abfrage zum Meinungsbild in den Kommunen

Ergebnisse Phase 1

Positiv	Negativ	Erwartungen
System funktioniert, wenn die Verfügbarkeit gegeben ist	Anbindung Hanau führt zu hohem Aufwand und zur Belegung von wichtigen Kapazitäten im Restgebiet	Reduzierung des Aufwandes
Hopper ist in der Bevölkerung bekannt und beliebt	Verfügbarkeit, insbesondere zu Stoßzeiten	Optimierung der Einnahmen
Der Fahrservice samt Fahrpersonal werden gelobt	Stornierungen/Verschiebungen von Fahrten (Zuverlässigkeit)	Stärkere Integration in das Gesamtsystem ÖPNV
Beschwerden außerhalb der Verfügbarkeit überschaubar	ÖPNV-Charakter kommt noch zu wenig heraus (Verknüpfung)	
	Fehlende Berücksichtigung von parallelen ÖPNV-Verbindungen	

Berücksichtigung der Anregungen bei der Erarbeitung des vorliegenden **Umsetzungskonzepts** für die Phasen 1 bis 4

Anpassungsmöglichkeiten

Themenschwerpunkte zur Optimierung ab Januar 2021

- ÖPNV-Integration
- Verfügbarkeit des Services
- Differenzierte Anbindung von Hanau Hbf
- Tarifoptionen incl. Abgleich der ÖPNV-Alternativen
- Rabattierungsmodelle
- Umgang mit Stornierungen
- ...

Ergebnisse der Ausschreibungen

Die neuen Vertragspartner seit Januar 2021

Softwareausschreibung des RMV
im Förderprojekt OnDeMo

Fahrdienstauschreibung der kvgOF
für Phase 1 (Ostkreis)



ioki GmbH
An der Welle 3
60322 Frankfurt am Main



CleverShuttle

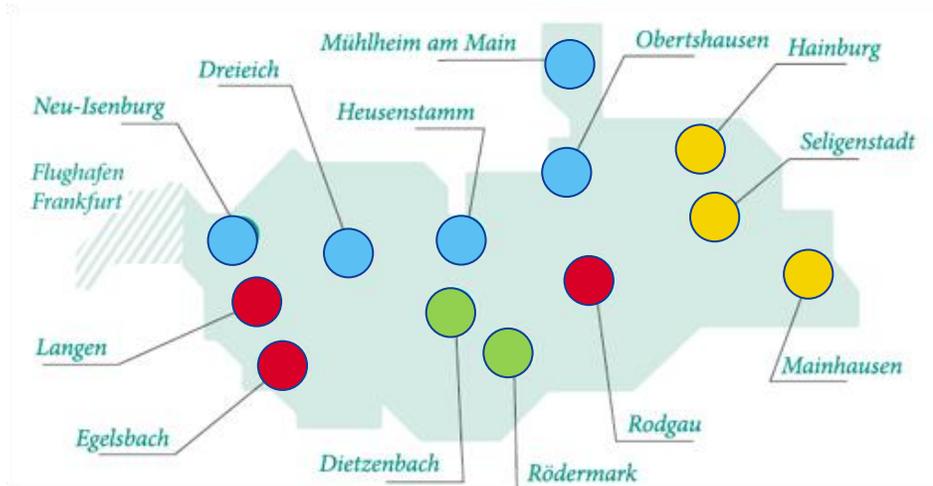
GHT Mobility GmbH
Hallesches Ufer 60
10963 Berlin

Das Umsetzungskonzept & die künftige Finanzierung



Ausblick auf die Jahre 2021 bis 2024 – angepasstes Phasenmodell

Vorschlag für eine stufenweise Umsetzung im Kreis Offenbach



- Die **gelb** markierten Kommunen haben bereits ein Hopper-Angebot. Dieses Angebot sollte aufgrund der hohen Akzeptanz und der kontinuierlichen Optimierung bis Ende 2024 grundlegend unverändert fortgeführt werden (**Phase 1**).
- Die **blau** markierten Kommunen ermöglichen aufgrund ihrer räumlichen Lage die Beanspruchung der Fördergelder des Bundesverkehrsministeriums. Diese Kommunen sollen möglichst vorrangig den Hopper umsetzen (**Phase 2**).
- Bei den **grün** markierten Kommunen ist ein konkretes Interesse zu erkennen: entweder aufgrund der aktuellen Diskussionen über das tatsächliche Erfordernis eines Stadtbusses (Dietzenbach) oder aufgrund der weiterhin bestehenden Lücken im Erschließungsnetz des Busverkehrs (Rödermark) (**Phase 3**).
- Die **rot** markierten Kommunen haben ein etabliertes und wirtschaftliches Stadtbusnetz (Langen & Egelsbach) oder beabsichtigen die weitere Fortführung des Stadtbusses (Rodgau) unter Verwendung neuer Antriebstechniken. Hier sind in absehbarer Zeit punktuelle Ergänzungen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht erforderlich bzw. möglich (**Phase 4**).

Finanzierung des Hopper Förderzusage Bund vom 11. Juni 2020

VDI | VDE | IT

Das Informationssicherheits-Managementsystem der VDI/VDE-IT ist nach ISO 27001 zertifiziert.

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH • Steinplatz 1 • 10623 Berlin

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH
Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach

PROJEKTRÄGER FÜR DAS



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT: Steinplatz 1, 10623 Berlin
ANSPRECHPARTNER:IN Martin Müller
TELEFON: +49 30 310076-5712
E-MAIL: martin.mueller@vdvde-it.de

GZ: G21 848.3/1-2 16DKV/4105B
DATUM: 11.06.2020

Zuwendungsbescheid

Seite 1 von 11

BETREFF: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 12, Kapitel 1210, Titel 88381,
Haushaltsjahr 2020, für das Vorhaben:
"Verbundprojekt: On-Demand-Mobilität für die Region FrankfurtRheinMain (OnDeMo-FRM)"

Ausführende Stelle: Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH
Förderkennzeichen: 16DKV4105B

BEZUG: Ihr Antrag vom: 25.07.2019
Mit Ergänzungen vom: 20.11.2019, 04.12.2019, 13.12.2019, 19.12.2019, 17.03.2020,
22.04.2020, 12.05.2020, 19.05.2020

ANLAGE - Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P" (Stand: 12.06.2019)
- Abdruck "Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren BMVI – BNBBest-mittelbarer Abruf BMVI" (Stand: August 2016)
- Gesamtfinanzierungsplan
- Liste der Gegenstände
- Vordruck "Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten"
- Vordruck "Empfangsbestätigung"
- Vordruck "Antrag profi online"
- Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis (auch elektronisch beim PT verfügbar)
- Muster Sachbericht / Schlussbericht (als Teil eines Verwendungsnachweises nach 6.2 ANBest-P)

Gesamt-Fördervolumen des Bundes

- max. 3,6 Mio. € für Kreis OF bis Ende 2024
- entspricht etwa 40 % der gesamten Aufwendungen
- Gelder könnten **seit Mitte 2020** in Anspruch genommen werden
- Keine Verlängerung des Förderzeitraum
= je später der Start, desto weniger Fördergelder
- Land Hessen fördert Betriebskosten ab dem 2. Betriebsjahr

Voraussetzung

- Hopper in den Kommunen des Kreises mit unmittelbarer Grenze zu Offenbach oder Frankfurt (Mühlheim, Obertshausen, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Dreieich)
- Einsatz von vollelektrischen Fahrzeugen
- Teilnahme an OnDeMoFRM Projekt des Landes

Hopper 2021 bis 2024

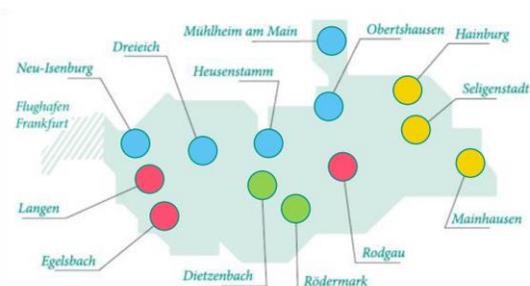
Wie soll das Defizit zwischen Kommunen und Kreis verteilt werden ?

Zeitraum	Phase 1 (Ostkreis)	Phase 2 ff	
		(Kommune <u>ohne</u> Stadtbus)	(Kommune <u>mit</u> Stadtbus)
2021	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2022	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2023	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2024	Defizit: kvgOF	Defizit: kvgOF	Defizit: kvgOF

Hopper 2021 bis 2024 - Phasen 1 bis 4

Wie soll das Defizit auf Kommunen und Kreis verteilt werden ?

Zeitraum	2020	2021	2022	2023	2024
Phase 1 					
Phase 2 bis 4   					
Finanzierung					
Kommune ohne Stadtbus	Fester Betrag	1,0 € / Einw. / Monat	1,0 € / Einw. / Monat	0,5 € / Einw. / Monat	-
Kommune mit Stadtbus	-	0,5 € / Einw. / Monat	0,5 € / Einw. / Monat	0,5 € / Einw. / Monat	-
kvGOF	Restliches Defizit	Restliches Defizit	Restliches Defizit	Restliches Defizit	Gesamtes Defizit



Hopper 2021 bis 2024

Beitrag der Kommunen für ein Jahr bis 2023 bei 1 Euro / Monat / Einwohner

Kommune	Beitrag für 12 Monate bei 1 € / Einw. / Monat	Beitrag für 12 Monate bei 0,5 € / Einw. / Monat	Beitrag für 6 Monate bei 1 € / Einw. / Monat	Beitrag für 6 Monate bei 0,5 € / Einw. / Monat
Dietzenbach	-	205.452 €	-	102.726 €
Dreieich	-	252.372 €	-	126.186 €
Egelsbach	-	68.916 €	-	34.458 €
Hainburg	172.488 €	86.244 €	86.244 €	43.122 €
Heusenstamm	227.556 €	113.778 €	113.778 €	56.889 €
Langen	-	229.866 €	-	114.933 €
Mainhausen	112.908 €	56.454 €	56.454 €	28.227 €
Mühlheim	-	171.570 €	-	85.785 €
Neu-Isenburg	-	228.594 €	-	114.297 €
Obertshausen	299.640 €	149.820 €	149.820 €	74.910 €
Rodgau	-	274.476 €	-	137.238 €
Rödermark	339.996 €	169.998 €	169.998 €	84.999 €
Seligenstadt	254.916 €	127.458 €	127.458 €	63.729 €

Hopper 2021 bis 2024

jährliches Defizit bei vollständigem Ausbau (alle Fahrzeuge & 20/7-Service)

Jahr	2021	2022	2023	2024	Gesamt 2011 - 2024
Zusammenfassung					
Kosten	3.555.817 €	7.317.956 €	9.606.970 €	11.486.796 €	31.967.539 €
Erlöse	205.591 €	775.491 €	1.611.969 €	1.892.132 €	4.485.183 €
Delta (Defizit)	-3.350.226 €	-6.542.465 €	-7.995.001 €	-9.594.664 €	-27.482.356 €
Beitrag der Förderung					
Gesamtförderung	632.018 €	1.547.450 €	2.029.127 €	2.070.739 €	6.279.334 €
Defizit der kvgOF	-2.718.208 €	-4.995.015 €	-5.965.874 €	-7.523.925 €	-21.203.022 €
Beiträge der Kommunen	1.402.902 €	2.552.121 €	2.134.998 €	0 €	6.090.021 €
Delta (verbleibendes Defizit kvgOF)	-1.315.306 €	-2.442.894 €	-3.830.876 €	-7.523.925 €	-15.113.001 €

Keine Einsparungen im lokalen oder im regionalen Busverkehr gegengerechnet, sondern allein die voraussichtlichen Kosten und die Erlöse inkl. der bereits feststehenden Förderleistungen bis Ende 2024.

Es ist ein vollständiger Betrieb ab 2023 mit einem Service von mindestens 20 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche gerechnet (= worst case).

Die Erlöse sind konservativ gerechnet.

Jahr	2025 *	2026 *	2027 *	2028 *	Gesamt 2025 – 2028 *
Zusammenfassung					
Kosten	11.659.098 €	11.833.984 €	12.011.494 €	12.191.667 €	47.696.243 €
Erlöse	1.929.975 €	1.968.574 €	2.007.946 €	2.048.105 €	7.954.599 €
Delta (Defizit)	-9.729.123 €	-9.865.410 €	-10.003.549 €	-10.143.562 €	-39.741.644 €
Beitrag der Förderung					
Gesamtförderung	?	?	?	?	?
Defizit der kvgOF	?	?	?	?	?

* Erhöhung des Aufwands um 1,5% p.a. & Erhöhung der Erträge um 2,0 % p.a.

Noch Fragen – wir helfen gerne weiter

kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach

Telefon: +49 (0) 6074 69669-00

E-Mail: info@kvgof.de

Homepage: www.kvgOF.de



kvgOF
Kreisverkehrsgesellschaft
Offenbach mbH

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Kommune schrittweise umzusetzen.
4. Dem Finanzierungsschlüssel (vgl. Seite 4 der Begründung oder Kapitel 5 ab Seite 33 im Umsetzungskonzept) und dem aus der Beteiligung am ‚Hopper‘ resultierenden Betrag pro Halbjahr von 34.458 Euro für die Gemeinde Egelsbach bis Ende 2023 wird zugestimmt, die vollständige Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 wird begrüßt.

Begründung

1.1 Sachstand

Seit Sommer 2019 sorgt der ‚Hopper‘ als lokale Ergänzung zu Bussen & Bahnen in den östlichen Kommunen des Kreises Offenbach für eine komfortable und moderne Mobilität im ÖPNV, die von allen Altersgruppen nachgefragt wird – nicht zuletzt auch in Zeiten von Corona.

Die Beförderung mit den Kleinbussen hat sich in Hainburg, Mainhausen und Seligenstadt etabliert. Seit dem Start haben im ersten Betriebsjahr über 60.000 Fahrten stattgefunden. Der ‚Hopper‘ der kvgOF im Kreis Offenbach bietet Mobilität mit einem Höchstmaß an Flexibilität. Den Startpunkt und das Ziel Ihrer Fahrt bestimmen Sie innerhalb des Betriebsgebietes selbst. Der ‚Hopper‘ hat dabei weder einen festen Fahrplan noch eine feste Route vorgegeben. Stattdessen wird ein smarter Algorithmus verwendet, der die Fahrthanfragen sammelt und Routen dynamisch auf Basis des Echtzeit-Bedarfs erstellt. Die Starthaltestellen sind engmaschig (etwa in 250 m-Abständen) über die gesamte Stadt / Gemeinde verteilt.

Fahrgäste mit ähnlichem Ziel teilen sich die Fahrt in den Hopper-Fahrzeugen, somit werden Autos eingespart, die Straßen entlastet und die Umwelt geschont. Vorausbuchungen können mit einem Vorlauf von derzeit maximal 24 Stunden eine verlässliche Beförderung ermöglichen, wenn die Pünktlichkeit wichtig ist.

Bereits vor Einführung des ‚Hopper‘ in den drei Kommunen wurde im Februar 2019 ein vierstufiger Erweiterungsplan für den gesamten Kreis Offenbach im Aufsichtsrat vorgestellt und im Grundsatz verabschiedet.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Angebot haben gezeigt, dass eine hohe Qualität und Akzeptanz des Angebots auch personalintensiv ist und somit entsprechende Kosten verursacht. Die kvgOF hat deshalb frühzeitig begonnen, mögliche Fördergelder zu akquirieren. Mit einem Förderbescheid des Bundes von Ende 2019 und einer Förderzusage des Landes bis Ende 2024 können die tatsächlichen und die voraussichtlichen Kosten einer Erweiterung des ‚Hopper‘-Angebots somit reduziert werden.

Dennoch wird dieser Qualitätssprung im ÖPNV, der unbestritten und durch Nutzererhebungen belegt ist, in absehbarer Zeit – also zunächst bis Ende 2024 - und darüber hinaus einen öffentlichen Finanzierungsbeitrag erforderlich machen.

Der Aufsichtsrat der kvgOF hat deshalb in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 den Finanzierungsschlüssel (1 € pro Einwohner und Monat) für das Jahr 2021 zwischen den Kommunen der Phase 1 (Ostkreis) und der kvgOF beschlossen.

Für den Zeitraum ab 2022 ff. sollen zudem auf Basis der gewonnenen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der Funktion im Nahverkehrsplan ggf. deutlich höhere kommunale Finanzierungsanteile und Nutzerentgelte sowie eine Effizienzsteigerung zur besseren Wirtschaftlichkeit aus Kreissicht insgesamt angestrebt und umgesetzt werden.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung am 3. Dezember 2020 deshalb mit der Vorlage eines kreisweiten Zeit- und Umsetzungsplans für das ‚Hopper- Angebot‘ in vorheriger Abstimmung mit den Kommunen auf Basis des 4-Phasen-Modells beauftragt. Aus Sicht des Kreises ist zudem eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit des ‚Hopper‘ zu erzielen und der damit verbundenen Erhöhung der kommunalen Finanzierungsanteile und Nutzerentgelte sowie einer verbesserten Effizienz des Vorhabens insgesamt. Dazu soll ein Finanzierungsmodell auf der Grundlage kvgOF/Kreis, beteiligte Kommunen und Nutzerentgelte (Anpassung der Fahrpreise) ausgearbeitet werden, das für alle Phasen eingeführt werden soll.

Die kvgOF hat zur Vorbereitung dieser wichtigen Weichenstellung im Januar 2021 ein detailliertes Umsetzungskonzept vorgestellt, das eine schritt- und etappenweise Etablierung dieses Angebots in allen Kommunen beschreibt. Dieses Umsetzungskonzept liegt dem Magistrat / dem Gemeindevorstand seit Mitte Februar 2021 vor, die Vertreter im Aufsichtsrat der kvgOF haben dieses Konzept bereits im Januar 2021 erhalten.

1.2 Motivation

Mit dem 'Hopper' sollen die Weichen für eine echte Alternative zum eigenen Auto gestellt und somit neue Fahrgastgruppen für den Umweltverbund gewonnen werden, um die Verkehrswende aktiv voranzutreiben. Die bereits zugesagten Fördermittel des BMVI und des Landes für das Projekt dokumentieren diesen Stellenwert für die Mobilität der Zukunft.

Der klassische Linienbus-ÖPNV stößt zunehmend an seine Einsatz- und Akzeptanzgrenzen. Die Wege der Menschen werden in ihrer individuellen Mobilität immer komplexer und damit auch ‚diffuser‘. Nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung in der Arbeitswelt – ausgelöst durch die Corona-Pandemie - führt dazu, dass der klassische Berufspendler in seiner Dominanz abnimmt und zunehmend durch Besorgungs- und Einkaufsverkehr sowie durch das weite Feld des Freizeitverkehrs und notwendiger privater Erledigungen abgelöst wird.

Der ‚Hopper‘ sorgt durch die digitale Verarbeitung von individuellen Fahrtanfragen für die Bündelungsmöglichkeiten gleichartiger Beförderungswünsche. Dieser angestrebte Sammeleffekt, sogenanntes „Ride-Pooling“, trägt zu einer besseren Fahrzeugauslastung im Vergleich zum Autoverkehr bei und somit perspektivisch zu einem geringeren Pkw-Aufkommen.

Das On-Demand-System ‚Hopper‘ ist ein wichtiger Baustein im Leitbild Mobilität für den Kreis Offenbach. Er ist ein Verkehrsmittel für alle Altersstufen und erhöht den Mobilitätsradius insbesondere der Senioren im Kreis Offenbach - und somit ausdrücklich die Lebensqualität der Menschen. Für die jungen Fahranfänger und für Minderjährige ist der ‚Hopper‘ ein lang angestrebter Beitrag zur Verkehrssicherheit und zur allgemeinen Sicherheit.

Im Ergebnis werden folgende Zielsetzungen angestrebt:

- neue Kundengruppen für den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den Hopper gewinnen,
- durch Pooling von bisher individuellen Fahrten das Verkehrsaufkommen in den Kommunen reduzieren,
- das Leistungsportfolio des ÖPNV somit erweitern, um langfristig wettbewerbsfähig und attraktiv zu bleiben,
- bisher schlecht erschlossene Gebiete besser anbinden,
- Lösungsansätze für die letzte Meile entwickeln und ggf. ganz neue P+R-Konzepte etablieren.

Der ‚Hopper‘ wird auch zu einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung beitragen. Die Erschließung zunehmend ‚effizient‘ gestalteter Neubaugebiete wird nur so durch den ÖPNV möglich, und zwar mit kleineren Fahrzeugen als dem klassischen Linienbus. Das erhöht die Attraktivität, die Luftqualität sowie die Aufenthalts- und Lebensqualität der Kommunen im Kreis Offenbach.

Im Wettbewerb der gewerblichen Standorte im Rhein-Main-Gebiet spielt die Suche nach geeigneten Fachkräften eine wesentliche Rolle. Die qualitativ bessere und zeitlich/räumlich flexiblere Anbindung der Gewerbe- und Industriebetriebe durch den ‚Hopper‘ soll als Standortvorteil den Kreis Offenbach und seine Kommunen gleichmäßig stärken.

Das zurückliegende Jahr der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Nutzung des ‚Hopper‘ in Zeiten des lock-down für viele Kunden aller Altersgruppen wichtig ist. Der ‚Einbruch‘ der Nutzerzahlen war prozentual deutlich geringer als im Bus- und Bahnverkehr. Allerdings wurden während des lock-down zumeist Fahrten mit einer oder maximal zwei Personen durchgeführt, so dass die Wirtschaftlichkeit naturgemäß nicht verbessert werden konnte.

1.3 Finanzierung

Zur künftigen Finanzierung eines kreisweit eingeführten 'Hopper' wird vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussionen und des Auftrags des Aufsichtsrats vom 3. Dezember 2020 an die kvgOF nachfolgendes Finanzierungsmodell vorgeschlagen:

Zeitraum	Phase 1 (Ostkreis)	Phase 2 ff	
		(Kommune <u>ohne</u> Stadtbus)	(Kommune <u>mit</u> Stadtbus)
2021	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2022	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2023	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF	restliches Defizit: kvgOF
2024 ff	Defizit: kvgOF	Defizit: kvgOF	Defizit: kvgOF

Die entsprechenden Beiträge für ein ganzes Jahr (12 Monate) sind nachfolgend aufgeführt.

Kommune	Beitrag für 12 Monate bei 1 €	Beitrag für 12 Monate bei 0,5 €
Dietzenbach		205.452 €
Dreieich		252.372 €
Egelsbach		68.916 €
Hainburg	172.488 €	86.244 €
Heusenstamm	227.556 €	113.778 €
Langen		229.866 €
Mainhausen	112.908 €	56.454 €
Mühlheim		171.570 €
Neu-Isenburg		228.594 €
Obertshausen	299.640 €	149.820 €
Rodgau		274.476 €
Rödermark	339.996 €	169.998 €
Seligenstadt	254.916 €	127.458 €

Der konkrete Jahresbetrag (vgl. Beschluss) wird in zwei Halbjahre aufgeteilt: Beginnt die erste Betriebsaufnahme beispielsweise in der zweiten Jahreshälfte 2022, dann wird lediglich der Betrag für sechs Monate in 2022 angewendet.

1.4 Zeit- und Umsetzungsplan

Bei Erstellung des ursprünglichen Zeitplans im Jahr 2019 orientierten sich die einzelnen Phasen an dem aktuell vorhandenen Angebot im ÖPNV, den angepassten Stadtbusverkehren und dem übrigen Liniennetz, das bis Ende 2021 in die Realisierung gehen wird.

Zwischenzeitlich haben drei wesentliche Faktoren eine nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Zeit- und Umsetzungsplans beeinflusst. Das sind der bewilligte Förderantrag der kvgOF beim Bund und die damit verbundene Förderzusage, die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Akzeptanz und Finanzierung des klassischen ÖPNV sowie die Diskussionen zum FinOrg-Konzept und die Entscheidung am 3. Dezember 2020 zur Umsetzung der Kreisumlage ab 2022.

Die künftige zeitliche Reihenfolge und Intensität der Umsetzung im Kreisgebiet soll sich vorrangig an der wirtschaftlichen Optimierung des Gesamtsystems ‚Hopper‘ (u.a. Fördergeld), an funktionalen Erfordernissen (z.B. Erschließungsdefizite im bestehenden ÖPNV-Angebot oder räumliche Überlappung gewisser Bereiche) sowie an zeitlich-organisatorischen Zwangspunkten (z.B. sinnvolle Zeitpunkte im Jahr zum Start des ‚Hopper‘-Angebots) orientieren.

Demzufolge wird folgender Prämissen- und Stufenplan als Empfehlung vorgeschlagen (mehr Details in Kapitel 6 des Umsetzungskonzepts). In der nachfolgenden Abbildung wird der räumlich-funktionale Umsetzungsplan in einen tabellarischen Stufenplan (nach Halbjahren) übersetzt. Die grauen Felder stellen jeweils 25% der Gesamtanzahl der möglichen Hopper-Fahrzeuge dar.

Diese Abbildung zeigt den Planungsstand im Januar 2021, der von einer Entscheidung zur Einführung des Hopper im übrigen Kreisgebiet im Februar 2021 ausgegangen war.

Bei einem Beschluss zur kreisweiten Einführung des Hopper frühestens im Juni 2021 würde sich der Zeitplan etwa um ein halbes Jahr verschieben; die konkreten Zeiten sind auf Basis der Ergebnisse aus den Kommunen festzulegen.

Jahr	2021		2022		2023		2024	
Kommune	1. Halbjahr	2. Halbjahr						
Egelsbach (max. 2 Fahrzeuge)	100%							
	75%							
	50%							
	25%			1	1	1	2	2

Die Berechnung des o.g. Stufenplans in konkreten Fahrzeugen geht davon aus, dass 1 Fahrzeug (Fz) pro 5.000 Einwohner (inkl. Reservefahrzeug für Reparaturen, Ausfällen, Pflege etc.) benötigt wird.

Diese Auflistung ist die Grundlage der überschläglichen Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen des tabellarischen Stufenplans auf der Zeitschiene. Es wird in der Praxis sicherlich leichte Abweichungen von der nachfolgend genannten Anzahl der Fahrzeuge pro Kommune geben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Vernetzung und Überlappung der Angebote kann heute und zukünftig hinsichtlich der Fahrzeuge keine konkrete Abgrenzung zwischen den einzelnen Kommunen erfolgen.

Wichtig: die Entscheidung zur Einführung des Hoppers in einer Kommune bzw. in einem Verbund von Kommunen wird aufgrund eines detaillierten Gesamtkonzepts und der bisherigen Erfahrungen durch die kvgOF vorgenommen.



Hierzu zählen insbesondere:

- der geeignete Zeitpunkt einer Ersteinführung und etwaiger Erweiterungen,
- die Anzahl der benötigten Fahrzeuge,
- die Lage und Anzahl der virtuellen Haltestellen,
- die Betriebszeiten des Hopper in der Kommune und
- der Betrieb des Angebots.

Selbstverständlich wird die kvgOF diese Entscheidungen nicht ‚autark‘ vornehmen, sondern im fachlichen Einvernehmen mit den kommunalen Experten.

Hierzu zählt auch die Option, dass künftig ein lokaler Stadtbus vollständig oder weitestgehend durch den ‚Hopper‘ ersetzt werden soll. Die Entscheidung zur künftigen Art und zum Umfang des Betriebs der kommunalen Stadtbusverkehre obliegt der jeweiligen Kommune und ist der kvgOF rechtzeitig zur bedarfs- und angebotsgerechten Einführung des ‚Hopper‘ verbindlich mitzuteilen. Die kvgOF ist nicht für etwaige Einsparungspotentiale der Stadtbusverkehre zuständig, sondern kann mit dem ‚Hopper‘ ein entsprechendes Angebot schaffen, um solche Einsparpotentiale bei Bedarf zu realisieren.

Für den Fall, dass eine Kommune einen Stadtbus zugunsten des Hopper vollständig oder weitestgehend einstellen will, könnte die kvgOF die tatsächlich notwendigen Verstärkerfahrten zu den Schulzeiten selbst beauftragen.

1.5 Detaillierte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Förderung des Projekts erfolgt für bis zu 30 Fahrzeugen, deshalb steigen die Eigenmittel deutlich bei Ausweitung des 'Hopper'-Angebots auf bis zu 67 Fahrzeuge. Aus diesem Grund wurde bei der nachfolgenden Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zwischen 30 förderfähigen und 37 nicht förderfähigen Fahrzeugen unterschieden.

Die einzelnen Berechnungen für die 30 förderfähigen und 37 nicht förderfähigen Fahrzeuge sind in Kapitel 8 des Umsetzungskonzepts ausführlich dargestellt, die finanziellen Ergebnisse aus diesen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für alle 67 Fahrzeuge (beide operative Phasen) sind in Kapitel 9 des Umsetzungskonzepts in einer Zusammenfassung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse sowie das Defizit der kvgOF pro Jahr für den 'Hopper' ablesbar. Die Berechnung erfolgte durch den beauftragten Gutachter von *dmo - digital mobilities consultants*.

Die Berechnungen stellen den ‚Worst Case‘ dar: die Fahrzeuge sind entsprechend dem Stufenplan im Einsatz, das Angebot gilt an sieben Tagen die Woche mindestens zwanzig Stunden am Tag (vgl. Ostkreis).

Jahr	2021	2022	2023	2024
Zusammenfassung				
Kosten	3.555.817	7.317.956	9.606.970	11.486.796
Erlöse	205.591	775.491	1.611.969	1.892.132
Delta (Defizit)	-3.350.226	-6.542.465	-7.995.001	-9.594.664
Beitrag der Förderung				
Gesamtförderung	632.018	1.547.450	2.029.127	2.070.739
Defizit der kvgOF	-2.718.208	-4.995.015	-5.965.874	-7.523.925

Eine Prognose zum kreisweiten ‚Hopper‘ für die kommenden Jahre 2025 bis 2030 ist naturgemäß für ein neues Produkt bei vielen Unbekannten (weitere Förderungen, automatisiertes Fahren, Anpassung der Tarife etc.) nicht seriös darzustellen. Hier kann als ‚Worst Case‘ der Betrag ohne Fördergelder aus dem Jahr 2024 (9,5 Mio. Euro) fortgeschrieben werden. Allerdings sind die Einsparungen im Busverkehr, beim AST o.a. dabei nicht gegengerechnet.

In der Zusammenfassung der bisherigen Berechnungen ergibt sich für die dreizehn Kommunen und für die kvgOF nachfolgendes Bild im Hinblick auf die Beiträge der Kommunen und das zu erwartende Defizit der kvgOF von 2021 bis 2024. Wichtig: Dabei ist der ursprüngliche Zeitplan vom Januar 2021 noch nicht angepasst.

Jahr	2021	2022	2023	2024
Position				
Defizit der kvgOF	-2.718.208 €	-4.995.015 €	-5.965.874 €	-7.523.925 €
Beiträge der Kommunen	1.402.902 €	2.552.121 €	2.134.998 €	0 €
verbleibendes Defizit kvgOF	-1.315.306 €	-2.442.894 €	-3.830.876 €	-7.523.925 €

Zudem sind noch keine Einsparungen im lokalen oder im regionalen Busverkehr gegengerechnet, sondern allein die voraussichtlichen Kosten und die Erlöse inkl. der bereits feststehenden Förderleistungen berücksichtigt.

1.6 Weitere Infos zum Hopper

Fahrgäste mit ähnlichem Ziel teilen sich die Fahrt in den Hopper-Fahrzeugen, somit werden Autos eingespart, die Straßen entlastet und die Umwelt geschont. Vorausbuchungen können mit einem Vorlauf von derzeit maximal 24 Stunden eine verlässliche Beförderung ermöglichen, wenn die Pünktlichkeit wichtig ist.

Der ‚Hopper‘ wird so gebucht: die ‚Hopper‘-App auf dem Smartphone starten und individuelle Fahrt buchen. So schnell und einfach organisieren Sie Ihre Mobilität mit dem ‚Hopper‘. Sie begeben sich zu Ihrem ausgewählten Starthaltepunkt, der ‚Hopper‘ holt Sie dort ab und bringt Sie komfortabel zu Ihrem vorher festgelegten Ziel. Hierdurch wird der ÖPNV in Ihrer Stadt / Ihrer Gemeinde flexibler und erschließt sämtliche Gebiete ihrer Kommunen bis in den letzten Winkel. Das eigene Auto stehen lassen und Fahrzeuge gemeinsam nutzen, so spart man Abgasemissionen ein und weniger Autos belasten die Straßen Ihrer Stadt / Ihrer Gemeinde.

Die Starthaltestellen sind engmaschig (etwa in 250 m-Abständen) über die gesamte Stadt / Gemeinde verteilt. Nach erfolgreicher Buchung einer Fahrt über die ‚Hopper‘-App werden Sie zu Ihrer Starthaltestelle navigiert. Bei diesen Starthaltestellen handelt es sich um reguläre Bushaltestellen, um eigens gekennzeichnete Haltepunkte an wichtigen Einrichtungen oder um zusätzliche Haltepunkte im Straßennetz ohne besondere Markierung – also um sogenannte virtuelle Haltestellen. Nach ihrer Bestellung zeigt Ihnen die ‚Hopper‘-App diese Haltepunkte an.

Im Falle einer telefonischen Buchung wird Ihnen die Starthaltestelle eindeutig durch die Telefonzentrale des ‚Hopper‘ mitgeteilt. Fahrgäste ohne Smartphone haben nämlich die Möglichkeit, eine telefonische Buchung zu tätigen. Vor der ersten telefonischen Buchung müssen Sie sich einmalig bei einer Registrierungsstelle (Rathaus u.ä.) schriftlich anmelden, und schon kann es losgehen.

Die Bezahlung für den ‚Hopper‘ erfolgt ausschließlich bargeldlos. Bei Buchungen über die ‚Hopper‘-App erfolgt die Bezahlung über die im Profil hinterlegte Kreditkarte, per PayPal oder per EC-Karte. Der Fahrpreis wird bei Buchung über die ‚Hopper‘-App bereits vor Abschluss der Buchung in der App angezeigt. Bei telefonischer Buchung besteht die Möglichkeit, im Fahrzeug bargeldlos mit EC-Karte oder Kreditkarte zu bezahlen.

Der ‚Hopper‘ ist im Ostkreis von Montag bis Sonntag, jeweils zwischen 5:30 Uhr morgens und 1:30 Uhr nachts buchbar und im Einsatz.

Weitere Informationen unter www.kvgof-hopper.de



Und so sehen die aktuellen Fahrzeuge des ‚kvgOF-Hopper‘ aus.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-28/2021
Fb3 Sicherheit & Ordnung
FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 03.05.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	18.05.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
3. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 34-1 "Mühlstraße - 1. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage(n):

- (1) Abwägung vom 23.04.2021
- (2) Geltungsbereich der Änderung
- (3) Textlichen Festsetzungen mit Begründung

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach billigt die Abwägung aus der Auslegung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage 1).
2. Sie beschließt den Bebauungsplan Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1. Änderung“ bestehend aus einer Planzeichnung und dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägung erarbeiteten Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Arbeiten wurden von der Verwaltung übernommen. Externe Kosten sind nicht angefallen.

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hatte in ihrer Sitzung am 24.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34-1 „Mühlstraße - 1. Änderung“ gefasst.

Die Gemeinde Egelsbach ist nach dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) als Unterzentrum im Verdichtungsraum festgelegt. Ziel des Regionalplans ist es großflächigen Einzelhandel grundsätzlich nur in Mittel- und Oberzentren auszuweisen, zu errichten oder zu erweitern.

Bedingt durch die Lage Egelsbachs auf der Regionalen Verkehrsachse „Frankfurt – Darmstadt – Bensheim -“ – und am Endpunkt der Autobahn A 661 hat sich südlich-westlich des Anschlusspunktes A 661 / B3 großflächiger Einzelhandel entwickelt. Dies widerspricht den Zielen des Regionalplans.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 34 „Mühlstraße“ schließt innerhalb seines Geltungsbereichs in den unterschiedlichen Gewerbegebietstypen nach den textlichen Festsetzungen grundsätzlich „Einzelhandel“ aus. Nur für die Parzellen Flur 8, Flurstück 86/1 und Flur 9, Flst. 86/1 lässt er „ausnahmsweise“ Einzelhandelsflächen zu.

Um die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsflächen und die Entstehung von Einzelhandelszentren (Agglomerationen mehrerer kleiner zusammenhängender Verkaufsflächen) zu stoppen und einvernehmlich andere Nutzungen zu etablieren, wird in einem ersten Schritt die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Mühlstraße“ gestrichen.

In den textlichen Festsetzungen für das Gebiet 3 sind für bestehende Einzelhandelsbetriebe zwar Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen etc. zulässig. Da aber im Gebiet 3 keine Einzelhandelsbetriebe mehr bekannt sind, besteht hier kein Handlungsbedarf zur Streichung.

Damit ist im gesamten Geltungsbereich der Einzelhandel ausgeschlossen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 02.04.2021. Mit E-Mail vom 02.03.2021 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis spätestens am 12.04.2021 abzugeben.

Aus der Öffentlichkeit sind für das Änderungsgebiet keine Anregungen eingegangen.

Von den 23 angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben folgende schriftlich mitgeteilt, dass keine Anregungen, Einwände oder Bedenken bestehen oder keine Belange des TÖB berührt werden

1. Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Mitteilung vom 25.03.2021
2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Mitteilung vom 31.03.2021
3. IHK Offenbach, Mitteilung vom .06.04.2021
4. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Mitteilung vom 05.03.2021
5. Vodafone Hessen GmbH Co. KG, Mitteilung vom 08.04.2021
6. Wasserverband Schwarzbach Ried, Mitteilung vom 02.03.2021
7. Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Mitteilung vom 25.03.2021

Anregungen und Hinweise der Behörden haben vorgetragen:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH,
2. Kreis Offenbach Bauaufsicht -Besondere Bauvorhaben-
3. Regierungspräsidium Da, Regionale Siedlungs- u Bauleitplanung, Bauwesen
4. Regionalverband FrankfurtRheinMain
5. Stadtwerke Langen GmbH
6. TRIWO Egelsbach Airfield GmbH,

In der Anlage 1 (Abwägung) wurden die Anregungen und Hinweise, die inhaltlich zu betrachten sind, wiedergegeben, erläutert und mit einem Beschlussvorschlag versehen. Mit der Planung waren die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen einverstanden. Einige gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.

An den Festsetzungen im Bebauungsplan ist keine Änderung erforderlich. Es wurden lediglich im Textbereich einige Hinweise ergänzt. Die vorgeschlagenen Hinweise und Ergänzungen wurden in die Vorlage eingearbeitet.

Zur Beendigung des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung erforderlich und anschließend öffentlich bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird der Bebauungsplan (Anlage 2 und 3) rechtskräftig.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
Stellungnahme	Erläuterung	Beschlussvorschlag
<p>1. Deutsche Telekom Technik GmbH gibt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH folgende Stellungnahme ab:</p>		
<p>Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. (s. Anlage Lageplan - 3 Hausanschlüsse) Gegen den Bebauungsplan gibt es keine Einwände.</p>		<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei den Ausführungsplanungen berücksichtigt</p>
<p>2. Kreis Offenbach Bauaufsicht - Besondere Bauvorhaben gibt mit Nachricht vom 01.04.2021 folgende Anregungen und Hinweise:</p>		
<p>Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B Mörfelden-Walldorf des Wasserwerke Mörfelden, ausgewiesen am 03. August 1983, veröffentlicht im Staatsanzeiger 36/1983, S. 1784, geändert 18. Oktober 1983. Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.</p>	<p>Im Ursprungsplan ist ein entsprechender Hinweis, dieser behält seine Gültigkeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1, "Mühlstraße 34, 1. Änderung", befindet sich ein Altstandort, der unter der ALTIS -Nummer 438.003.000-001045 in der Altflächenkartei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Wiesbaden, erfasst sind. Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLNUG wurde auf dem Grundstück ein Kranbetrieb mit einer Betriebstankstelle betrieben. Diese Branchen werden hinsichtlich einer Umweltbeeinträchtigung gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLNUG als Branchen mit sehr</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplan Mühlstraße streicht lediglich die Ausnahme-Festsetzung für Einzelhandelsflächen. Die übrigen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Von der Änderung werden keine in § 1 Abs.6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB genannte Schutzgüter betroffen. 2003 wurde eine Umwelttechnische Untersuchung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan Mühlstraße durchgeführt. Ausweislich dieser Untersuchung bestand der Kranbetrieb damals</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er führt aber nicht zu weitergehenden vorsorgenden Untersuchungen. Dem Altlastenverdacht ist bei der Ausführungsplanung nachzugehen.</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>hohem Gefährdungspotential (Branchenklasse 5) eingestuft. Besteht der Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens ist nach § 9 Abs.5 (3) BauGB der Hinweis auf „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ in den Bebauungsplan aufzunehmen. Gefährdungen für die geplante Nutzung und die Umwelt sind nachweislich auszuschließen.</p>	<p>noch und stellte keine Altlastenfläche dar. Vorsorglich hat die Gemeinde Egelsbach in der Begründung zum Ursprungs-Bebauungsplan auf Grundstücke hingewiesen, auf denen bei Bauvorhaben zur Beachtung von Altlasten und zum Bodenschutz dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden sollten. Der derzeitige Eigentümer der Fläche hat dem entsprechend 2010 mit der HLUG Kontakt aufgenommen. Er erhielt die Mitteilung, es läge keine Eintragung vor.</p>	
<p>Zu dem im südlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufenden Fließgewässer ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 m Breite beidseitig der Böschungsoberkante einzuhalten. Innerhalb dieses Streifens ist jegliche Bebauung oder bauliche Einrichtung verboten.</p>	<p>Das Fließgewässer bzw. die Grabenparzelle liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern bildet seine südliche Grenze. Da die südlichsten 10m des Geltungsbereichs nach wie vor nicht bebaubare Fläche ist, ist diese Forderung erfüllt und führt nicht zu einer Änderung des Plans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>
<p>3. Regierungspräsidium Darmstadt, Regionale Siedlungs- u Bauleitplanung, Bauwesen nimmt unter Hinweis auf § 1 Abs.4 BauGB (Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen) am 07.04.2021 wie folgt Stellung:</p>		
<p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Der Einzelhandelsausschluss wird ausdrücklich begrüßt.</p>		<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>
<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom</p>		<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete berührt werden. Ein Natura 2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach.</p>		<p>Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Mörfelden der Stadt Mörfelden-Walldorf. Die entsprechende Verordnung vom 03.08.1983 (StAnz. 36/1983 S. 1784) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Ich bitte Sie dies als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Im Ursprungsplan ist ein entsprechender Hinweis, dieser behält seine Gültigkeit. Die Aufnahme eines weiteren Hinweises ist entbehrlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 0-2 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor.</p>	<p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplans Mühlstraße ist nur ein kleiner Teil des gesamten Geltungsbereichs betroffen. Eine Untersuchung und Festsetzung der Grundwasserstände für den gesamten Bebauungsplan ist unverhältnismäßig. Für den zu ändernden Bereich ist ein Hinweis zur Beachtung der Grundwasserstände für die Ausführungsplanung bei zukünftigen Bauvorhaben ausreichend. Dieser Hinweis hat keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung. Eine erneute Offenlegung ist entbehrlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis aufgenommen: „Bei den Ausführungsplanungen zukünftiger Bauvorhaben sind die geringen Grundwasserflurabstände zu beachten“.</p>
<p>Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und</p>	<p>Entsprechend der vorhergehenden Erläuterung wird auch hier ein Hinweis aufgenommen. Auch dieser Hinweis hat keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung. Eine erneute Offenlegung ist entbehrlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Es wird folgender Hinweis aufgenommen: „Bei den Ausführungsplanungen zukünftiger Bauvorhaben sind die Vorgaben des</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten. Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>		<p>Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried zu berücksichtigen.“</p>
<p>Im südlichen Plangeltungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 89/7 der Graben „Hinter der Rottwiese“/Bach von der krausen Buche. Der Graben wurde in den Planänderungsunterlagen nicht gekennzeichnet. Sofern es sich um einen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Graben handelt, sind die Regelungen zum gesetzlich geltenden Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu beachten. Die Breite des Gewässerrand-streifens beträgt im Innenbereich 5 Meter. Die gesetzlichen Verbotstatbestände im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 HWG sind zu beachten, insbesondere ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Das Verbot zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen ist nicht betroffen, sofern das entsprechende Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrand-streifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist. Das Verbot zur Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG ist im vorliegenden Fall nicht betroffen, da es</p>	<p>Das Fließgewässer bzw. die Grabenparzelle liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern bildet seine südliche Grenze. Da die südlichsten 10m des Geltungsbereichs nach wie vor nicht bebaubare Flächen sind, ist diese Forderung erfüllt und führt nicht zu einer Änderung des Plans.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>sich bei dem betroffenen Areal bereits um ein für die Bebauung ausgewiesenes Gebiet handelt.</p>		
<p><i>Nachsorgender Bodenschutz:</i> Gemäß § 1 (6) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben. Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für das Plangebiet ein Eintrag ergibt (FISAG-Nr.: 438.003.000-001.045). Auf den Grundstücken in der Woogstraße 50-52 befand sich seit ca. 1960 ein Kranbetrieb mit eigener Betriebstankstelle. Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG wird der Kranbetrieb mit einem hohen Gefährdungs-</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplan Mühlstraße streicht lediglich eine Ausnahme-Festsetzung. Die übrigen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit. Das Gebiet ist und bleibt Gewerbegebiet. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Ziel der Streichung der Ausnahme-Festsetzung ist der Ausschluss von Einzelhandelsflächen. Von der Änderung werden keine in § 1 Abs.6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB genannte Schutzgüter betroffen. Daher kann die Änderung im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. 2003 wurde eine Umwelttechnische Untersuchung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan Mühlstraße durchgeführt. Ausweislich dieser Untersuchung bestand der Kranbetrieb damals noch und stellte keine Altlastenfläche dar. Vorsorglich hat die Gemeinde Egelsbach in der Begründung zum Ursprungs-Bebauungsplan auf Grundstücke hingewiesen, auf denen bei Bauvorhaben zur Beachtung von Altlasten und zum Bodenschutz dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden sollten. Der derzeitige Eigentümer der Fläche hat dem entsprechend mit der HLUG 2010 Kontakt aufgenommen. Er erhielt die Mitteilung, es läge keine Eintragung vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er führt aber nicht zu weitergehenden vorsorgenden Untersuchungen. Dem Altlastenverdacht ist bei der Ausführungsplanung nachzugehen.</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>potential (Klasse 4) für die Umwelt bewertet und der Betrieb der Tankstelle mit einem sehr hohen Gefährdungspotential (Klasse 5). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 „Mühlstraße“ wurde im Dezember 2003 eine Erstbewertung von Einzelflächen auf Grundlage der Auswertung von Gewerbe-register, Bauakten und Begehungen durchgeführt und darin wird auch der Kranbetrieb mit Betriebstankstelle in der Woogstraße aufgeführt. Eine Einzelfallrecherche mit Einzelfallbewertung liegt mir nicht vor. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer möglichen Gefahr bei der Nutzung der Standorte mit hohem bzw. sehr hohem Gefährdungspotential Einzelfall-recherchen bzw. ggf. anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Hand-bücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbücher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzulegen. Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber entschieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird oder das Bauleitplanverfahren weiter fortgeführt werden kann.</p>		
<p><i>Vorsorgender Bodenschutz:</i> Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung bereits anthropogen überprägt.</p>		<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>

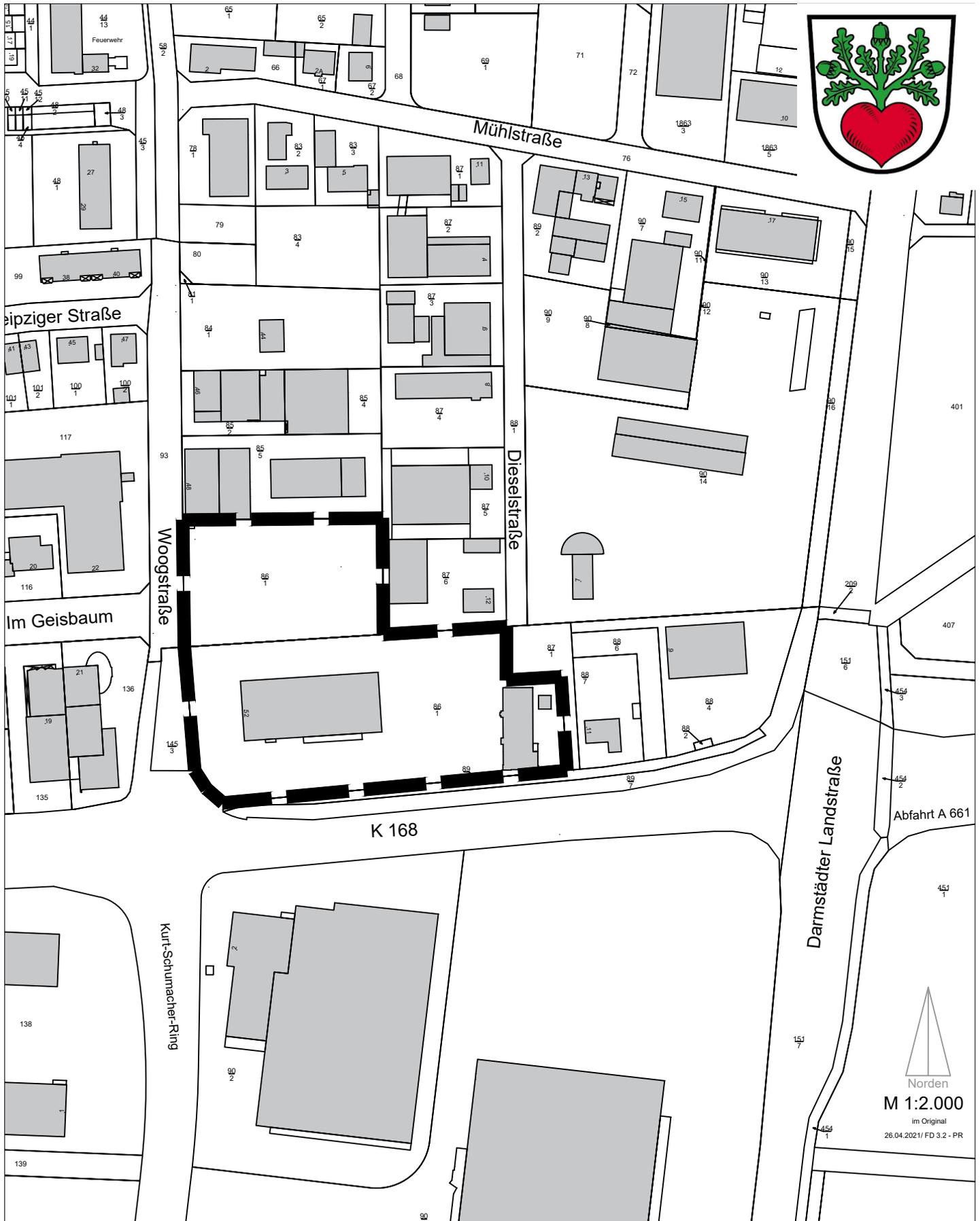
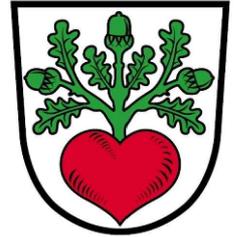
Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
Von den Dezernaten „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ und „Immissionsschutz“ werden gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.		Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.
Durch das o.g. Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt. Es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen		Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.
Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen.	Der Geltungsbereich der 1. Änderung war bereits bebaut. So das nur noch bei besonders weitreichenden Aushubarbeiten mit Kampfmitteln gerechnet werden muss.	
4. Regionalverband FrankfurtRheinMain Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main		
„...zu den vorgelegten Änderungen der textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.		Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.
Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist		Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>der Bereich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Der Ausschluss von Einzelhandel wird begrüßt und entspricht dem Ziel Z3.4.3-3 RPS/RegFNP 2010, wonach in Gewerbegebieten Einzelhandel nach § 1 Abs. 5 BauNVO auszuschließen ist. Darüber hinaus ist der Standort in der Beikarte 2 "Regionaler Einzelhandel" des RPS/RegFNP 2010 als "Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand" dargestellt. An solchen Standorten soll nach den Bestimmungen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes des Regionalen Einzelhandelskonzeptes keine Einzelhandelsentwicklung über den Bestand hinaus stattfinden.“</p>		<p>Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>
<p>5. Stadtwerke Langen GmbH - Postfach 16 80 - 63206 Langen</p>		
<p>Der textlichen Festsetzung können wir entnehmen, dass es hier überwiegend um Grundflächenzahl, Geschoss-flächenzahl und die Bauweise geht. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Versorgungsinfrastruktur der Stadtwerke Langen GmbH.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. TRIWO Egelsbach Airfield GmbH</p>		
<p>Die uns mit Mail vom 02.03.2021 überlassenen Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass aus rein flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der guten Ordnung halber erlauben wir uns folgenden Hinweis mit der Empfehlung, diesen in die Unterlagen aufzunehmen: Das geplante Gelände liegt unmittelbar im Bereich</p>	<p>Im Ursprungsplan ist ein entsprechender Hinweis, dieser behält seine Gültigkeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Entwurf zur 1. Änderung muss nicht geändert werden.</p>

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach	Nr. 34-1 „Mühlstraße, 1 Änderung“	Abwägung
<p>des Endanflugs der Piste 26 / des Abflugs Piste 08 zum/vom Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach. Es ist daher mit möglicher Beeinträchtigung durch Luftfahrzeuge zu rechnen.</p>		

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-1 "Mühlstraße, 1. Änderung"; Textliche Festsetzungen s. separate Blätter

Gemeinde Egelsbach



Gemeinde Egelsbach

Bebauungsplan Nr. 34-1 „Mühlstraße 1. Änderung“



Textliche Festsetzungen

Gebiet 2

Gewerbegebiet

Die in § 8 Abs. 2 BauNVO [...]

[...]

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 8 Abs.2 BauNVO genannten Gewerbebetriebe aller Art zählenden Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. ~~Innerhalb der Grundstücke Flur 8 Nr. 86/1 und Flur 9 Nr. 86/1 sind dieser Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zulässig.~~

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind [...]

[...]

Hinweise

Bei den Ausführungsplanungen zukünftiger Bauvorhaben sind die geringen Grundwasserflurabstände zu beachten.

Bei den Ausführungsplanungen zukünftiger Bauvorhaben sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried zu berücksichtigen.

Geltungsbereich siehe Anlage

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34-1 „Mühlstraße 1. Änderung“

Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Egelsbach ist nach dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) als Unterzentrum im Verdichtungsraum festgelegt. Ziel des Regionalplans ist es, großflächigen Einzelhandel grundsätzlich nur in Mittel- und Oberzentren auszuweisen, zu errichten oder zu erweitern.

Bedingt durch die Lage Egelsbachs auf der Regionalen Verkehrsachse „Frankfurt – Darmstadt – Bensheim - ...“ – und am Endpunkt der Autobahn A 661 hat sich südlich-westlich des Anschlusspunktes A 661 / B3 großflächiger Einzelhandel entwickelt. Dies widerspricht den Zielen des Regionalplans.

Ziele und Zwecke der Änderung

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 34 „Mühlstraße“ schließt innerhalb seines Geltungsbereichs in den unterschiedlichen Gewerbegebietstypen nach den textlichen Festsetzungen grundsätzlich „Einzelhandel“ aus. Nur für die Parzellen Flur 8, Flurstück 86/1 und Flur 9, Flst. 86/1 lässt er „ausnahmsweise“ Einzelhandelsflächen zu.

Um die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsflächen und die Entstehung von Einzelhandelszentren (Agglomerationen mehrerer kleiner zusammenhängender Verkaufsflächen) zu stoppen und einvernehmlich andere Nutzungen zu etablieren, wird in einem ersten Schritt die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Mühlstraße“ gestrichen.

In den textlichen Festsetzungen für das Gebiet 3 sind für bestehende Einzelhandelsbetriebe zwar Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen etc. zulässig. Da aber im Gebiet 3 keine Einzelhandelsbetriebe mehr bekannt sind, besteht hier kein Handlungsbedarf zur Streichung.

Damit ist im gesamten Geltungsbereich der Einzelhandel ausgeschlossen.

Auf Anregung der TÖB wurden die Hinweise aufgenommen.

Wahl des Änderungsverfahrens nach § 13 BauGB

Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Die in der Bauleitplanung zu prüfenden Umwelt- und Naturschutzbelange werden durch die Änderung nicht verändert. Es werden keine neuen Rechte für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, begründet. Daher kann die Änderung im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB mit nur einmaliger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005; Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16.05.2020 bis 31.03.2021; letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016 S. 211).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und des § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan, bestehend aus dem Geltungsbereich (Blatt 1) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

1.) Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 24.02.2021 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2.) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.01.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2021 bis 02.04.2021 öffentlich ausgelegt.

3.) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.01.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.03.2021 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis 12.04.2021 beteiligt.

4.) Die Gemeinde Egelsbach hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.04.2021 als Satzung beschlossen.

Egelsbach, den
.....
Bürgermeister

(Siegel)

5.) Ausgefertigt, Egelsbach, den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

6.) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Egelsbach, den

.....
Bürgermeister

(Siegel)

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt
Fraktionsvorsitzender

Mail: Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de

Egelsbach, 16.05.2021

Antrag 2021 – 01

Änderungsantrag der Fraktion FDP zu (VL-34/2020) Prüfauftrag "Bepflanzung Berliner Platz"

Ausschuss: BUA und HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand der Planung zur Anpflanzung weiterer Bäume in der Gemeinde Egelsbach und die Bereitstellung von Mitteln für die Teilentsiegelung des (südlichen) Berliner Platzes.

- 1.) Entsiegelung des südlichen Randes (Heinestraße) in der Fortführung der bestehenden Baumreihe.
- 2.) Keine Entsiegelung des nördlichen Randes. Bei dieser Variante muss, wegen des Grenzabstandes von 4 Metern zu den benachbarten Grundstücken, auf eine erhebliche Fläche des Berliner Platzes verzichtet werden.
- 3.) Weitere Flächen in der Gemeinde sollen für die Pflanzung neuer Bäume, bzw. Ersatzpflanzungen, geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Bepflanzung des Berliner Platzes, in der beschriebenen Form, einen abkühlenden Effekt weitgehend verfehlt. Gerne greifen wir die Idee auf, den Berliner Platz durch die Pflanzung zusätzlicher Bäume attraktiver zu gestalten.

Zu 1.)

So können auf der südlichen Seite sukzessive Bäume im Rahmen der Aktion der evangelischen Kirche „100 Bäume für Egelsbach“ und angekündigten Baumspenden aus den Reihen der Kerbburschen gepflanzt werden. Mehrere Kerbborschjahrgänge haben

bereits eine Pflanzung an dieser Stelle bei der Gemeindeverwaltung im Frühjahr 2000 angemeldet.

Zu 2.)

Im Fall der nördlichen Bepflanzung bleibt der abkühlende Effekt, auf Grund des Schattenfalles in die benachbarten Gärten, komplett aus. Auf der Hälfte der zu pflanzenden Fläche sind in unmittelbarer Nähe schon in den Nachbargrundstücken Baumpflanzungen wie z.B. hohe Zedern vorgenommen worden. Darüber hinaus befinden sich dort Medienleitungen und der gesetzlich vorgeschriebene Pflanzabstand zu Nachbargrundstücken beträgt nach Hess. Nachbarschaftsgesetz §§ 38 und 39 mindestens 4 Meter. Diese Tatsache würde einen gravierenden Einschnitt in die öffentliche Park- und Nutzfläche des Platzes bedeuten.

Tabelle: Grenzabstand bei Pflanzungen gemäß §§ 38 und 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz,

Baumart Abstand 1.

sehr stark wachsende Allee- und Parkbäume, insbesondere: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Linden (<i>Tilia spec.</i>), Platane (<i>Platanus acerifolia</i>), Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Atlas- und Libanon-Zeder (<i>Cedrus atlantica</i> , <i>C. libani</i>), Douglasfichte (<i>Pseudotsuga taxifolia</i>), Eibe (<i>Taxus baccata</i>), Österreichische Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra austriaca</i>)	Grenzabstand: 4 Meter
--	------------------------------

Zu 3.)

Wir sehen in Egelsbach etliche geeignetere Stellen, an denen eine Baumpflanzung, im Sinne der Umwelt sinnvoll, wäre. Diese wären beispielsweise:

Bereits vorhandene Pflanzstellen (ehemaliger oder abgängiger Bäume):

- „Bahnstraße“ mind. 7 Stück (min. weitere 7 wurden verpflastert)
- Hauptstraße „Im Brühl“ inkl. Seitenstraßen mind. 11 Stück
- Kirchplatz 3 Stück (Pflanzstellen wurden verpflaster)
- Sportplatz gegenüber Rathaus (Südcurve) Mindestens 10 Stück
- Sitzbank Westlich Berliner Platz 2 Stück
- Parkplatz Dr. Horst Schmitt Halle (Bäume wurden gefällt) 5 Stück
- Bestehende Renaturierungsfläche, sowie Naherholungsflächen ∞

Unversiegelte Pflanzstellen:

- Prinzessin-Magret-„Allee“ > (Das wäre eigentlich die Pflichtkür)
- Grünanlage „scharfes Eck“ min. 2 Stück
- Spielplätze innerhalb des Ortes min. je 1 Stück
- Brühl (ehem. Sport und Spielplatzflächen) min. 20 Stück
- Alleebepflanzung Hans-Fleissner-Straße; Darmstädter Landstraße; östliche K168; In den Büchen; Rad-Schnellweg; Einfahrt Molkeswiese; ∞
- Kirchplatz Südseite
- Evangelische Kirche Westseite

Versiegelte Flächen:

- Kurt-Schumacher-Ring
- Leimenkaute

- sowie bei zukünftig anstehenden Straßensanierungen

Der Berliner Platz wurde in den 90er Jahren mit Wasser durchlässigem Pflaster und einer Drainage als fester Platz angelegt, um seiner Hauptaufgabe gerecht zu werden. Er ist Standfläche für die Gäste öffentlicher Veranstaltungen im Eigenheim, im Bürgerhaus und der Sportanlage der SGE. Genauso braucht es eine große Standfläche, um die Volksfeste in zentraler Lage im Ort zu veranstalten. Diese Funktionen wollen wir nicht einschränken, sondern erhalten.

Mögliche Pflanzstellen für Bäume im Ort und im Außenbereich gibt es reichlich. Diese Alternativen stehen für uns im Vordergrund, wenn neue Bäume für ein besseres Klima gesetzt werden sollen.

FDP-Fraktion

Axel Vogt

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-34/2020

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 24.08.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	08.09.2020
2. Sozial- und Kulturausschuss	10.09.2020
3. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2020
4. Gemeindevertretung	24.09.2020
5. Bau- und Umweltausschuss	18.05.2021
6. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
7. Gemeindevertretung	02.06.2021

Die Beschlussvorlage VL-34/2020 wurde in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.09.2020 geschoben!

Bepflanzung Berliner Platz

Anlage(n):

- (1) Planskizze Berliner Platz
- (2) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- (3) Stellungnahme Ingenieurbüro Schäfer

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Fortsetzung der Planung und der Bereitstellung von Mitteln für die Teilentsiegelung des Berliner Platzes.

Teil 1: (s. Planskizze)

Entsiegelung des südlichen Randes (Heinestr.) in der Fortführung der bestehenden Baumreihe, unter Beilassung einer Zugangsschneise, auf 50 m Länge und 1,5 m Breite. Auf dieser Fläche können dann sukzessive Bäume der „100 Bäume für Egelsbach – Idee“ der ev. Kirche und Baumspenden aus den Reihen der Kerbburschen gepflanzt werden. Es können bis zu 8 Bäume gepflanzt werden.

Teil 2: (s. Planskizze)

Entsiegelung des nördlichen Randes. Bei dieser Variante muss wegen der verlegten Leitungen der genaue Verlauf der Entsiegelungsstrecke noch geprüft werden. Geplante Länge: 90 m, Breite 1,5 m. Es können bis zu 20 Bäume gepflanzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemeindestraßen 1201015/6165000

Kosten Tiefbau

- Teil 1: 12.000 € brutto
- Teil 2: 18.000 € brutto

Pflanzkosten

- 700 Euro/Baum (Umfang ca. 18 – 20 cm, s. Kerbborsch-Eiche vor Eigenheim)
- Planungskosten 4750 Euro gem. Angebot Büro Schäfer

Erläuterungen:

Wie im Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vorgesehen, soll der Berliner Platz mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt werden

Die vorgeschlagene Vorgehensweise leistet mit der geplanten Bepflanzung einen Beitrag zum Klimaschutz und erhält genügend Platz für weitere Ideen zur Umgestaltung des Großteiles des Platzes, unter Berücksichtigung der Ansprüche zukünftiger Veranstalter.

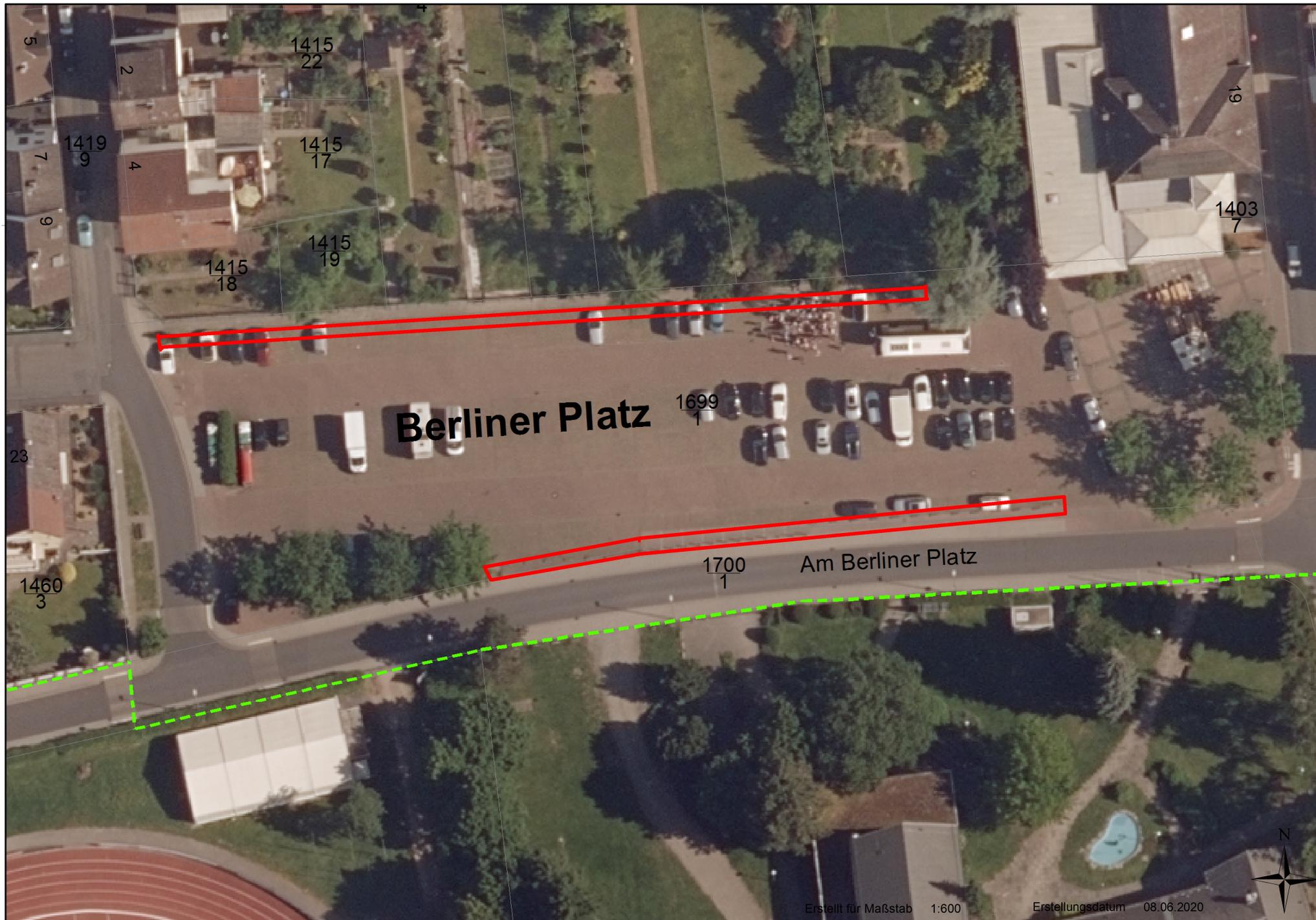
Das in den 90er Jahren verlegte Drainagesystem wird bei der vorgeschlagenen Ausführung der Bepflanzung, wie auch in der Stellungnahme des Ing. Büros Schäfer erwähnt, nicht in seiner Funktion beeinträchtigt.

Nach Einschätzung von Herrn Kurpiela sind Schäden an den äußeren Rändern der Drainage möglicherweise zu vernachlässigen, da sie den Abfluss von vorgelagerten Bereichen nicht behindern.

Nach Begehung des Platzes mit dem Abwasserverband wird festgestellt, dass bei Anschluss des Drainagesystems an den Kanal in der Mitte des Platzes, die randliche Bepflanzung keine Gefahr für die Verrohrung darstellt.

Sollte die Drainage von der Mitte des Platzes in die Ränder entwässern, dann wäre das für die randlichen Baumgruben eine zusätzliche Wasserzufuhr.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.08.2020 zugestimmt.



Berliner Platz

Am Berliner Platz

GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 13.09.2019

B E S C H L U S S

aus der 24. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 12.09.2019

9.1.1	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz"
-------	---

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird mit der Erstellung eines Konzepts für die Umgestaltung des Berliner Platzes, insbesondere durch Bepflanzung mit Bäumen, beauftragt.

Hierbei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Der Berliner Platz möge einerseits mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt werden, ohne andererseits den Charakter als Parkplatz und Festplatz zu stark einzuschränken.
- Bei der Planung der Ausgestaltung möge deshalb die Fa. Hausmann als Veranstalter des Frühlingstreffes mit einbezogen werden.
- Die evangelische Kirche möge ebenso mit einbezogen werden, da für die Bepflanzung Bäume aus der geplanten Aktion „Bäume für Egelsbach“ genutzt werden könnten.
- Bezüglich der Kosten einer Umgestaltung möge geprüft werden, ob hierfür Fördergelder herangezogen werden können.

Die Kosten für die Beauftragung eines Fachbüros für die Erstellung des Konzepts, die Umgestaltung inklusive Pflanzung, sowie die Folgekosten durch Laubbeseitigung und Bewässerung mögen in der folgenden Sitzung dargelegt werden, damit die Gemeindevertretung entscheiden kann.“

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n) (2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU) , 4 Gegenstimme(n) (2x SPD, 2x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz".

INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
GmbH & Co. KG

Ing.-Büro H. Schäfer GmbH & Co. KG, Gartenstr.2, 63303 Dreieich

Gemeinde Egelsbach
Bauamt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63229 Egelsbach

ENTWURF, PLANUNG UND BAULEITUNG
Kommunaler Tiefbau – Erschließungsanlagen – Gewässer

Gartenstraße 2
63303 Dreieich-Sprendlingen
Telefon: (06103) 62030 / 62039
Telefax: (06103) 61504

USt.-Nr.: 028 364 30368

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Tag

ME 224-20

17. August 2020

Betr.: Gemeinde Egelsbach, Bepflanzung Berliner Platz

hier: planerische Begleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Höher,

gemäß Ihrem Entwurf zur Beschlüßvorlage soll für die Umgestaltung des Berliner Platzes ein Konzept erstellt werden, in dem besonders die Entsiegelung von Randbereichen im Norden und im Süden sowie die Pflanzung von möglichst vielen Bäumen in den Fokus genommen werden soll.

Sie baten mich, für ein solches Konzept die Planungskosten zu beziffern.

Zur Herleitung der Planungskosten und des Umfangs der möglichen Umgestaltung durch Entsiegelung und Baumpflanzungen möchte ich ein bisschen weiter ausholen. Zunächst ist die thematische Unterteilung der Maßnahme in einen Nordteil und einen Südteil notwendig, da sich beide Seiten erheblich unterscheiden.

SÜDSEITE:

Auf der Südseite gilt es, den breiten Zugangsbereich vom Bürgerhaus zum Platz, der diesen als Festplatz prägt, sowohl für Besucher als auch für Rettungseinsätze, zu erhalten. Dementsprechend ist die kompromisslose Fortsetzung der Baumreihe im Westen nicht anzuraten. Ich empfehle im Anschluß an die bestehende Baumreihe eine freie Zugangsschneise, daran anschließend 4 überfahrbare Baumroste, dann die Umwandlung der längs angeordneten PKW-Stellplätze in einen Pflanzstreifen.

Durch diese Vorgehensweise erreicht man eine Quasi-Entsiegelung der schraffierten Fläche, was sich aus der Quer- und Längsneigung der Platzfläche ergibt. Das abfließende Regenwasser kann in den Baumquartieren versickern. Unter Flur sind pro Baum 10 m³ Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Dies erreicht man durch einen

Streifen von 2 m Breite und 1 m Tiefe, der mit Pflanzsubstrat gefüllt wird. Der obere halbe Meter ist mit Vegetationsboden zu füllen. Somit ergeben sich Baumquartiere, die von OK Pflaster 1,50 m tief sind.

Erfahrungsgemäß betragen die Kosten für die Herstellung eines Baumquartiers ca. 2.500 € netto. Bei überfahrbaren Baumrosten verdoppelt sich dieser Betrag wahrscheinlich. Eine dauerhafte Einsparung ergibt sich durch das Abhängen der Fläche von der Kanalisation (Gebühren für Niederschlagswasser).

NORDSEITE:

Auf der Nordseite kann gemäß Skizze aus Ihrem Entwurf zur Beschlusvorlage ein Streifen von 1,50 m Breite entsiegelt werden um dort ebenfalls eine Baumreihe zu etablieren. Auch auf dieser Seite empfehle ich die Herstellung von Baumquartieren, also einen 2 m breiten Streifen mit 1,00 m Pflanzsubstrat. Nach oben sichtbar bleibt ein 1,50 m breiter Streifen, der mit Vegetationsboden 0,50 m hoch gefüllt wird. Als Abgrenzung zu den Parkständen empfiehlt sich hier, u.a. zum Schutz der Bäume, ein Hochbordstein. Entsiegelung findet nur auf der Breite des Pflanzstreifens statt, da die Oberfläche des Platzes nach Süden fällt.

Es ist zu prüfen, inwieweit die senkrecht angeordneten Stellplätze erhalten werden können (Reduzierung der Stellplatzlänge durch die Baumreihe). Wenn die Länge weniger als 4,50 m beträgt, dann sind sie, auch mit Überhang des parkenden Autos, nicht mehr sicher nutzbar. Als Konsequenz könnte die Breite der Pflanzfläche größer ausfallen und man könnte einen 3 m breiten Streifen zum Längsparken anbieten.

ZUSAMMENFASSUNG

Es ist möglich, gemäß Ihrem Entwurf zur Beschlusvorlage (Nordseite) bzw. in Anlehnung daran (Südseite) den Berliner Platz teilweise zu entsiegeln und durch Baumpflanzungen eine Umgestaltung mit einem Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen. Das bestehende Drainagesystem wird durch diese Maßnahmen nicht beschädigt und bleibt funktionsfähig. Sofern Drainagerohre in die Pflanzquartiere ragen sollten, können sie gekürzt werden.

Für die weitere planerische Begleitung der Maßnahme stehe ich Ihnen gerne gemäß unserem Rahmenvertrag für technische Dienstleistungen zur Verfügung. Die Gesamtkosten für die aufzuwendenden Stunden kann ich aus heutiger Sicht nur grob abschätzen. Mit 15 Stunden Büroleiter, 25 Stunden Dipl.-Ing. und 25 Stunden Zeichner liegen sie bei ca. 4.750,00 € brutto.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. Michael Eberle)



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-41/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30. März 2017 wurde letztmalig in der Sitzung der Gemeindevertretung **hier:** 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach am 09.05.2018 beschlossen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach besagt, dass die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter auf 3 festgelegt wird.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erfolgt die Wahl der/s Stellvertreterers/in nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Haben sich gemäß § 55 Abs. 2 alle Gemeindevertreter bei einer Wahl; die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Die wie in der Vergangenheit bewährte und gehandhabte Praxis besagt, dass sich die zu besetzenden Stellen jeweils nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten. Demnach wird die Stelle des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus den Reihen der stärksten Fraktion entsendet, sowie die Bewerber für die Stellen der drei Stellvertreter/-innen aus der zweit-, dritt- und viert stärksten Fraktion.

Bezugnehmend auf das Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 14. März 2021 setzt sich die Gemeindevertretung für die Wahlperiode 2021 - 2026 wie folgt zusammen: 10 Sitze GRÜNE, 7 Sitze SPD, 6 Sitze CDU, 4 Sitze WGE und 4 Sitze FDP.

Am 22.04.2021 wurde in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Herr Jörg Strobel (GRÜNE) zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung, sowie Herr Georg Dinca (WGE) zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Tobias Friedberger (CDU) zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Claudia Zscherneck zur 3. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Um allen Fraktionen die Möglichkeit zu geben, jeweils einen Bewerber für die zu besetzenden Stellen zu entsenden, soll die Zahl der Stellvertreterinnen und /oder Stellvertreter von drei auf vier erhöht werden. Bezugnehmend auf den einheitlichen eingereichten Wahlvorschlag der Fraktionen würde Herr Michael Kuhn (FDP) die Stelle des 4. stellvertretenden Vorsitzenden besetzen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach wird daher wie folgt geändert:

(...) Die Zahl der Stellvertreterinnen und /oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zu gleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung in der Zeitung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, sowie die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach unter der Rubrik "öffentliche Bekanntmachung" ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 02.06.2021 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30. März 2017 wird wie folgt geändert, sie erhält folgende Fassung:

Artikel I

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Egelsbach, XX.XX.2021

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister

**Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	03-2021
Datum :	03.05.2021
Thema :	Antrag Rederecht in den Ausschüssen
Ausschuss:	HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach wird in § 34 (3) wie folgt geändert:
Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – teilnehmen, sie genießen Rederecht. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

Begründung

Wenn eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter in der Freizeit an einer Ausschusssitzung teilnimmt, sollte er/sie auch Rederecht haben. Es kann sonst auch zur absurden Situation führen, dass sich ein Ausschussmitglied kurzfristig vertreten lässt und nach dem Beitrag die Vertretung wieder wechselt. Allein um dieser Absurdität vorzubeugen, sollte die GO hier geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Mit freundlichen Grüßen





SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach

Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach
An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion

Telefon: 0151 15104336
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

26.10.2020

Antrag: 04-2020

Betreff: Einbahnstraßenregelung Langener Straße

Ausschüsse: BUA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Bürgermeister als Ordnungsbehörde die Langener Straße zwischen Schulstraße und Ernst-Ludwig-Straße für den Radverkehr in beide Richtungen freizugeben.

Begründung:

Bereits vor gut 2 Jahren hat eine Begehung von Egelsbach hinsichtlich des Radverkehrs stattgefunden. Eine identifizierte Maßnahme ist die Langener Straße zwischen Schulstraße und Ernst-Ludwig-Straße für den Radverkehr freizugeben. Somit schafft man aus der Ernst-Ludwig-Straße eine direkte Verbindung für Fahrradfahrer in Richtung Langen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Hans-Joachim Jaxt
Wolfsgartenstraße 58a

63329 Egelsbach

Antrag	2021-01
Datum	24.01.2021
Thema	Einführung der Wertstofftonne in Egelsbach
Ausschuss	BUA / HFA

Sehr geehrter Herr Jaxt,

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert Gespräche mit der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH und den Dualen Systemen aufzunehmen, mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Einführung der Wertstofftonne in Egelsbach. Diese soll die aktuelle Abfuhr der gelben Tonne / des gelben Sacks ersetzen.
2. Weiterhin ist die Einführung der Wertstofftonne mit einer umfassenden Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit, wie seinerzeit bei der Einführung der Biotonne zu unterstützen, um Fehlwürfe zu minimieren und die Vorteile bezüglich des Einsammelns von Sekundärrohstoffen herauszustellen.
3. Der Gemeindevorstand soll nach der Umstellung auf die Wertstofftonne prüfen, an welchen öffentlichen Orten in Egelsbach jeweils zu den Abfallbehältern auch noch ein zweiter für Wertstoffe aufgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Kirchplatz, Berliner Platz, Freibad, rund um die Dr. Horst-Schmidt-Halle/Familienzentrum im Brühl, Bahnhofsvorplatz und an der Reparaturstation am Radschnellweg.

Begründung:

Die Einführung einer bundesweiten Wertstofftonne mit dem Verpackungsgesetz scheiterte 2019 vor allem daran, dass keine einheitliche Regelung zu den Besitzverhältnissen der Wertstoffe (Kommunen) und den Verpackungen (Dualen Systeme) gefunden werden konnte. Da Egelsbach als Kommune selbst über seine Wertstoffe bestimmen kann, ist die Einführung der Wertstofftonne möglich, allerdings kann das duale System dazu nicht verpflichtet werden.

Anders als bei der gelben Tonne/ dem gelben Sack können in der Wertstofftonne neben den Verpackungen auch stoffgleiche Nicht-Verpackungen wie z.B. Gießkannen, Kunststoffschüsseln, Klappkisten und Spielzeuge aus Kunststoff gesammelt werden.

Darüber hinaus werden auch Metalle wie z.B. Nägel, Schrauben, Beschläge, Bestecke, Töpfe, Pfannen und Werkzeuge gesammelt. Diese können zwar aktuell beim Wertstoffhof entsorgt werden, aber nicht jeder Bürger bringt diese Kleinstmengen dorthin und entsorgt sie meistens im Restmüll. Laut NABU können so ca. sieben Kilo pro Jahr und Haushalt mehr gesammelt und recycelt werden. Für die Bürger ist das Sortieren demzufolge leichter, da nur noch nach Stoffen getrennt wird und nicht mehr nach Verpackung und Nicht-Verpackungen.

Weitere Vorteile:

- keine Fahrten zum Recyclinghof für Kleinstmengen von Wertstoffen
- kein Reißen von gelben Säcken durch umfallen und somit weniger Müll in der Umwelt
- der Restmüll verringert sich

Für die Abholungen der Wertstofftonne ist grundsätzlich ebenfalls keine eigene Gebühr zu erheben. Die Verpackungen aus dem gelben Sack werden durch die systembeteiligungspflichtigen Gebühren von den Inverkehrbringern an die Dualen Systeme finanziert. Die Wiederverwertung von den Wertstoffen, die dann vermehrt in den Wertstofftonnen und nicht mehr beim Wertstoffhof landen, bringen der ALEG Erlöse ein, die für die Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Umstellung zu erhöhen, sind mehrere Maßnahmen zu planen. Zum einen soll rechtzeitig vor der Einführung Aufklärung über die Wichtigkeit und die Vorteile der Wertstofftonne betrieben werden, zum anderen sind weiterführende begleitende Maßnahmen bei der Einführung der Wertstofftonnen zu planen, um die Fehlwürfe in die Wertstofftonne so gering wie möglich zu halten. In vielen Städten hat sich bei der Einführung der Wertstofftonne in der Praxis gezeigt, dass diese eindeutige und verständliche Trennung von Kunststoff/Metall, Papier, Glas, Bioabfall, Restmüll sowie sonstige Abfälle für den Wertstoffhof (z.B. Elektrogeräte) bei den Bürgern Klarheit schafft und die Bereitschaft zur Mülltrennung erhöht.

Da vor allem in Zeiten von Corona die Abfallbehälter an den öffentlichen Plätzen in Egelsbach häufig voll bzw. überfüllt sind, sollten die Kapazitäten dort ausgebaut werden. Doch anstatt einfach größere oder weitere Restmüllgefäße aufzustellen, sollte es auch an diesen Orten die Möglichkeit geben, Wertstoffe gesondert zu sammeln. Daher sind dort weitere Gefäße für Wertstoffe aufzustellen, die die Egelsbacher Bürger dann ja bereits von zu Hause kennen.

Wahlgemeinschaft Egelsbach seit 1956

Fraktion



Wir halten die Einführung der Wertstofftonne aufgrund der o.g. Punkte für sinnvoll und bitten den Gemeindevorstand um eine zeitnahe Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Jörg Strobel
Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Antrag	2021-03
Datum	03.05.2021
Thema	Abfuhränderung bei den Bio- und Restmülltonnen
Ausschuss	BUA / HFA

Sehr geehrter Herr Strobel,

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- Der Gemeindevorstand wird aufgefordert Gespräche mit der ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH zu führen mit dem Ziel,
 - a) die Abfuhr der Bio-Tonne vom 14-tägigen auf wöchentlichem Rhythmus und
 - b) dafür die Abfuhr der Restmülltonne vom wöchentlichen auf 14-tägigen Rhythmus

umzustellen.

Begründung:

Die Restmülltonnen werden derzeit wöchentlich zur Leerung rausgestellt, allerdings stehen in der Regel weniger als 50 % der Restmülltonnen zur Leerung an der Straße.

Wir bitten daher zu prüfen, ob nicht anstelle der Restmülltonne, die gerade in den Sommermonaten stinkende Biotonne, wöchentlich abgefahren werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Jörg Strobel
Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Antrag	2021-04
Datum	03.05.2021
Thema	Aufstellung weiterer Plakatwände
Ausschuss	BUA / HFA

Sehr geehrter Herr Strobel,

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Wir beantragen weitere Plakatwände an den nachfolgend aufgeführten Standorten aufzustellen:

- S-Bahn Halt
- Brühl (im Bereich Haynauplatz oder alternativ Im Strengen bei den Glascontainern)
- Im Kammereck
- In der Leimenkaute

Begründung:

Die Gemeinde Egelsbach wächst nicht nur Bevölkerungsmäßig sondern auch Flächenmäßig. Von daher halten wir es im Sinne einer erfolgreichen Wahlwerbung für die Parteien und Wählervereinigungen für sinnvoll, diesem durch die Aufstellung der o.g. Plakatwände Rechnung zu tragen.

Falls eine dauerhafte Aufstellung nicht sinnvoll erscheint, wäre zu prüfen, ob sogenannte mobile Plakataufstellungen zu bevorzugen sind. Bei einer dauerhaften Aufstellung bestünde die Möglichkeit, die Plakatwände außerhalb politischer Wahlen den örtlichen Vereinen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen oder Gewerbetreibenden, gegen Gebühr, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt
Fraktionsvorsitzender

Mail: Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de

Egelsbach, 25.01.2021

Antrag 2021-03

Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach

Die Gemeindevertretung möge beschließen,

der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Anwendbarkeit der neu aufgelegten Förderprogramme (BEG) des Bundes (BAFA) für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach zu prüfen. Mit Liegenschaften sind die öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, Kitas, Bauhof, Versammlungs- und Sportstätten der Gemeinde zu verstehen. Zu untersuchen sind die Gebäude jeweils auf die 4 Themengebiete des Förderprogrammes. Aus den Ergebnissen soll ein energetisches Sanierungskonzept abgeleitet werden. Zur Erstellung dieses Konzeptes ist nach DIN V 18599 ein gelisteter Energie-Effizienz-Experte einzubeziehen.

Erklärung:

Die Umsetzung der BEG wurde von der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt und nun zum 01.01.2021 begonnen. Im Einzelnen besteht das neu aufgelegte Förderpaket aus 4 Förderbereichen und wurde zum Jahreswechsel neu aufgelegt:

Gebäudehülle:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Anlagentechnik (außer Heizung):

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/ Kälterückgewinnung;
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes;

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):

- Gas-Brennwertheizung (*Renewable Ready*)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarkollektoranlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen-
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
- Gebäudenetze und Anschluss an eine Gebäude- oder Wärmenetz
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Heizungsoptimierung:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

Die BEG ist in eine Grundstruktur mit drei Teilprogrammen aufgeteilt:

- 1.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- 2.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- 3.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG EM ist im Januar 2021 in der Zuschussvariante beim BAFA gestartet.

Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW ab 1. Juli 2021 geplant. Ab 2023 erfolgt

die Förderung in jedem Fördertatbestand wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

Informationen zur Beratung durch einen Energie-Effizienz-Experten:

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) setzt bei Anträgen zur Förderung die Einbindung von Energie-Effizienz-Experten/-innen voraus.

Das BAFA legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen Akteuren bei der Umsetzung der BEG. Bei der dena gelistete Energie-Effizienz-Experten/-innen können das speziell für ihre Anfragen eingerichtete Kontaktformular nutzen, um dort direkt ihre Fragen zu stellen oder eine Rückrufbitte zu hinterlassen.

Gegenstand der Förderung

Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude

1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:

- Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss maximal 1.700 Euro;
- Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss maximal 5.000 Euro;
- Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss maximal 8.000 Euro.

Kontakt:

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
AS 1
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800

FDP-Fraktion



Anhang:

- Merkblatt allgemeine Antragstellung
- Infoblatt zu den förderfähigen Kosten



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.1	07.01.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gemeinsame Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):

**KFW**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des



Inhalt

1	Wer kann Anträge stellen?.....	5
2	Was wird gefördert?.....	6
2.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.....	6
2.2	Anlagentechnik (außer Heizung).....	6
2.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	6
2.4	Heizungsoptimierung.....	10
2.5	Fachplanungen und Baubegleitung.....	10
3	Umfeldmaßnahmen.....	10
4	Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).....	11
5	Fördervoraussetzungen.....	12
5.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	12
5.2	Besondere Fördervoraussetzungen für Contractoren.....	12
5.3	Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Kumulierung)?.....	13
6	Investitionszuschuss.....	13
6.1	Höhe der Förderung.....	13
6.2	Höchstgrenzen förderfähiger Kosten.....	14
7	Hinweis zum EU-Beihilferecht.....	15
8	Wie erfolgt die Antragstellung.....	15
8.1	Allgemeine Hinweise.....	15
8.2	Antragstellung bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.....	15
8.3	Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experte.....	17
8.4	Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?.....	17
8.5	Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses.....	18
9	Grundsätzliche Hinweise.....	19
9.1	Rechtsanspruch.....	19
9.2	Vor-Ort-Kontrollen.....	19
9.3	Prüfungsrecht.....	19
9.4	Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen).....	19

Änderungschronik

Zu besseren Übersicht finden Sie an dieser Stelle alle Änderungen zu Vorversionen dieses Merkblattes.

1.0 Löschung Absatz Beihilfe im Kapitel 1; Löschung Hinweis Beihilfe im Kapitel 9.4, Email-Aktualisierung

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudestufe durch die mit dieser Richtlinie geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der Richtlinie zur BEG EM und den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen erfüllen, fördert das BMWi alternativ durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW **ab Sommer 2021**. Hierbei ist zu beachten, dass bis zu diesem Zeitpunkt die EBS-Produkte (Energieeffizient Bauen und Sanieren) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weiterhin beantragt werden können, damit für Endkundinnen und Endkunden keine Förderlücke entsteht.

Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/151/, www.kfw.de/276/, www.kfw.de/218 bzw. www.kfw.de/219)

1 Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften;
- freiberuflich Tätige;
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln;
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände;¹
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen;
- politische Parteien.
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

¹Antragstellerinnen und Antragsteller mit dieser Rechtsform, stellen bitte einen Antrag als „rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften“.

2 Was wird gefördert?

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude sind folgende Maßnahmen und Anlagen förderfähig:

- **Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.**
- **Anlagentechnik (außer Heizung).**
- **Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).**
- **Heizungsoptimierung.**
- **Fachplanung und Baubegleitung.**

Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen und Anlagen finden Sie im „Info-Blatt zu den förderfähigen Kosten“ und in der Anlage zur Richtlinie „Technische Mindestanforderungen“ unter www.bafa.de/beg.

2.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, die die in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden;
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.

2.2 Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, die die in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung;
- bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie);
- bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11;
- bei Nichtwohngebäuden: Kältetechnik zur Raumkühlung;
- bei Nichtwohngebäuden: Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme.

Nicht gefördert werden

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.

2.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein

Bestandsgebäude handelt und mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht und der Einbau mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs) verbunden wird.

Nicht gefördert werden

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen;
- Energieerzeugungsanlagen, für die eine Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG, KWKAusVO) in Anspruch genommen wird. Von dieser Regel ausgenommen sind Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Ziffer 8.7 Satz 5 der Förderrichtlinie.

Förderfähig sind:

1. Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)

Gefördert wird die Errichtung effizienter Gas-Brennwertheizungen, wenn diese bereits weitestgehend auf eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind („Renewable Ready“), und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie.

Die Förderung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Einbindung erneuerbarer Energien zur Umwandlung der Anlage in eine Hybridanlage gemäß den Richtlinien **innerhalb von 2 Jahren** nach Inbetriebnahme erfolgt und setzt ferner die Einhaltung der in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen voraus.

2. Gas-Hybridheizungen

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen, die Gas-Brennwerttechnik mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solar-, Wärmepumpe-, Biomasseanlage) kombinieren, über eine gemeinsame Steuerung verfügen, so dass ein effizienter Anlagenbetrieb gewährleistet ist, und die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen. Dabei muss die thermische Leistung des regenerativen Wärmerzeugers einer Hybrid-Anlage mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen. Die Anlagen müssen überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie).

3. Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme bzw. Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,

- solare Kälteerzeugung,
- die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbad-absorber).

Große Solarkollektoranlagen mit mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche können alternativ zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer „ertragsabhängigen Förderung“ gefördert werden, wenn die in den Technischen Mindestanforderungen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Biomasseheizungen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie.

Gefördert werden danach insbesondere:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln,
- Pelletöfen mit Wassertasche,
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz,
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel.

Nicht gefördert werden:

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden.

5. Wärmepumpe

Gefördert werden die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie;
- sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen.

6. Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und die die in der Anlage zu der Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen,

insbesondere erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent einbinden, und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie

Ausgeschlossen bleibt auch hier die Förderung von Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen), sowie von gebrauchten Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

7. Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)

Gefördert wird die Errichtung von Kombinationen von Heizungssystemen, die jeweils auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren (EE-Hybride), also von Kombinationen von in Nr. 2-6 genannten, förderfähigen Heizungssystemen. Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Heizungssysteme aus denen der EE-Hybrid kombiniert wird die jeweils einschlägigen technischen Vorgaben erfüllen.

8. Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nichtöffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers, bestehend aus folgenden Komponenten: Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, sowie Wärmeübergabestationen. Förderfähig ist das Gebäudenetz sowie sämtliche seiner Komponenten einschließlich der Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtung, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen in den Gebäuden, Optimierung des Heizungsverteilsystems in den Gebäuden) wenn es die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllt, insbesondere die Wärmeerzeugung mit der das Gebäudenetz gespeist wird zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird.

Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses: an ein Gebäudenetz, wenn dieses die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen für Gebäudenetze erfüllt; und an ein öffentliches Wärmenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist wird. Die Förderung umfasst die Kosten für Wärmeübergabestation und Rohrnetz (im Falle eines öffentlichen Wärmenetzes nur, sofern diese Komponenten nicht im Eigentum des Wärmenetzbetreibers verbleiben), sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen. Dazu gehören ebenfalls Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen.

9. Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Im Falle einer Förderung nach Nummer 2-7 dieses Merkblatts ergänzend förderfähig sind Anlagen (Hard- inklusive Software) zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien.

Förderfähige Visualisierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- oder Kälteerzeugung, und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen insbesondere in Einrichtungen wie den folgenden zu erreichen: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungs-stätten bei den Kammern, allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie in öffentlichen Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen.

Förderfähig sind bei Visualisierungsmaßnahmen ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, förderfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

2.4 Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen. **Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen, sofern dieser technisch möglich ist.** Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bspw.:

- der Einstellung der Heizkurve,
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie,
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
- die Dämmung von Rohrleitungen,
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie
- Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

2.5 Fachplanungen und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von oben genannten Maßnahmen. Hierzu zählt auch eine akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG. Diese Leistungen können nur gefördert werden, wenn sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten erbracht werden. Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen Energieeffizienz-Experten auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren. Dritte, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden sollen, dürfen nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

Die Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung durch einen Experten der Energieeffizienz-Expertenliste sind nicht als eigenständiger Fördertatbestand, sondern nur in Verbindung mit mindestens einem der oben genannten Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Heizungsoptimierung beantragbar.

3 Umfeldmaßnahmen

Im Rahmen der Beantragung eines der oben genannten Vorhaben sind darüber hinaus Maßnahmen förderfähig, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen erforderlich sind (Umfeldmaßnahmen).

Insbesondere:

- Energetische Planung (nicht förderfähig sind die Kosten für die Antragstellung oder die Erstellung des Verwendungsnachweises beim BAFA),
- Arbeiten zur Baustelleneinrichtung,
- Rüst- und Entsorgungsarbeiten,
- Baustoffuntersuchungen und bautechnische Voruntersuchungen,
- Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten,
- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen,
- Maßnahmen zur Einregulierung geförderter Wärmeerzeuger,
- Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Systemtemperatur,
- die Erschließung von Wärmequellen für Wärmepumpen, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und von Systemen zur digitalen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Nistkästen für Gebäudebrüter, sowie
- zum Erhalt und zur Neuanlage von Fassaden- und Dachbegrünung.

4 Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von **maximal 15 Jahren** nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche **fünf Prozentpunkte** (iSFP-Bonus). Davon ausgenommen bleiben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme vorgenommene Leistungen für Fachplanung und Baubegleitung im Sinne der Richtlinie.

Informationen zum individuellen Sanierfahrplan finden Sie unter:

<https://www.febs.de/beraten-finanzieren/isfp>

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die geförderte Maßnahme zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes beiträgt.

Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäudeteile sind **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend** zu nutzen.

Veräußerung eines geförderten Gebäudes bzw. einer geförderten Wohneinheit

Innerhalb des Zeitraums von **zehn Jahren** ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV, § 46 GEG und § 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Richtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraums sind dem Durchführer, der die Förderung gewährt hat, durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Der Durchführer ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Contractoren

Contractoren im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung des Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet.

Beantragt ein Contractor die Förderung, so ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung abzugeben, dass:

- ein konsentierter Entwurf eines Contractingvertrages vorliegt, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Der Vertrag muss inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Unterschreitet die Laufzeit des Vertrages die geregelte Nutzungspflicht von mindestens zehn Jahren, so gelten die für den Fall einer Veräußerung geltenden Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten bei Veräußerung eines geförderten Gebäudes bzw. Wohneinheit entsprechend. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs enthalten;
- der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- alle Parteien der Prüfung gemäß den Regelungen der Richtlinie (Nr. 9.7) zu Auskunfts- und Prüfungsrechten, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit zustimmen;
- der Contractor und der oder die Contractingnehmer sich mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördergeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden erklären. Dazu muss ausdrücklich auch die Bereitschaft erklärt werden, dass Bücher, Belege und sonstige mit dem Fördervorhaben verbundene geschäftliche und technische Unterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte auch zu Zwecken der Evaluierung erteilt, und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

Für die vorzulegende Erklärung kann das BAFA in Abstimmung mit dem BMWi den Contractoren ein verbindliches Muster vorgeben.

5.3 Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Kumulierung)?

Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen wird im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG bzw. der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben sein.

Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

Für ein Gebäude können jedoch zwei oder mehr Anträge gestellt werden für unterschiedliche Einzelmaßnahmen und ggf. von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) solange die nach der Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr eingehalten werden.

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung **ausgeschlossen**. Antragsteller müssen sich verpflichten, für dieselbe Maßnahme **keinen** Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen. Bei Durchführung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen kann jedoch eine Förderung nach dieser Richtlinie für einzelne Maßnahmen mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung für einzelne andere Maßnahmen kombiniert werden.

6 Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar **nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises**. Der Investitionszuschuss für förderfähige Maßnahmen und Anlagen und den dazugehörigen Umfeldmaßnahmen berechnet sich als Anteil der förderfähigen Kosten.

6.1 Höhe der Förderung

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

- Für Maßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz **20 Prozent**

Anlagentechnik (außer Heizung)

- Für den Erwerb und Errichtung von Anlagentechnik (außer Heizung) beträgt der Fördersatz **20 Prozent**

Anlagen zur Wärmeerzeugung

- Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“ beträgt der Fördersatz **20 Prozent**
- Für eine Gas-Hybridheizungen beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
- Für eine Solarkollektoranlage beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
(Alternativ kann für große Solaranlagen (ab 20m² Bruttokollektorfläche) eine ertragsabhängige Förderung gewährt werden)

- Für eine Wärmeübergabestation eines Netzes (**mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent**) beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
- Für eine Wärmeübergabestation eines Netzes (**mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent**) beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für eine Wärmepumpe beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für eine Biomasseheizung beträgt der Fördersatz **35 Prozent**; für eine Biomasseheizung, die einen Emissionsgrenzwert für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m³ einhält, beträgt der Fördersatz hiervon abweichend **40 Prozent** (Innovationsbonus Biomasse)
- Für Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für EE-Hybridheizungen beträgt der Fördersatz für alle Bestandteile der EE-Hybridheizung einheitlich **35 Prozent**
- Für EE-Hybridheizungen in Kombination mit Biomasseanlagen, bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes der Biomasseanlage für Feinstaub von max. 2.5 mg/m³, beträgt der Fördersatz für alle Bestandteile der EE-Hybridheizung einheitlich 40 %

Austauschprämie für Ölheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersatzen kann beim Austausch einer mit dem Brennstoff Öl betriebenen Heizungsanlage ein Bonus in Höhe von **10 Prozentpunkten** gewährt werden, sofern eine der nachfolgend genannten Heizungsanlagen errichtet wird:

- Gas-Hybridheizung
- Biomasseheizung
- Wärmepumpe
- EE-Hybridheizung
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von **mindestens 25 Prozent**

Heizungsoptimierung

- Für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote **20 Prozent**

Fachplanung und Baubegleitung

- Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung beträgt die Förderquote **50 Prozent**

6.2 Höchstgrenzen förderfähiger Kosten

Die förderfähigen Kosten für die energetische Sanierungsmaßnahme (inklusive Umfeldmaßnahmen) können im Wege der Zuschussförderung **pro Antrag und Kalenderjahr** bis zur Höhe der folgenden Höchstbeträge gefördert werden (Höchstgrenze):

Höchstgrenze bei Wohngebäuden (WG)

- Förderfähige Kosten für energetische **Sanierungsmaßnahmen** sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit**;
- Förderfähige Kosten für die **Baubegleitung** sind gedeckelt auf **5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern**, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf **2.000 Euro pro Wohneinheit**, insgesamt auf **maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid**.

Höchstgrenzen bei Nichtwohngebäuden (NWG)

- Förderfähige Kosten für energetische **Sanierungsmaßnahmen** sind gedeckelt auf **1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, insgesamt auf **maximal 15 Mio. Euro**;
- Förderfähige Kosten für die Baubegleitung sind gedeckelt auf **5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, insgesamt auf maximal **20.000 Euro pro Bewilligung**.

7 Hinweis zum EU-Beihilferecht

Das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ unterliegt **nicht** dem EU-Beihilferecht. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Antragstellung im Antragsformular im Feld „Ist die Investition effizienzrelevant?“ „Nein“ anklicken.

8 Wie erfolgt die Antragstellung

8.1 Allgemeine Hinweise

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kein Beginn des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

Der Beginn der Maßnahme **nach** Antragstellung jedoch **vor** Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich.

8.2 Antragstellung bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Energieeffizienz-Experten (EEE) sind alle in der Expertenliste des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien „Einzelmaßnahmen“, „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführten Personen.

Der Energieeffizienz-Experte muss zwingend bei Anträgen

- **für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und / oder**
- **Anlagentechnik (außer Heizung)**

eingebunden werden. Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten optional.

Bevor der (eigentliche) Antrag gestellt werden kann, erstellt der Energieeffizienz-Experte eine so genannte technische Projektbeschreibung (TBP), in der die zu beantragende Maßnahme erläutert wird. Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein elektronisches Formular zur Verfügung. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/tpb>

Mit der Erstellung der technischen Projektbeschreibung wird noch kein Antrag im verwaltungsrechtlichen Sinne eingereicht. Die Antragstellung muss separat durch den Antragsteller / die Antragstellerin oder dessen / deren Bevollmächtigten erfolgen. Die Kennung und das Passwort sind mit den Zugangsdaten zur Energieeffizienz-Experten-Liste des Bundes identisch.

www.bafa.de | Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erstellung einer technischen Projektbeschreibung (TPB) für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM)

Anmeldung

Eingabe der Anmeldedaten

Kennung:

Passwort:

Wichtiger Hinweis

Bevor Sie mit dem Ausfüllen des Formulars beginnen, stellen Sie bitte sicher, dass Ihnen folgende Unterlagen im PDF-Format vorliegen:

- Dokumentation zu innovativer Heiztechnik
- Bebauungsplan
- individueller Sanierungsfahrplan (ISFP)
- Nachweis zur Wärmepumpe
- Nachweis zur Solarkollektoranlage
- Nachweis zur Biomasseanlage
- Systemsimulation

Nach Erstellung der technischen Projektbeschreibung durch den Energieeffizienz-Experten erhält dieser eine so genannte TPB-ID (diese befindet sich auf der technischen Projektbeschreibung). Die erstellte technische Projektbeschreibung bezieht sich immer auf den konkreten Investitionsstandort und ist für diesen einmalig gültig. Die TPB-ID benötigt der Antragsteller / die Antragstellerin zur (eigentlichen) Antragstellung (Abfrage im Antragsformular).

Für die (eigentliche) Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA ebenfalls ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zu den Antragstellern, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben.

Nach dem Öffnen des Antragsformulars wird die TPB-ID eingetragen und das Antragsformular wird automatisch mit den Gebäudedaten befüllt.

Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorhabensbeginn

* Mit den beantragten Maßnahmen wurde noch nicht begonnen.

Bestandsgebäude

Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige zum Gebäude: *

Technische Projektbeschreibung

Liegt Ihnen zu Ihrem Vorhaben eine TPB-ID vor? *

Ja Nein

Bitte geben Sie die TPB-ID zu Ihrem Vorhaben ein: *

Nachdem die restlichen Daten eingetragen wurden, kann der Antrag nach Prüfung der Antragsübersicht abgeschickt werden. Danach erhält der Antragsteller / die Antragstellerin eine automatische Eingangsbestätigung zur eingetragenen E-Mail-Adresse.

8.3 Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experte

Eine Antragstellung ohne die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ist nur bei Beantragung von

- **Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) und/oder**
- **Heizungsoptimierung**

möglich. Sollte ein Antrag für oben genannte Maßnahmen mit einer Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle und/oder ein Antrag für Anlagentechnik (außer Heizung) kombiniert werden, ist für den gesamten Antrag die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten notwendig.

Für die Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA das elektronische Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zu den Antragstellern, sowie zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben.

Vor dem Absenden des Antrags muss ein Passwort vergeben werden. Mit diesem können Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Status des Antrags abrufen und bestimmte Änderungen am Antrag vornehmen. Bitte notieren Sie sich Ihr Passwort und beachten bei der Vergabe, dass dieses mindestens ein Sonderzeichen enthält. Es wird empfohlen vor Absendung des Antrags diesen in der Antragsübersicht auf die Richtigkeit zu überprüfen.



The screenshot shows the BAFA online application portal interface. At the top, there is a navigation bar with the BAFA logo and the text 'Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle'. Below the navigation bar, there is a progress indicator: 'Sie befinden sich hier: 1. Eingabe der Daten > 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > 4. Konto zum Portal > 5. Daten gesendet'. The main heading is 'Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen'. Below the heading, it says 'nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)'. The current step is 'Konto zum Portal'. The form asks for a password for the BAFA Portal. The E-Mail-Adresse is partially visible as '...@bafa.bund.de'. The password field is masked with dots. A red error message is displayed: '"Entspricht nicht der Passwort-Richtlinie: Das Passwort muss 1 oder mehr Sonderzeichen enthalten. Das Passwort enthält Sequenzen von 2 oder mehr wiederholte Zeichen: [00]."' At the bottom, there are two buttons: 'Eingabe korrigieren' and 'Absenden'.

Danach erhält der Antragsteller / die Antragstellerin eine automatische Eingangsbestätigung zur eingetragenen E-Mail-Adresse.

8.4 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Die Unterlagen und Angaben sollen ausschließlich über das Online -Portal im Upload-Bereich hochgeladen werden.

- Im Falle einer Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: die **unterschiedene Vollmacht**
- Für den Fall, dass eine Erdsondenbohrung vorgenommen wird, eine verschuldensunabhängige Versicherung
- Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung eine Erklärung des Energieeffizienz-Experten abzugeben, dass ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorliegt, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt, inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfasst und folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von drei Jahren,
- Contracting-Dienstleistung (beantragte Fördermaßnahmen).

Die Erklärung muss ferner bestätigen, dass auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2 der Richtlinie erfüllt sind.

8.5 Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel **24 Monate** nach erteiltem Zuwendungsbescheid. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens **sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt insgesamt **48 Monate**. Wird der Verwendungsnachweis erst mehr als **sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist** eingereicht, verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf die Auszahlung des Investitionszuschusses.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

Besonderheit bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Sofern ein Energieeffizienz-Experte in die Antragstellung eingebunden war, muss dieser analog zum Antragsverfahren, nach Abschluss der Maßnahme einen so genannten technischen Projektnachweis (TPN) erstellen und in diesem die Umsetzung der Maßnahme bestätigen.

Nach Erstellung des technischen Projektnachweises durch den Energieeffizienz-Experten erhält dieser eine TPN-ID. Diese TPN-ID muss im Online-Verwendungsnachweisformular eingetragen werden.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich und müssen mit dem Online-Verwendungsnachweisformular digital an das BAFA übermittelt werden:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage
 - mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular sowie
 - Technischem Projektnachweis (TPN) bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten oder der Fachunternehmererklärung, die durch den jeweils verantwortlichen Installateur auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Die Bestätigung wahrheitsgemäßer Angaben (die mit dem Zuwendungsbescheid versandt werden)
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels
 - tabellarischer Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Datum, Zahlungsempfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein (im Online-Formular enthalten).
 - hochzuladenden Rechnungen (zunächst ohne Rechnungen für Umfeldmaßnahmen). Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben inklusive Mehrwertsteuer (bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung dürfen nur die Netto-Kosten angesetzt werden), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Datum der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

9 Grundsätzliche Hinweise

9.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

9.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

9.3 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

9.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: beg@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Januar 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings **ausschließlich** die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.0	01.01.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Infoblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Infoblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gemeinsame Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des

Inhalt

0	Förderfähige Kosten – Vorbemerkungen.....	6
0.1	Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang.....	6
0.2	Baunebenkosten.....	7
1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.....	7
1.1	Außenwände.....	7
1.2	Dachflächen.....	8
1.3	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen.....	8
1.4	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden.....	8
1.5	Sommerlicher Wärmeschutz:.....	9
2	Anlagentechnik (außer Heizung).....	9
2.1	Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung.....	9
2.2	Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Wohngebäude.....	10
2.3	Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude.....	10
2.4	Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude.....	10
2.5	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers.....	10
2.6	Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes.....	10
2.6.1	Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik.....	10
2.6.2	Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren, Systemtechnik.....	11
2.6.3	Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme.....	11
2.6.4	notwendige Elektroarbeiten.....	11
2.6.5	Energiemanagementsysteme, Einregulierung.....	11
2.7	Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik.....	11
2.8	Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung.....	11
2.9	Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme.....	12
3	Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	12
3.1	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	12
3.2	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers.....	12
3.3	Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage.....	13
3.4	Brennstoffaustragung-, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen).....	13
3.5	Wärmespeicher.....	13
3.6	Spezifische Umfeldmaßnahmen.....	13
3.6.1	Heiz- bzw. Technikraum.....	13
3.6.2	Brennstoffaufbewahrung.....	13
3.6.3	Abgassysteme und Schornsteine.....	13
3.6.4	Wärmeverteilung und Wärmeübergabe.....	13
3.6.5	Warmwasserbereitung.....	14
3.6.6	Demontearbeiten.....	14
4	Heizungsoptimierung.....	14

5	Fachplanung und Baubegleitung.....	15
6	Nicht förderfähige Investitionskosten	15
6.1	Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten).....	15
6.2	Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)	15
6.3	Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten).....	16
6.4	Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten).....	16
6.5	Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten).....	16

Änderungschronik

Zu besserer Übersicht finden Sie an dieser Stelle alle Änderungen zu Vorversionen dieses Infoblattes.

Bislang noch keine Vorversion enthalten

Ziel der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudestufe durch die mit dieser Richtlinie geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der Richtlinien zur BEG EM und den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) alternativ durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW **ab Sommer 2021**. Hierbei ist zu beachten, dass bis dahin die EBS-Produkte der KfW weiterhin beantragt werden können, damit für Endkundinnen und Endkunden keine Förderlücke entsteht.

Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/151/, www.kfw.de/276/, www.kfw.de/218 bzw. www.kfw.de/219).

Bei den nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen handelt es sich um eine Orientierungshilfe. Die Liste ist nicht abschließend. Maßgeblich sind die Richtlinien (BEG EM) sowie die dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA BEG EM).

0 Förderfähige Kosten – Vorbemerkungen

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten anzuwenden. Diese Kosten sind vom Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmen für die Antragsstellung in der Kredit- oder Zuschussvariante anzugeben.

Gefördert werden ausschließlich die in der Richtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) genannten energetischen Maßnahmen. Die bei der Durchführung der Maßnahmen geltenden technischen Anforderungen sind der Anlage zur Richtlinie "Technische Mindestanforderungen" detailliert dargestellt.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen Investitionskosten und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen. In Anspruch genommene Rabattgewährungen (auch Skonto) und gegebenenfalls vorgenommene Abzüge bei Nachlass oder Minderung reduzieren im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) gemäß nachfolgender Kapitel gefördert, deren Auflistung **nicht abschließend** ist. Unter „Kosten erforderlicher Umfeldmaßnahmen“ sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, zum Beispiel Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Bei separatem Kauf des Materials können die auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

0.1 Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Für Sanierungsmaßnahmen, die im Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ gefördert werden, ist eine steuerliche Geltendmachung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen.

Boardinghäuser: Entscheidend für die Förderung ist die steuerliche Einordnung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb (NWG) oder Vermietung (WG) vorliegen. Für die Zuordnung als Wohn- bzw. Nichtwohngebäude ist die steuerrechtliche

Zuordnung (gewerblich/wohnwirtschaftlich) maßgeblich. Die Gebäude sind dementsprechend gemäß GEG zu bilanzieren.

Ferienwohnungen/-häuser: Gewerblich betriebene und als NWG bilanzierte Ferienanlagen sind als NWG förderfähig. Ebenso alle dauerhaft vermieteten Wohngebäude/Wohneinheiten in Feriengebieten als WG. Nicht förderfähig sind privat genutzte Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser, die ggf. zeitweise vermietet werden.

0.2 Baunebenkosten

Als Baunebenkosten können die zusätzlichen Kosten einer Wohnungseigentümergeinschaft(en)-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), die Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage berücksichtigt werden.

Gefördert werden weiterhin die gegebenenfalls anteiligen Kosten für vorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien):

- Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme
- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung
- bautechnische Voruntersuchungen zum Beispiel zum Aufbau der Gebäudehülle
- Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial et cetera (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putzarbeiten
- Ausbau und Entsorgung von energetisch relevanten Altanlagen

1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden die nachfolgend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung, Erneuerung/Einbau/energetischen Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen.

1.1 Außenwände

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung)
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung/Verlängerung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau fassadenintegrierter Lüftungsgeräte, Lüftungselemente (zum Beispiel Außenwandluftdurchlässe) und Luftleitungen in und an der Fassade
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckateurarbeiten, Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Maßnahmen zum Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre, Spenglerarbeiten
- Wiederherstellung der Außenanlage/Rabatte
- Erhalt und Neuanlage von Fassadenbegrünung

- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, zum Beispiel durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in die Fassade oder in die Wärmedämmung sowie besondere Konstruktionen in Traufkästen; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

1.2 Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn et cetera
- Erhalt und Neuanlage von Dachbegrünungen
- Erneuerung/Einbau von Oberlichtern, Lichtkuppeln
- Einbau von Schornsteinfeger-Ausstiegsluken in unbeheizten Dachräumen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche, Spenglerarbeiten
- Notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik, Blitzableiter
- Schornsteinkopf neu einfassen, zum Beispiel Kaminabdeckung, Kaminverkleidung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, zum Beispiel durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in besondere Konstruktionen in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

1.3 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- notwendige Abbrucharbeiten
- Bauwerkstrookenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

1.4 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden

- notwendige Ausbauarbeiten
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster

- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle. Bei Mehrfamilienhäusern zum Beispiel auch Erneuerung von Wohnungseingangstüren zum unbeheizten Treppenhaus, Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzsicherung, wie zum Beispiel absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals TRAV) und Fensterstangen zur Absturzsicherung
- Notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchsicherungen
- Einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände)
- Einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen sowie Außentüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile
- Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung et cetera
- Nachrüstsysteme wie Beschläge und Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser
- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Empfehlung zum Einbruchschutz bei Neuverglasung: Einbruchhemmendes Glas entsprechend P4A oder besser nach EN 356
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz. Für Energieeffizienz-Experten bietet zum Beispiel der Verband Fenster und Fassade den Leitfaden "Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz" unter www.window.de an

1.5 Sommerlicher Wärmeschutz:

- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2, fensterintegrierte Verschattungssysteme
- Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung zum Beispiel über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung

2 Anlagentechnik (außer Heizung)

2.1 Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumlufttechnischer Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen, darunter beispielhaft Folgendes:

- Einbau der raumlufttechnischen Anlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- notwendige Ausbauarbeiten

- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe und Luftleitungen
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelemente
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten (gegebenenfalls anteilig)
- Bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung, Messung des Leckluftvolumenstroms
- Einbau einer Luftheizung

2.2 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Wohngebäude

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

2.3 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)

2.4 Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren
- Einbau von RLT-Geräten
- Einbau energieeffizienter, drehzahl geregelter Motoren
- Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren
- Einbau einer Wärmerückgewinnung
- Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen
- nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung

2.5 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

Darunter fallen zum Beispiel auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

2.6 Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/ Klimatechnik, Beleuchtung et cetera). Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

2.6.1 Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als MultiSparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten

- elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung, der Bereitstellung von Nutzerinformation bei nachlassender Systemeffizienz und der Anzeige von notwendigen Wartungsintervallen. Zum Beispiel bei der Wärmeerzeugung, dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und den Emissionen aus der Wärmeerzeugung
- Wohnungsdisplay bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen Daten der Heiz- und Elektroenergie, von Warm- und Kaltwasser et cetera.
- elektronische Heizkörperthermostate / Raumthermostate

2.6.2 Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren, Systemtechnik

- Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern
- elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen (zum Beispiel für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien, Haushaltsgeräte)

2.6.3 Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme

- präsenzabhängige Zentralschaltung von Geräten, Steckdosen et cetera
- baugebundene Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Innentüren, Jalousien, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik
- intelligente Türsysteme mit personalisierten Zutrittsrechten

2.6.4 notwendige Elektroarbeiten

- Notwendige Verkabelung (zum Beispiel Ethernetkabel) oder kabellose funkbasierte Installationen (zum Beispiel Router) für Kommunikations-/Notrufsysteme und intelligente Assistenzsysteme, USB-Anschlussbuchsen
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung. Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme.

2.6.5 Energiemanagementsysteme, Einregulierung

- Energiemanagementsystem inklusive Integration in wohnwirtschaftliche Software
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einstellarbeiten an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauchs (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung)

2.7 Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Gefördert wird der Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599 - 11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

Die nachfolgende Liste weist typische förderfähige Maßnahmen aus (nicht abschließend):

- Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs- und Klimaanlage
- Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen
- Bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen wie zum Beispiel einer nutzungsabhängigen raumweisen Regelung der Raumtemperatur
- Komponenten zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (zum Beispiel Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen (Sensorik), inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderliche Automations- und Feldelemente).
- Erstellung eines Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzepts, Erstellung eines Zählerkonzepts.

2.8 Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung
- hydraulischer Abgleich

- Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilungen und Armaturen.

2.9 Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts.

Lampen, die für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, zum Beispiel Retrofit, Ersatzlampen, sind nicht förderfähig

3 Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Förderfähig sind folgende regenerative Anlagen zur Wärmeerzeugung:

- Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarthermie-Anlagen
- Biomasse-Anlagen
- Wärmepumpen-Anlagen
- EE-Hybride (Kombinationen aus Anlagen der Punkte a. bis e.)
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Als förderfähige Investitionskosten gelten die Anschaffungskosten eines geförderten Wärmeerzeugers, die Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes, der Anschluss an ein Wärmenetz (Gebäudenetz und öffentliches Netz), die Kosten für Installation und Inbetriebnahme.

3.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- Gas-Brennwertkessel („Renewable Ready“) und Gas-Hybridheizungen inklusive Gasanschluss:
 - Gasleitung
 - Hausanschluss
 - Armaturen (z.B. Gasströmungswächter, Gaszähler, etc.)
- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Biomasse-Anlagen, sowie:
 - sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
 - sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z.B. Gewebefilter u. keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher) Solarkollektor-Anlagen
- Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen
- Wärmepumpen-Anlagen
 - bei Gas-Wärmepumpen inklusive Gasanschluss (Gasleitung, Hausanschluss, Armaturen)
- EE-Hybride
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- notwendige fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z.B.
 - Transport
 - Aufständigung, Unterkonstruktion
 - Fundament, Einhausung
 - zum Anschluss des Wärmeerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
 - Einstellung der Heizkurve

3.2 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

Darunter fallen z.B. auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

3.3 Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage

- Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme:
- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- Brunnenbohrungen
- Energiezäune, Massivabsorber
- unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Solarthermische Kollektoren (alle Bauarten) sowie Luft-Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung von PV-Anlagen (inklusive Unterkonstruktionen)
- Luft-Sole-Wärmeübertrager

3.4 Brennstoffaustragung-, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen)

- Saugsysteme
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubbodenaustragungen

3.5 Wärmespeicher

- alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser-, u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer- oder Hohlraum-Wärmespeicher

3.6 Spezifische Umfeldmaßnahmen

3.6.1 Heiz- bzw. Technikraum

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist

3.6.2 Brennstoffaufbewahrung

- Flüssiggastanks
- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel
- Silos

3.6.3 Abgassysteme und Schornsteine

- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

3.6.4 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Bodenbelägen, Wandverkleidung, Putzarbeiten
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z.B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur ≤ 60 °C)
- Einbau voreinstellbarer oder Austausch von Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern

- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- in Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an Nah- und Fernwärme sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
- Anschlusskosten Fernwärme

Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an Versorgungsnetz,

3.6.5 Warmwasserbereitung

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.)
- Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
- Frischwasser- u. Wohnungsstationen
- Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
- hocheffiziente Zirkulationspumpen
- elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Wärmemengenzähler

3.6.6 Demontagarbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

4 Heizungsoptimierung

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Falls der hydraulische Abgleich technisch nicht möglich sein sollte, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.

- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
 - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI $\geq 0,6$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Analyse des Ist-Zustandes, zum Beispiel nach DIN EN 15378
- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen.

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können die folgenden niedriginvestiven Maßnahmen zusätzlich gefördert werden:

- Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z.B.
 - voreinstellbare Thermostatventile,
 - Einzelraumtemperaturregler,
 - Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
- Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- Einstellung der Heizkurve
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme

- Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen und
- Erstmöglicher Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt Integration in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Smart Metering-Systeme (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik)
- Wärmemengenzähler
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme

Nicht förderfähig innerhalb der Maßnahme „Heizungsoptimierung“ ist der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.

5 Fachplanung und Baubegleitung

Es werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende Liste der nicht förderfähigen Kosten). Hierzu zählen auch zur Bestandsaufnahme oder zur Qualitätssicherung durchgeführte Infrarot-Thermografie-Aufnahmen und Luftdichtheitsmessungen. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

6 Nicht förderfähige Investitionskosten

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen. Eigenleistungen können ebenfalls nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

Die nachfolgende, **nicht abschließende Liste**, soll die nicht förderfähigen Kosten exemplarisch veranschaulichen:

6.1 Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten)

- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Brennwertkessel, Öl-Öfen)
- Kohleheizungen: Kohle-Kessel, Kohle-Öfen
- Gaskessel ohne Brennwerttechnik; Gasstrahler
- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, etc.
- Gasstrahlungsheizungen
- handbeschickte Biomasse-Einzelöfen (z.B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen)
- mobile Mietheizungen
- Nachtstromspeicherheizungen
- Niedertemperaturkessel

6.2 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Davon ausgenommen sind Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung)
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen

6.3 Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten)

Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z.B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc. (Kosten für Sanitäreinrichtungen sind allerdings dann förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind).

6.4 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel: - PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte

6.5 Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Eigenleistungen
- behördliche Genehmigungen
- Kosten für Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchte erworbenen Anlagenteilen
- Kosten für die Neuerrichtung von unbeheizten Wintergärten
- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel,
- Kosten der Zwischenfinanzierung,
- Kapitalkosten,
- Steuerbelastung des Baugrundstückes
- Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen
- sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-
E-Mail: beg@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Januar 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Sanierung Nichtwohngebäude



Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html)]



Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, wie beispielsweise einer energieeffizienten raumluftechnischen Anlage.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html)]

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsanlagen
 Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Solarthermie	Biomasse	Wärmepumpe	Gas-Hybridheizung	Wärmenetze
				
30 %	bis zu 45 %	bis zu 45 %	bis zu 40 %	bis zu 45 %

Austausch einer Ölheizung

bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

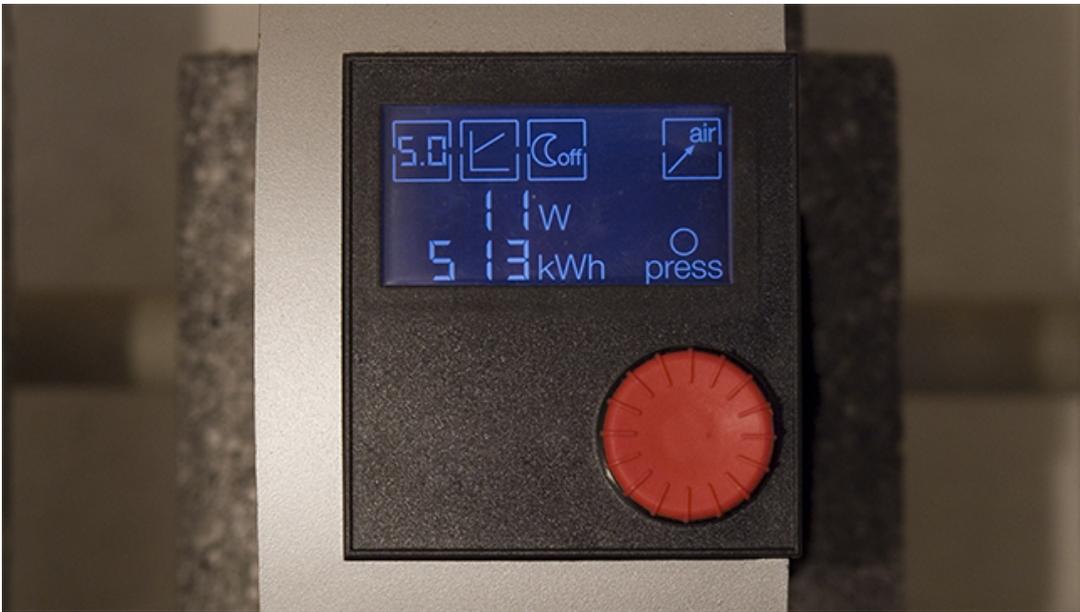
Bundesamt für Wirtschaft und Außenhandelsförderung (BAFA)
 (Quelle: Mod. 10.12.2019) unter: www.bafa.de/beg - Keine Gewährungen o. Darstellungen. Logo: © CC BY-ND/4.0

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html)]

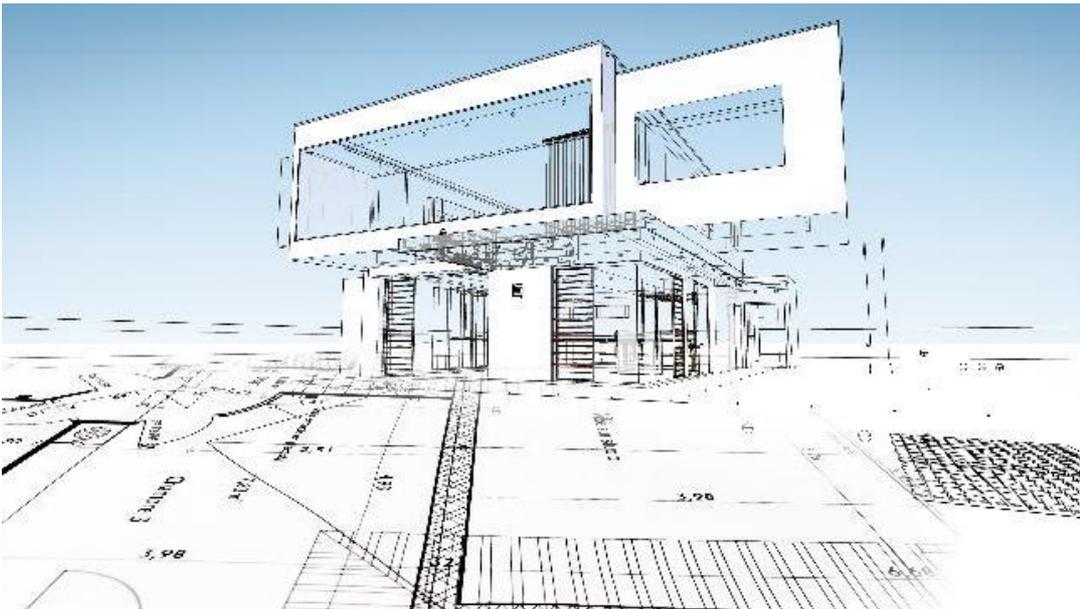


Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wie beispielsweise der hydraulische Abgleich oder der Austausch der Heizungspumpe.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html)]



Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html)]

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Energie](#) > [Bundesförderung für effiziente Gebäude](#)
> [Sanierung Nichtwohngebäude](#)

© 2019 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen unsere Texte auf dieser Seite unter einer Creative Commons

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.